15. Jg./Januar '92

Z 7626 F

integration

1/92

Jahresregister 1991 in der Mitte des Heftes

Wolfgang Wessels
Maastricht: Ergebnisse, Bewertungen und Langzeittrends

Hans Tietmeyer
Währungsunion – ein Weg ohne Umkehr

András Inotai
Assoziierungsabkommen: Schritte zur Reintegration ostmitteleuropäischer Staaten

Wladimir Korowkin
Zerfall der Sowjetunion und Europäische Gemeinschaft

Tagungsberichte des Arbeitskreises Europäische Integration

VIERTELJAHRESZEITSCHRIFT
DES INSTITUTS FÜR EUROPÄISCHE POLITIK
IN ZUSAMMENARBEIT MIT
DEM ARBEITSKREIS EUROPÄISCHE INTEGRATION

Institut für
Europäische Politik

INHALT

Editorial 1

Wolfgang Wessels
Maastricht: Ergebnisse, Bewertungen und Langzeittrends 2

Hans Tietmeyer
Währungsunion – ein Weg ohne Umkehr 17

András Inotai
Assoziierungsabkommen: Schritte zur Reintegration ostmitteleuropäischer Staaten 25

Forum

Wladimir Korowkin
Zerfall der Sowjetunion und Europäische Gemeinschaft 36

Tagung

Elfriede Regelsberger
Zweites Deutsch-Italienisches Forum: Gespräche über das neue Europa 42

Rudolf Hrbek
Der Arbeitskreis Europäische Integration e. V. (AEI) 45

Tagungen des AEI

André Fiebig
Europa-Abkommen: Etikettenschwindel oder Vorbereitung auf die EG-Vollmitgliedschaft? 47

Grit Viertel
Die EG als Forschungsobjekt der Zeitgeschichte 52

Wulfdiether Zippel
Gründung und Ausbau der EG – eine wirtschaftswissenschaftliche Perspektive 57

Veranstaltungen

Das Tagungsprogramm des AEI für 1992 59

Das Jahres-Register für den 14. Jahrgang (1991) ist in der Mitte des Heftes eingelegt.

Das Institut für Europäische Politik

Seit 1959 arbeitet das Institut für Europäische Politik auf dem Gebiet der europäischen Integration. Es hat sich gemäß seiner Satzung und aufgrund der Beschlüsse seines Direktoriums die Aufgabe gestellt, Probleme der europäischen Politik wissenschaftlich zu untersuchen, Lösungen aufzuzeigen und die praktische Anwendung der Untersuchungen zu fördern.

Arbeitsschwerpunkte des Instituts sind u. a.:
- Entwicklungen und Grundfragen europäischer Integrationspolitik
- Beiträge zur Integrationstheorie und -geschichte
- EG-Institutionen und -Entscheidungsprozesse
- Europapolitische Interessen und Rolle der Bundesrepublik Deutschland
- Europäische Außenpolitik sowie übergreifende Aspekte anderer zentraler Politikbereiche
- Gemeinschaft und Regionen
- Bilaterale Aktivitäten im Rahmen des Deutsch-Italienischen und des Deutsch-Ungarischen Forums
- Europäische Bildung

Regelmäßige Publikationen des Instituts sind das von W. Weidenfeld und W. Wessels herausgegebene Jahrbuch der Europäischen Integration (Bonn 1981 ff.); die Vierteljahreszeitschrift „integration" (Bonn 1977 ff.); die Reihen „Europäische Schriften" (68 Bände), „Europäische Studien" (17 Bände), „Analysen zur Europapolitik" (5 Bände) und „Europäische Bildung" (11 Bände) sowie für die schulische und außerschulische Bildung die „Materialien zur Europapolitik" (10 Bände). 1991 erschien das Taschenbuch der europäischen Integration „Europa von A-Z".

Vorstand des Instituts:
Dr. Egon A. Klepsch MdEP, Vorsitzender der EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments, Präsident der Europa-Union Deutschland

Prof. Dr. Heinrich Schneider, Universität Wien, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Direktoriums des Instituts für Europäische Politik

Gerhard Eickhorn, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied und Direktor der Europäischen Staatsbürger-Akademie Bocholt; Schatzmeister des Instituts für Europäische Politik

PD Dr. Wolfgang Wessels, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Direktor des Instituts für Europäische Politik und der Dominante administrative des Europa-Kollegs Brügge, Geschäftsführendes Präsidialmitglied der Europa-Union Deutschland.

Editorial

Die Vierteljahreszeitschrift „integration" erscheint vom 15. Jahrgang an in leicht veränderter Gestalt: nicht nur die Umschlagseite sieht anders aus.

Die zuständigen Organe des Instituts für Europäische Politik und des Arbeitskreises Europäische Integration haben beschlossen, sich zum Ausbau und zur gemeinsamen Förderung der Zeitschrift zusammenzutun. Vom 1. Januar 1992 an wird „integration" von Prof. Dr. Heinrich Schneider für das Institut für Europäische Politik in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Europäische Integration herausgegeben.

Die Zusammenarbeit des Instituts – als des bisherigen Trägers – mit der Vereinigung deutschsprachiger Europawissenschaftler soll dazu beitragen, daß die Zeitschrift ihrer Aufgabe, als interdisziplinäres Forum dem Austausch von Forschungsergebnissen und der politisch-wissenschaftlichen Debatte zu Fragen der europäischen Einigung zu dienen, noch besser gerecht wird.

Wie bisher sollen theoretisch fundierte Beiträge zu grundsätzlichen Problemen und aktuellen Entwicklungen der Europapolitik einen wesentlichen Schwerpunkt des Redaktionsprogramms bilden. Aufsätzen und Wortmeldungen, die besonders geeignet sind, die Auseinandersetzung über theoretische und politische Positionen anzuregen, wird eine neue Rubrik, das „Forum", zur Verfügung stehen.

In erweitertem Ausmaß sollen Forschungsaktivitäten sowie wissenschaftliche Konferenzen und Studientagungen angekündigt und besprochen werden. Diesbezügliche Mitteilungen des Arbeitskreises Europäische Integration werden in der Zeitschrift wiedergegeben werden.

Die neue Form der Zusammenarbeit drückt sich auch in der Zusammensetzung der Redaktion aus. Professor Dr. Winfried von Urff, Mitglied des Vorstandes des Arbeitskreises, ist in das Redaktionskollegium eingetreten. Meike Leube, Organisationsreferentin des Arbeitskreises, übernimmt redaktionelle Mitwirkungsaufgaben für die den Arbeitskreis betreffenden Teile der Zeitschrift.

Zugleich sind weitere Neuverteilungen der Verantwortung vereinbart worden: Barbara Lippert, M. A., übernimmt die Funktion der geschäftsführenden Redakteurin, Privatdozent Dr. Wolfgang Wessels bleibt weiterhin im presserechtlichen Sinn verantwortlich.

Wir hoffen, daß das Zusammenwirken des Instituts für Europäische Politik und des Arbeitskreises Europäische Integration „Synergie-Effekte" auslöst – zugunsten der Vertiefung und der Erweiterung wissenschaftlicher Bemühungen um die europäische Integration.

Für Anregungen und Anmerkungen sind Herausgeber und Redaktionskollegium von „integration" den Lesern stets dankbar.

Prof. Dr. Heinrich Schneider
Herausgeber

Prof. Dr. Rudolf Hrbek
Vorsitzender des Vorstandes
des Arbeitskreises Europäische Integration

Maastricht: Ergebnisse, Bewertungen und Langzeittrends

Wolfgang Wessels

Historische Wegmarke für Europa

Die europäische Geschichte der Nachkriegszeit ist um ein Datum reicher geworden. Wie die Schuman-Erklärung 1950, die Konferenz von Messina 1956 oder die Gipfelkonferenz von Den Haag 1969, Paris 1974 und Mailand 1985 wird Maastricht für eine Wegmarke im Integrationsprozeß stehen. Mehr noch als diese Weichenstellungen der letzten vierzig Jahre werden die Maastrichter Entscheidungen der zwölf Staats- und Regierungschefs von nachhaltiger Bedeutung für Europa insgesamt sein. Die Entwicklungen in Europa seit 1989 und nicht zuletzt das gleichzeitige Auseinanderfallen der Sowjetunion geben diesen Plänen der EG-Europäer für eine „Europäische Union" besonderes Gewicht: Umsetzung und Auswirkungen des Maastrichter Pakets werden die zukünftige Gestalt Europas und seine Rolle im internationalen System wesentlich prägen. Von der Tragfähigkeit und Zweckmäßigkeit der beschlossenen Vertragsartikel wird abhängen, ob und wie die Europäer ihre Probleme im Verfahren „effizient", in der Auswirkung auf die politische, wirtschaftliche und soziale Wirklichkeit „effektiv" und aus der Sicht der Europäer „demokratisch legitimiert" gemeinsam angehen.[1]

Entsprechend seiner Bedeutung treten traditionelle Konflikte über das der weiteren Entwicklung der europäischen Einigung zugrundeliegende Leitbild[2] und Unterschiede in konkreten, vermeintlich „nationalen" Interessen erneut mit Schärfe hervor und vermischen sich mit einer weitgehend getragenen Überzeugung, daß diese Gemeinschaft, gestärkt durch die Erfolge in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre, ausgebaut werden müsse, um die gemeinsamen Probleme und Herausforderungen im ureigensten „vitalen Interesse" der beteiligten Staaten selbst[3] anzugehen.

Im integrationspolitischen Langzeittrend

Wie bei anderen Wegmarken, so der Konferenz von Messina[4], sind die integrationspolitischen Auswirkungen und Qualität unmittelbar nach Konferenzabschluß schwer abzuschätzen. Wie die Erfahrungen mit den Ergebnissen der letzten Regierungskonferenz 1985/86 zeigten, verschieben sich derartige Einschätzungen häufig mit dem zeitlichen Abstand. Wie bei vorangegangenen Grundsatzentscheidungen Westeuropas ist erneut die „historische Chance"[5] zu einem konstitutionell eindeutigen „Sprung" in eine umfassende, klare Verfassung nicht genutzt[6] worden. Festzustellen ist vielmehr eine Verstärkung von drei in der Gemeinschaftsentwicklung feststellbaren Trends[7].

Erstens: Der Gesamtumfang der in gemeinsamen Organen zu behandelnden Politikbereiche wurde erneut erheblich ausgeweitet. Nicht nur zentrale Sektoren staatlicher Souveränität, wie Währungs- und Verteidigungspolitik, sondern auch allgemeine Bildung, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie Visa- und Einwanderungspolitik und Kriminalitätsbekämpfung sind in den Themenkatalog der Union aufgenommen worden. Die Organe und Gremien der Union werden sich – wenn auch nach erheblich variierenden Verfahren – mit fast allen traditionellen Staatsaufgaben, z. B. innere und äußere Sicherheit, sowie mit modernen staatlichen Aktivitätsbereichen, z. B. Umwelt- und Verbraucherschutz, beschäftigen können. Dieser Union wird von den Mitgliedstaaten eine Breite in der Wahrnehmung öffentlicher Politik zugestanden, die weitgehend derjenigen der Mitgliedstaaten gleicht.

Zweitens: Noch deutlicher als bei den vorangegangenen Grundsatzentscheidungen hat ein Transfer von Kompetenzen auf die Union stattgefunden. Zwar sind die umfassenderen Pläne, alle gemeinsam zu behandelnden Politikmaterien dem Bereich der gemeinschaftlichen Rechtsordnung mit möglicher Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof zu übertragen, zunächst zugunsten der Fortsetzung einer politisch akzeptableren Parallelität in mehreren vertraglichen Säulen gescheitert; der Europäischen Gemeinschaft selbst sind aber durch die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion im Rahmen des EWG-Vertrages selbst und die Einbettung einer Unionsbürgschaft sowie durch Anpassungen bisheriger Vertragsbereiche und durch Ergänzungen mit weiteren Aufgabenbereichen erhebliche neue Kompetenzen übertragen worden. Nachhaltiger als zuvor wurde versucht, durch die Aufnahme einer Subsidiaritätsklausel sowie durch die für einzelne Politikbereiche konkretisierten Aufgabenzuweisungen und bewußt formulierten Zuständigkeitsbegrenzungen der EG die Kompetenzen zwischen Mitgliedstaat und Europäischer Gemeinschaft eindeutig zu verteilen.

Auch diejenigen Sektoren, die nicht rechtlich in die Gemeinschaft integriert wurden, werden zumindest an die Gemeinschaft herangeführt. Bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (mit dem Kürzel „GASP" bezeichnet) wie bei den Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und innere Angelegenheiten sind insbesondere durch die „Doppelrolle" der Gemeinschaftsorgane Rat, Parlament und Kommission Annäherungen an die EG im engeren Sinne zu konstatieren – ein in der Retrospektive durchgängiger Prozeß, der die beträchtliche Sogwirkung der EG dokumentiert. Aus Sicht der Gemeinschaftsorthodoxie mögen jedoch einige dieser Verknüpfungen – so etwa mit Blick auf den Europäischen Rat – als bewußte intergouvernementale Strategie zur Aushöhlung strenger supranationaler Gemeinschaftsverfahren interpretiert werden.

Drittens: Die eindeutigste Verstärkung eines integrationspolitischen Langzeittrends ist im Hinblick auf den institutionellen Aufbau und die Verfahren dieser Union zu konstatieren. Nicht nur werden mit dem Regionalausschuß und einer in einer Protokollnotiz festgelegten „Parlamentskonferenz" (zwischen nationalen und europäischen Abgeordneten) sowie mit einer Reihe von Beamtenausschüssen neue Gremien eingeführt; erheblich gravierender ist vielmehr, daß die Zahl der anzuwendenden Verfahren erneut erhöht wurde, wobei diese Verfahren, insbesondere die Regeln der „Mitentscheidung" des Europäischen Parlaments – offiziell Verfahren nach Artikel 189b genannt – erheblich komplizierter werden. Noch weniger durchschaubar ist die Anwendung der jeweiligen Verfahren in einzelnen Politikbereichen; in der Umweltpolitik allein können je nach Art der EG-Aktivitäten vier Verfahren und zweieinhalb Formen von Ausnahmeregeln angewandt werden.

Zu diesen Differenzierungen gehören eine Reihe von Vereinbarungen, die für einzelne Mitgliedstaaten nach bestimmten Bedingungen Sonderregelungen ermöglichen. Das Konzept der „abgestuften Integration"[8] findet mit neuen Ausprägungen Anwendung bei dem Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion und im Bereich der Umweltpolitik. Entwick-

lungen in Anlehnung an ein „Europe à la carte“[9] sind bei der neuen EG-Sozialpolitik ohne das Vereinigte Königreich festzustellen. Die Einbettung der Westeuropäischen Union (WEU) in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist ebenfalls als eine näher zu untersuchende Sonderform zu verstehen.

Angesichts der Multiplizierung von Verfahren und Ausnahmeregeln kann nicht – wie jetzt häufig üblich – von einer „Reform“ im eigentlichen Sinne des Wortes gesprochen werden: Die Maastrichter Ergebnisse erhöhen nochmals beträchtlich den Komplexitätsgrad der gemeinsamen und gemeinschaftlichen Politik.

Die wichtigsten Bestandteile des Vertrages

Der vom Europäischen Rat verabschiedete Text[10] ist zunächst eine schwierig nachzuvollziehende Zusammenstellung mehrerer Bestandteile unterschiedlicher Natur. Folgende Teile des Vertrages über die Europäische Union bilden die Kernelemente:

1. Gemeinsame Bestimmungen;
2. Änderungen des EWG-Vertrages im Hinblick auf die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft;
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik;
4. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Innere Angelegenheiten;
5. Schlußbestimmungen;
6. Protokolle, deren wichtigste den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Sozialpolitik betreffen und Erklärung der Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union zur Rolle der Westeuropäischen Union.

In den gemeinsamen Bestimmungen wird fast schon lapidar festgestellt: Durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander eine „Europäische Union“. Sie greifen damit die 1972 auf der Gipfelkonferenz von Paris formulierte Zielvorstellung auf, die damals – wie auch später in der Präambel der „Einheitlichen Europäischen Akte“ – vorsah, „die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Staaten (der Gemeinschaft) in eine Europäische Union umzuwandeln“[11].

Mit dem Vertrag wird der Begriff „Europäische Union“ weiter konkretisiert[12]. Wie bereits in vorangegangenen Erklärungen, so in der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte, heißt es: „Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften sowie die mit diesem Vertrag zu bestimmten Bereichen eingeführte Politik und Zusammenarbeit“.

Die Präambel macht deutlich, daß mit diesem Text die Europäische Union nicht endgültig festgelegt wird: „Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union zwischen den Völkern dar, in der die Entscheidungen möglichst nahe bei den Bürgern getroffen werden.“ Mit dem Begriff einer „immer engeren Union“ greifen sie auf die Präambel des EWG-Vertrages zurück[13], mit der Formel „Bürgernähe“ ersetzen sie – wegen britischer Einwände – den in den vor Maastricht ausgearbeiteten Texten verwandten Begriff „föderale Ausrichtung“.

Ziele der Union und das Subsidiaritätsprinzip

Aus den Globalzielen der Union wird die Spannbreite der Themen deutlich, die in einem „einheitlichen institutionellen Rahmen“ behandelt werden sollen: So geht es um die „Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, insbesondere durch Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen, durch Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung umfaßt“. Zweites wesentliches Ziel der Union ist die „Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf längere Sicht die Festlegung einer Verteidigungspolitik mit einschließt“. Zum dritten wurde ein „stärkerer Schutz der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft vereinbart“. Viertens streben die Mitgliedstaaten die „Entwicklung einer engen Zusammenarbeit in den Bereichen der Justiz und der inneren Angelegenheiten“ an, und fünftens schließlich wurde die „volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands und dessen Weiterentwicklung“ unterstrichen.

Obwohl sich die Union mit fast allen Themen öffentlicher Politik befassen kann, verfügt sie nicht über eine bis ins Detail gehende Allzuständigkeit. Der Grad der Kompetenzzuordnung ist vielmehr höchst unterschiedlich geregelt: Bei einigen Aktivitätsfeldern wird von einer „gemeinsamen“ Politik gesprochen (so etwa bei der Verkehrspolitik), bei anderen nur von „einer“ Politik (so bei der Umwelt- und Sozialpolitik); weitere Bereiche, so die Bildungs- und Kulturpolitik, sehen eine „Mitwirkung an der Förderung“ oder „Maßnahmen“ (Energie, Fremdenverkehr, Verbraucherschutz, Katastrophenschutz) vor. Die „gemeinsame“ Außen- und Sicherheitspolitik ist in ihrer rechtlichen Ausprägung nicht mit der „gemeinsamen“ Agrarpolitik zu vergleichen.

Ein mögliches „Zuweit“ soll durch das Subsidiaritätsprinzip verhindert werden, nach dem die Gemeinschaft „in den Bereichen“, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, „nur tätig wird, sofern und soweit diese Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können“. Die gewählte Formulierung eröffnet die Möglichkeit einer in der Praxis nicht leicht zu bewerkstelligenden gerichtlichen Überprüfung und damit einer Verfahrenskontrolle.

Die Unionsbürgerschaft

Als eine wesentliche Ergänzung ist dem Vertrag zur Europäischen Gemeinschaft ein Kapitel zur Unionsbürgerschaft hinzugefügt worden. Danach soll sich jeder EG-Bürger in den Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten können, sowie in dem Mitgliedstaat, in dem er einen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht zu Kommunalwahlen und zu Wahlen zum Europäischen Parlament erhalten. Außerdem soll jeder Unionsbürger in Drittländern – falls sein Staat nicht vertreten ist – den diplomatischen und konsularischen Schutz anderer Mitgliedstaaten genießen können. Zur Unionsbürgerschaft gehört auch ein neu formuliertes Petitionsrecht beim Europäischen Parlament und die Möglichkeit, sich an einen Bürgerbeauftragten, („Ombudsman“) zu wenden. Selbst wenn diese Artikel keinen Grundrechtskatalog beinhalten, so können diese Rechte als erheblicher Beitrag zum „Europa der Bürger“ verstanden werden. Die Einführung einer „Unionsbürgerschaft“ ist ein wesentlicher Schritt zur Staatsqualität der Union.

Ein Eckpfeiler - die Wirtschafts- und Währungsunion

Die bemerkenswerteste Innovation des Vertragsentwurfs - gleichzeitig ein Pfeiler der künftigen Union - bilden die Artikel zur Wirtschafts- und Währungsunion. Vom Erfolg dieses Regelwerkes in der internationalen Realität wird die Lebensfähigkeit der Union insgesamt und darüber hinaus Europas nachhaltig beeinflußt werden.

Die Ziele werden eindeutig festgelegt. Die Wirtschafts- und Währungsunion beinhaltet „die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse der Währungen der Mitgliedstaaten untereinander und die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- und Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen".

Bei der Wirtschaftspolitik stellen Rat und Europäischer Rat Schlußfolgerungen zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft auf. Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit entsprechende Empfehlungen. Er überwacht dann die wirtschaftliche Entwicklung jedes ihrer Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, er kann - ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit - Empfehlungen an Mitgliedstaaten richten, deren Wirtschaftspolitik mit den gemeinsamen verarbeiteten Grundzügen unvereinbar ist. Bei weiterer Nichtverfolgung seitens des betreffenden Staates kann dieser „Tadel" auch veröffentlicht werden.

Besondere Regelungen sind für nationale Haushaltsdefizite und deren Finanzierung vorgesehen. Verboten werden Kredite von Zentralbanken an nationale Regierungen und EG-Organe - ein erheblicher Einschnitt in übliche Praktiken vieler Mitgliedstaaten. Für die Höhe der Schuldenaufnahme der öffentlichen Haushalte werden Grenzen gesetzt, die gemessen an der Leistungsfähigkeit einer Volkswirtschaft und unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks übermäßige Defizite verhindern sollen. Bei Überschreiten dieser Grenzen kann der Rat - mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewogenen Stimmen mit Ausnahme der Stimmen des betroffenen Staates - Sanktionen verschiedener Art gegen den abweichenden Mitgliedstaat verhängen. Zum ersten Mal ringt sich die Gemeinschaft zu derartigen „Erziehungsmaßnahmen" durch.

Kernelement der Währungspolitik ist die Schaffung eines Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB). Dieses besteht aus der Europäischen Zentralbank, die Rechtspersönlichkeit hat, und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten. Mehrere Vorschriften sollen die Unabhängigkeit dieses Organs garantieren: So dürfen die Mitglieder der Beschlußorgane von keinem Gemeinschaftsorgan und keiner Regierung Weisungen einholen. Alle sechs Mitglieder des Direktoriums sollen für acht Jahre gewählt werden - ohne die Möglichkeit einer Wiederwahl. Zu den Aufgaben des ESZB heißt es im Unionsvertrag, daß dieses die Geldpolitik der Gemeinschaft festlegt und ausführt. Darüber hinaus führt es Devisengeschäfte durch und hält und verwaltet offizielle Währungsreserven. Das ESZB hat das alleinige Recht, die Ausgabe von Banknoten, die einziges gesetzliches Zahlungsmittel sind.

Für die meisten Mitgliedstaaten erfordert eine weitere Vorschrift eine radikale Veränderung langer Traditionen: Bis zur Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion muß auch die Unabhängigkeit jeder nationalen Zentralbank gesichert werden.

Insgesamt wird mit diesen Regeln zur Wirtschafts- und Währungspolitik das deutsche

Modell kopiert - mit teils gravierenden Umstellungszwängen und mit erheblichem Bedarf an finanzpolitischer Konsolidierung für viele Mitgliedstaaten.

Dieser Reform- und Anpassungsbedarf erklärt nun auch das politisch umstrittenste Kapitel dieses Abschnitts: die „Übergangsbestimmungen" von der Übergangsstufe, die am 1. Januar 1994 beginnt, bis zur Endstufe. Vor Ende 1996 bewertet der Rat mit qualifizierter Mehrheit, inwieweit jeder einzelne Mitgliedstaat objektive Konvergenzkriterien erfüllt, die an den Inflationsraten, der Haushaltsdisziplin (Verschuldungsrate in bezug auf das Bruttosozialprodukt) Einhaltung der normalen Bandbreiten im EWS und Dauerhaftigkeit der vom Mitgliedstaat erreichten Konvergenz gemessen wird. Der „Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs" - ein institutionelles Novum - entscheidet dann ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen erfüllt und ob es für die Gemeinschaft zweckmäßig ist, in die Endstufe der WWU einzutreten. Er bestimmt dann auch den Zeitpunkt.

Ist bis Ende 1997 der Beginn der Endstufe nicht festgelegt worden, so beginnt die dritte Stufe automatisch am 1. Januar 1999 für diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit die Erfüllung der Konvergenzbedingungen konstatiert. Eine Mehrheit von EG-Mitgliedstaaten ist nun nicht mehr nötig für einen Einstieg. Ab 1999 ist somit für die stabilen Staaten der Übergang zur Währungsunion fest vorgesehen. Allerdings ist für das Vereinigte Königreich und für Dänemark eine Freistellungsklausel vorgesehen.

Sozialpolitik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts

Wesentlich erweitert wird im Vertrag zur EG der Abschnitt zur Sozialpolitik. Diese Regelungen gelten zunächst jedoch nur für elf Mitgliedstaaten. Mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, das an den Beratungen und der Verabschiedung der Vorschläge der Kommission nicht teilnimmt, schließen diese ein gesondertes Abkommen, das als Protokoll dem Vertrag beigefügt wird. Dieses Verfahren ist rechtlich einmalig und löst erhebliches Unbehagen bezüglich der notwendigen Einheitlichkeit des Rechtsraumes der Gemeinschaft aus.

„Ziel der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ist es" nach dem neuen Artikel 117, „auf eine gute Beschäftigungslage, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, eine angemessene soziale Sicherung, sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials und somit ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen hinzuwirken." In einigen Bereichen - so z. B. bei der Verbesserung der Arbeitsumwelt, Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern - kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament entscheiden. Bei anderen - so bei der Gestaltung der Mitbestimmung und von Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen aus Drittländern - beschließt der Rat einstimmig.

Beim wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt wurde auf Verlangen der weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten, insbesondere Spaniens, ein „Kohäsionsfonds" für Vorhaben in den Bereichen „Umwelt" und „transeuropäische Netze" geschaffen, aus dem nach einem Zusatzprotokoll Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Einkommen am jeweiligen Bruttosozialprodukt von weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts finanzielle Mittel erhalten sollen, vorausgesetzt sie weisen ein Programm zur Erfüllung der wirtschaftlichen Konvergenzbe-

dingungen vor. Für die zukünftige Finanzverfassung der EG, die 1992 entwickelt werden muß, erklären die Regierungschefs zudem in einem Zusatzprotokoll die Absicht, die Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten für die EG-Eigenmittel insbesondere durch degressive Elemente für diese weniger wohlhabenden Staaten zu berücksichtigen.

Veränderungen bei weiteren Gemeinschaftsaktivitäten

Der Vertrag wird auch um einen Abschnitt zur allgemeinen Bildung ergänzt. Darin wird die Förderung einer „europäischen Dimension im Unterrichtswesen" vorgesehen, eine größere Mobilität von Studenten und Lehrkräften, eine engere Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen sowie durch den Informations- und Erfahrungsaustausch, den Jugendaustausch und den Ausbau des Fernunterrichts. Die Betonung der „Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für den Inhalt des Unterrichts und die Gestaltung des Bildungssystems der EG setzt eindeutige Grenzen für die allgemeine Bildungspolitik". Die vorgesehenen Fördermaßnahmen werden mit qualifizierter Mehrheit und im Verfahren der Mitentscheidung durch das Parlament beschlossen.

In den durch die Einheitliche Europäische Akte eingeführten Vertragsartikeln zu Forschung und technologischer Entwicklung sowie zur Umweltpolitik werden sinnvolle Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen. Die Verfahren der Beschlußfassung werden insbesondere im Hinblick auf die Rolle des Europäischen Parlaments differenziert.

Neu eingeführt werden auch Titel zu den transeuropäischen Netzen, zur Industrie, zum Gesundheitswesen, zur Kultur, zur Zusammenarbeit in der Entwicklungszusammenarbeit und zum Verbraucherschutz. Bei dem ersten Politikfeld soll die Gemeinschaft „zum Aufbau bzw. Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Vertriebsinfrastruktur, Telekommunikation und Energie beitragen". Zum Sektor Industriepolitik sollen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, „daß die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind". Im Gesundheitswesen soll die Gemeinschaft „durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und nötigenfalls durch Unterstützung ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus" leisten. Im Abschnitt Kultur ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft einen „Beitrag zur Entfaltung der Kultur der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt und bei gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes" leistet. Vorgesehen ist eine einstimmige Beschlußfassung im Rat bei Mitentscheidung des Parlaments.

Die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die „eine Ergänzung der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten darstellt", fördert „die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, die harmonische schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern". Ziel ist dabei auch der „Ausbau und die Festigung der Demokratie und des Rechtsstaates sowie die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten".

Mit einem neuen Art. 100 c wird eine gemeinsame Visapolitik eingeführt, zu der der Rat bis 1996 einstimmig, dann mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen zur einheitlichen Visagestaltung erläßt. Dieser Artikel dient als Einstieg für die Vergemeinschaftung weiterer Bereiche der inneren Angelegenheiten.

Zur Erreichung eines „hohen Verbraucherschutzniveaus" leistet die Gemeinschaft einen Beitrag u. a. durch „spezifische Aktionen, die die Politik der Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und zur Sicherstellung einer angemessenen Information der Verbraucher unterstützen und ergänzen".

In der Systematik der Gemeinschaftskompetenzen handelt es sich in der Regel nicht um die Schaffung einer ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft. Bei der Gesundheits- und Kulturpolitik sowie im Bereich der allgemeinen Bildung wird sogar ausdrücklich festgelegt, daß „jegliche Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten" ausgeschlossen ist.

Verfahren: Die Komplexität nimmt zu

Die Union soll – so die allgemeinen Bestimmungen – über einen „einheitlichen institutionellen Rahmen (verfügen), der die Kohärenz und die Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung der Unionsziele sicherstellt."

Nicht nur im Hinblick auf die neuen Aktionsbereiche der Union sind unterschiedliche Prozeduren vorgesehen, auch im eigentlichen Gemeinschaftsbereich selbst nehmen die Vielfalt und der Grad der Differenzierung in einem Maße zu, das eine ausführlichere Beschreibung erfordert. Nimmt man als die zwei wesentlichen Komponenten der Gemeinschaftsverfahren die Form, in der der Rat beschließen kann (einstimmig; mit qualifizierter Mehrheit; mit qualifizierter Mehrheit, bei der mindestens acht Mitgliedstaaten zustimmen oder mit einfacher Mehrheit), und die Beteiligungsrechte des Parlaments (Nichtbeteiligung; Anhörung; Zusammenarbeit; Mitentscheidung und Zustimmung), so sind die Variationsmöglichkeiten ebenso wie die Anwendungsbereiche vielfältig.

Eine besondere Innovation des Entwurfs ist die Einführung eines Verfahrens, das in Vorentwürfen als „Mitentscheidung" charakterisiert wurde, nun aber, um derartige Qualifizierungen zu vermeiden, als „Verfahren nach Art. 189b" bezeichnet wird. Verabschiedet wird das Gesetz nach einem mehrstufigen Verfahren zwischen Rat und Parlament, das an entsprechende Abläufe zwischen Bundestag und Bundesrat bei zustimmungspflichtigen Gesetzen erinnert (siehe Ablaufschema).

Bei fortbestehenden Unterschieden zwischen beiden Organen nach den jeweils ersten Lesungen wird ein Vermittlungsausschuß tätig, dessen gemeinsamer Entwurf der Billigung beider Organe bedarf. Kommt im Vermittlungsausschuß kein Entwurf zustande, so kann das Parlament den Rechtsakt – falls der Rat ihn erneut verabschiedet – mit absoluter Mehrheit zu Fall bringen. In einigen Fällen, so bei Fördermaßnahmen zur Kultur – muß der Rat auch bei diesem Verfahren einstimmig beschließen.

Im Vergleich zu dem auch weiterhin bestehenden Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Parlament und Rat kann eine Mehrheit der Abgeordneten nun die Verabschiedung einer Vorlage des Rates endgültig verhindern, aber das Parlament kann dabei in die Situation eines Neinsagers geraten, den man dann als Integrationsbremse bezeichnet. Einige Erfahrungen zeigen, daß die Parlamentarier in dem Dilemma zwischen Ablehnung, die zumindest zunächst das

Nichtzustandekommen einer EG-Maßnahme bedeutet, und einer aus ihrer Sicht verwässerten Lösung, für die zweite Option votieren und damit dem Rat einen taktischen Vorteil einräumen. Für den Rat erscheint es nach dem vorgesehenen Verfahren günstiger zu sein, im Vermittlungsausschuß zu blockieren, da es danach in einer besseren Position als bei einer Einigung im Vermittlungsausschuß ist.

Das Verfahren der Zustimmung, das in der Einheitlichen Europäischen Akte als wirksamstes Mitgestaltungsrecht des Europäischen Parlaments eingeführt wird, soll neben Beitritts- und Assoziierungsverträgen zukünftig auch bei der Schaffung neuer Strukturfonds, beim Abschluß wichtiger Abkommen mit Drittstaaten und bei wesentlichen Durchführungsregelungen im Bereich der Währungsunion gelten. Zusätzliche Rechte des Parlaments betreffen die Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Es verfügt auch demnächst mit absoluter Mehrheit über ein indirektes Initiativrecht, da es auf die Kommission einwirken kann, Vorschläge zu von ihm gewünschten Themen vorzulegen.

Verstärkung des Parlamentsprofils: Auf dem Weg zum parlamentarischen Regierungssystem?

Die auf Dauer politisch vielleicht wirksamste Verstärkung des Parlamentsprofils ist von den neuen Regeln zur Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der EG-Kommission zu erwarten. Vorgesehen ist ein Zustimmungsverfahren bei der Investitur der Kommission. Das Vorschlagsrecht liegt weiterhin bei den Mitgliedsregierungen. Danach haben die Abgeordneten aber – nicht zuletzt auch in den Augen der Wähler – die Möglichkeit einer direkten Mitwirkung bei der Einsetzung der Kommission als der wichtigsten personalpolitischen Entscheidung der Gemeinschaft. Angesichts des Aufgabenzuwachses der Kommission wird diese Wahl weiter an Bedeutung zunehmen. Diese Personalisierung der Gemeinschaftspolitik wird den politischen Charakter des Parlaments wie der Gemeinschaft insgesamt aufwerten. Verstärkt wird dieser Einfluß dadurch, daß die Amtsdauer der Kommission zukünftig an die fünfjährige Wahlperiode des Europäischen Parlaments gekoppelt wird.

Diesem Zugewinn an rechtlichem und politischem Einfluß stehen weite Bereiche gegenüber, bei denen das Parlament auch in Zukunft nur über begrenzte Informations- und Beteiligungsrechte verfügt oder sogar nur auf eine Rolle als Forum für Positionsabgaben beschränkt bleibt[15]. Weiterhin kann der Rat in den Bereichen „gemeinsamer Politik", bei denen die Mitgliedstaaten ihre Kompetenzen umfassend auf der Gemeinschaftsebene angesiedelt haben – so bei der Agrar- und Verkehrspolitik – gegebenenfalls auch gegen die Mehrheit des Parlaments Rechtsakte erlassen. Bei Änderungen des Vertragstextes der Union wird das Parlament auch weiterhin nur „gehört" – was schwierig zu verstehen ist.

Fast noch erheblicher ist die marginale Rolle, die dem Parlament auch in Zukunft in zentralen Bereichen der Union zugedacht wird. Dem Parlament wird bei der Zusammenarbeit in „inneren und justitiellen Angelegenheiten" und bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder bei der Zusammenarbeit nur ein Anspruch auf Unterrichtung und Befragung zugestanden. Bei manchem Verständnis für die Schwierigkeiten, die die Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung dieser Unionsbereiche sehen mögen – das Parlament derartig am Rande der Entscheidungen zu halten, bedeutet, ein institutionelles Ungleichgewicht einzubauen, das die Legitimität von Entscheidungen und den Zusammenhalt zwischen einzelnen Politikbereichen und damit der Union selbst nachhaltig gefährden kann. Insgesamt wird jedenfalls die Zahl der vom Europäischen Parlament zu behandelnden Vorlagen wesentlich zunehmen.

(Mitentscheidungs-)Verfahren nach Artikel 189b

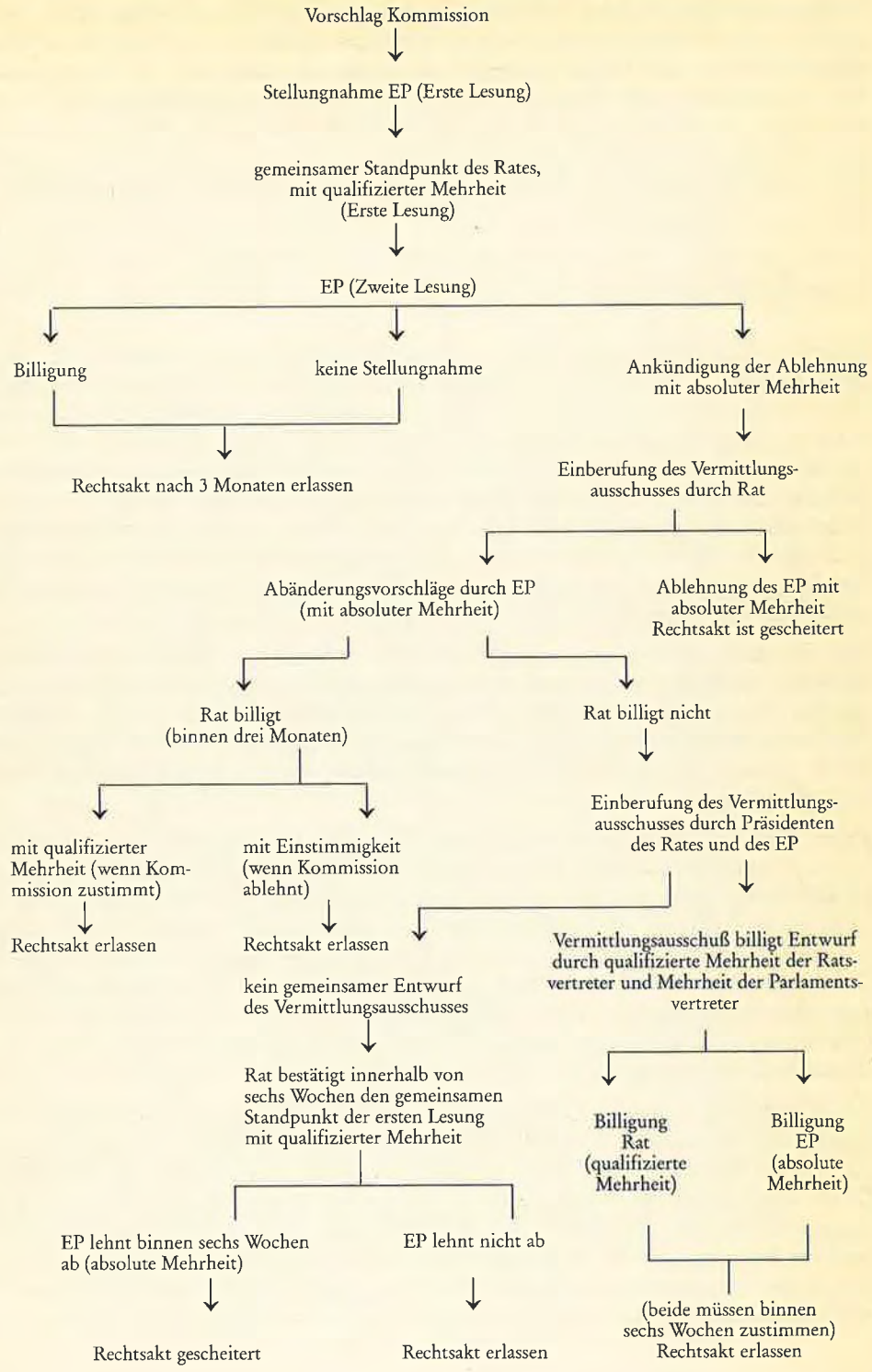

Nicht entschieden wird im Text auch ein weiteres wesentliches Strukturdefizit bisheriger parlamentarischer Legitimität: Die mangelnde Repräsentativität der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Die Regierungskonferenz konnte sich nicht – wie vom Europäischen Parlament gewünscht – darauf einigen, die Zahl der deutschen Mandate wegen der deutschen Vereinigung von 81 auf 99 zu erhöhen. Die Regierungschefs sehen jedoch in einem Zusatzprotokoll vor, daß die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments wie auch der Kommission bis Ende 1992 nicht zuletzt in der Perspektive möglicher Erweiterungen zu prüfen ist.

Institutionelle Ergänzungen

Die politischen Realitäten der letzten zwanzig Jahre lassen erkennen, daß die Staats- und Regierungschefs immer wieder die eigentlichen De-facto-Entscheidungsträger für alle vitalen Materien sind. Dies wird auch im Unionstext unterstrichen. Die Funktionenbeschreibung ihres Gremiums ist umfassend und vage zugleich: „Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest." Das intensive Engagement der obersten nationalen Verantwortlichen ist im gegenwärtigen Stadium der Gemeinschaftsentwicklung notwendig und hilfreich. Äußerst problematisch ist aber für jedes verfassungsrechtliche System, daß das Handeln dieses Gremiums auch weiterhin außerhalb einer Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof bleibt.

Die im neuen Unionsvertrag angestrebte Einheit des institutionellen Rahmens kommt insbesondere durch die in allen Bereichen zuständigen Organe und Beamtengremien zum Tragen. Im Unterschied zur bisherigen Praxis kommt „dem Rat" nun auch in allen Bereichen der Union die volle politische Verantwortung zu, d. h. nicht nur im Bereich der Gemeinschaft, sondern auch bei der Zusammenarbeit in der Außenpolitik und auch in der Innen- und Justizpolitik.

Da der Rat in unterschiedlicher Besetzung der jeweils zuständigen Fachminister zusammentritt und unterschiedlichen Verfahrensregeln unterworfen ist, bleibt der Kohärenzeffekt zunächst gering. Auch die Kommission verfügt durchgängig über ein Initiativrecht, jedoch nicht – wie im Bereich der EG – über das umfassende Initiativmonopol. In allen Bereichen werden – in Verstärkung bisheriger Praktiken – Gremien nationaler Beamter eine zentrale Rolle zugesprochen. Auch Bestimmungen zum Gerichtshof werden ergänzt und verändert. Besondere Bedeutung kann der neue Passus erlangen, nach dem der Gerichtshof „einen Pauschalbetrag oder Zwangsgeld" gegen diejenigen Mitgliedstaaten verhängen kann, die „dem Urteil des Gerichtshofes nicht nachgekommen sind".

Eine Ergänzung des institutionellen Gefüges der Gemeinschaft sieht der Vertragsentwurf in Form eines „Beratenden Ausschusses der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften" vor, dessen Mitglieder vom Rat einstimmig ernannt werden. Für die Bundesrepublik Deutschland wie für die anderen bevölkerungsreichen Mitgliedstaaten werden 24 Mitglieder festgesetzt. Der „Ausschuß der Regionen" muß in den vom Vertrag vorgesehenen Fällen – so etwa bei bestimmten Maßnahmen zur Regionalpolitik, zu kulturellen Fördermaßnahmen und zu der Errichtung transeuropäischer Netze – gehört werden, wobei ihm eine Frist von mindestens einem Monat gesetzt werden kann. Die Wirkungskraft dieser institutionellen

Innovation, eines besonderen Anliegens der deutschen Länder, ist noch nicht abzuschätzen. Auch wenn man von einer – durch die Unterschiede in den Verfassungsstrukturen der Mitgliedstaaten bedingten – gemischten Zusammensetzung dieses Ausschusses ausgeht, so kann er doch wahrscheinlich eine geschlossenere Linie als der Wirtschafts- und Sozialausschuß verfolgen.

Eine intensivere Beteiligung nationaler Parlamente wird nicht – wie teilweise gefordert – im Vertrag selbst geregelt, sondern in noch vagen Formulierungen in zwei Erklärungen vorgezeichnet. Danach sollen sowohl die Kontakte zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament verstärkt als auch eine „Konferenz der Parlamente" (Assisen) vorgesehen werden, die „zu den großen Leitlinien der Europäischen Union gehören wird".

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – beträchtliche Aufgabenausweitung aber keine wesentliche Verbesserung der Verfahren

Im Vergleich zur umfassenden Kompetenzabgabe und den eindeutigen Regeln für die Wirtschafts- und Währungsunion bleiben entsprechende Bestimmungen für die Übertragung von Kompetenzen im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik häufig vage und in entscheidenden Situationen zu unverbindlich.

Die Ziele in diesem neuen Handlungsfeld werden jedoch weit gesteckt. Die Politik der Union erstreckt sich dabei auf „alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik". Drei Methoden sieht der Vertrag vor. Im Bereich der „systematischen Zusammenarbeit", in dem sich „die Mitgliedstaaten gegenseitig im Rat über jede außen- und sicherheitspolitische Frage von allgemeiner Bedeutung unterrichten", „stimmen sich die Mitgliedstaaten im Rat gegeneinander ab", wobei der Rat einstimmig einen „gemeinsamen Standpunkt" festlegen kann. Im zweiten Schritt beschließt der Rat einstimmig „auf der Grundlage allgemeiner Leitlinien des Europäischen Rates", daß „ein Bereich zum Gegenstand gemeinsamer Aktionen" wird. Der Rat kann festlegen, in welchen Fragen mit qualifizierter Mehrheit entschieden wird, wobei diese die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedern erfordert.

Erhebliche Bedeutung kann der Abschnitt erlangen, wonach „die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik die Gesamtheit der Fragen umfaßt, die die Sicherheit der Europäischen Union betreffen". Hierzu gehört auf „längere Sicht auch die Formulierung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte". Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß die Westeuropäische Union „integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist". Sie hat die Aufgabe, die „Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Auswirkungen haben, auszuarbeiten und durchzuführen". Dabei sind keine Mehrheitsentscheidungen möglich. In einem umfangreichen Protokoll geben die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union eine Erklärung zur Rolle der WEU und ihrer Beziehungen zur Europäischen Union und zur atlantischen Allianz ab. Damit wird eines der gravierendsten Probleme, die die Konferenz im Vorfeld belastet hatten, zumindest in der Erklärung überwunden.

Die in diesem Abschnitt des Vertrages zur Union vorgesehenen Regelungen sind in ihren Auswirkungen schwierig einzuschätzen. Im Vergleich zur Geschichte und zum Status quo der Europäischen Politischen Zusammenarbeit geben die Bestimmungen der Union eine

erheblich ausgeweitete Zuständigkeit. Tabuthemen dürfte es so nicht mehr geben. Die Möglichkeit, die Beratungen in gemeinsame Aktionen zu überführen, bei deren Durchführung auch fallweise Mehrheitsentscheidungen vorgesehen werden können, stellt noch keine Vergemeinschaftung im rechtlichen und verfahrensmäßigen Sinne dar. Jeder Mitgliedstaat kann so gemeinsame Aktionen verhindern. Sanktionen bei einem Verstoß von dem vorgesehenen „Loyalitätsgebot" der Mitgliedstaaten fehlen.

Zusammenarbeit bei der Innen- und Justizpolitik: eine Heranführung an die Gemeinschaft

Außerhalb der Gemeinschaft angesiedelt wird – neben der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – auch die Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik, die ebenfalls zentrale Probleme nationaler Politik aufgreift. Vorgesehen ist die Behandlung folgender Themenbereiche: Asylpolitik, Kontrolle von Grenzüberschreitungen, Einwanderungspolitik, Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, Bekämpfung von Betrügereien internationalen Ausmaßes, justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und in Strafsachen, Zusammenarbeit im Zollwesen, Polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, die zum „Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen einer Europäischen kriminalpolizeilichen Zentralstelle (Europa)" führen kann.

Zu diesen Themen unterrichten und konsultieren sich die Mitgliedstaaten im Rat zur Koordinierung ihrer Maßnahmen. In den ersten sechs Bereichen kann der Rat einstimmig auf Vorschlag eines Mitgliedstaates oder der Kommission, in den weiteren Sektoren nur auf Initiative eines Mitgliedstaates „gemeinsame Standpunkte festlegen", „gemeinsame Maßnahmen verabschieden" oder „Abkommen" zur Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten empfehlen. Deren Auslegung können vom Europäischen Gerichtshof überwacht werden.

Eindeutiger als im Fall der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik werden mit diesen Regeln Aktivitäten aus einer wenig transparenten Grauzone der Zusammenarbeit an die Gemeinschaftsorgane und -regeln herangeführt. Diese Zusammenarbeit soll bis hin zu einer gemeinsamen europäischen Polizeibehörde ausgebaut werden. Angesichts vielfältiger Herausforderungen – so z. B. infolge massiver Einwanderungswellen und grenzübergreifender Kriminalität – wird dieser Abschnitt des Unionsvertrages zunehmend ins Zentrum politischer Aufmerksamkeit rücken.

Revisionsbedarf

1996 wurde als Zeitpunkt für eine umfassende Überprüfung der Fortschritte auf mehreren Gebieten im Rahmen einer erneuten Regierungskonferenz festgelegt: Für dieses Jahr ist auch vorgesehen, daß der Rat sowohl einen Bericht zum Beginn der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion als auch eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Einführung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik vorlegt.

Die nächste Stufe in Richtung auf Vertiefung wird mit neuen Erweiterungsrunden der Gemeinschaft zusammenfallen. Mitte der neunziger Jahre werden einige EFTA-Staaten der Gemeinschaft beitreten, über die Aufnahme von Verhandlungen mit den mitteleuropäischen Reformstaaten wird zu entscheiden sein. Somit werden sich in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre zentrale Fragen des weiteren Ausbaus der EG erneut und verschärft stellen. Abzuwarten bleibt auch, ob die zum Inkrafttreten der Maastrichter Ergebnisse notwendige innerstaatliche Ratifizierung in allen zwölf Mitgliedstaaten reibungslos vonstatten geht. Die italienische und die belgische Volksvertretung wollen der Vorlage nur bei einem positiven Votum des Europäischen Parlaments zustimmen.

Umfang und Art der Aufgabenzuweisungen an die Union und die Zunahme an institutioneller und prozeduraler Komplexität sind nicht zufällig, sondern lassen sich durch ein Nutzenkalkül der beteiligten Regierungen erklären: Die Politiker westeuropäischer Wohlfahrts- und Dienstleistungsstaaten sehen sich angesichts des Nutzens gemeinsamer Entscheidungen und deren kontrollierter Umsetzung veranlaßt, die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und die Ausübung traditionell staatlicher Instrumente mit denen der Gemeinschaft zu „fusionieren"[16]. Das heißt aber auch, daß es bei einer beträchtlichen Ausweitung „gemeinsamer" Problemverarbeitung keine eindeutige Entwicklung zu einem Bundesstaat im Sinne „radikal föderalistischen Denkens"[17] gibt, sondern daß die Staaten bei starker Einsicht in die Zweckhaftigkeit gemeinsamer Politik den Kompetenztransfer begrenzen und – noch wichtiger – sich die Kontrolle über die Entscheidungen weitgehend erhalten.

Von zentraler Bedeutung für die politische Tragfähigkeit des in Maastricht vereinbarten Verhandlungspakets ist deshalb auch das Vertrauen untereinander, nicht von anderen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der jeweils eigenen Prioritäten übervorteilt zu werden. Als typische Strategie kann deshalb verstanden werden, daß die Mitgliedstaaten bei mehreren zentralen Gebieten eine Revisions- oder Evolutionsklausel einbauen, die je nach Situation als Integrationsmotor oder als Bremse genutzt werden kann.

Das Spannungsverhältnis zwischen Kontrollansprüchen der („National"-)Staaten und den Notwendigkeiten von Effizienz und demokratischer Legitimation der Union ist durch die Maastrichter Ergebnisse nicht in einer Weise gelöst, die eine mittelfristige Stabilität erwarten ließe. Vielmehr werden neue Spannungen eingebaut, die eine weitere erhebliche Dynamik auslösen werden. Die Regierungschefs selbst haben in den Texten Daten für die weitere Verabschiedung politisch gravierender Beschlüsse vorgegeben ist 1990 als einmaliges Datum zur Revision der Verträge. Endgültige Entscheidungen sind damit teilweise aufgeschoben. Noch nachhaltiger werden jedoch die unklaren Kompromißformeln und die eingebauten Spannungen zwischen unterschiedlich geregelten Politikfeldern einen zusätzlichen und sogar gesteigerten Gestaltungsbedarf auslösen. Auch ohne den Aspekt der Erweiterung einzubeziehen, wird mit den Beschlüssen von Maastricht kein stabiler Zustand erreicht oder auch nur ein glatter Evolutionsprozeß eingeleitet. Zu einer Verfassung, insbesondere eines derartig weitreichenden und innovativen Charakters, brauchen die europäischen Staaten wohl mehrere Anläufe.

Anmerkungen

1. Vgl. Schlußfolgerungen des 43. Europäischen Rates in Dublin vom 28. April 1990, abgedruckt in: Werner Weidenfeld u. Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 1990/91, Bonn 1991, S. 405.
2. Vgl. insbesondere Heinrich Schneider, Rückblick für die Zukunft. Konzeptionelle Weichenstellungen für die europäische Einigung, Bonn 1987, S. 51 ff.
3. Vgl. Rudolf Hrbek u. Wolfgang Wessels, Nationale Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der Integrationsprozeß, in: Dies. (Hrsg.), EG-Mitgliedschaft: ein vitales Interesse der Bundesrepublik Deutschland?, Bonn 1984, S. 29–69.

4. Vgl. insbesondere Wilfried Loth, Der Weg nach Europa, Göttingen 1990, S. 118 f.

5. Vgl. zu dieser Analyse u. a.: Leipziger Erklärung der Europa-Union Deutschland, in: Europäische Zeitung 12/1991, S. 20.

6. Vgl. den Vertragsentwurf des Europäischen Parlaments von 1984 und u. a. Arbeitsgruppe Europäische Verfassung, Wie Europa verfaßt sein soll, Vorschläge zur institutionellen Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft, in: Werner Weidenfeld (Hrsg.), Wie Europa verfaßt sein soll. Materialien zur Politischen Union, Gütersloh 1991, S. 13 ff.

7. Vgl. zu den Kategorien Eberhard Grabitz u. a., Direktwahl und Demokratisierung. Eine Funktionenbilanz des Europäischen Parlaments nach der ersten Wahlperiode, Bonn 1988, S. 60.

8. Vgl. Eberhard Grabitz (Hrsg.), Abgestufte Integration. Eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept? Kehl am Rhein/Straßburg 1984.

9. Vgl. Ralf Dahrendorf, Plädoyer für die Europäische Union, München 1973, S. 83.

10. Die Auswertung beruht auf vorläufigen Übersetzungen mehrerer Dokumente der niederländischen Präsidentschaft.

11. Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986, abgedruckt in: EWG-Vertrag, Grundlage der Europäischen Gemeinschaft, bearbeitet und eingeleitet von Thomas Läufer, Bonn 1987, S. 129.

12. Vgl. zu Möglichkeiten der Bestimmung dieses Begriffs: Rudolf Hrbek u. Heinrich Schneider, Die Europäische Union im Werden, in: Hans von der Groeben u. Hans Möller (Hrsg.), Die Europäische Union als Prozeß, Baden-Baden 1980, S. 213 ff.

13. Dort heißt es „immer engerer Zusammenschluß"; bei dem Unterschied kann es sich um ein Übersetzungsproblem handeln.

14. Erklärungen für die Schlußakte der Konferenz: „Die Konferenz erklärt, daß die Frage der Aufnahme von Titeln über die in Artikel 3 Buchstabe s genannten Bereiche in den Vertrag nach dem Verfahren des Artikels W Absatz 2 des Vertrags über die Union auf der Grundlage eines Berichts geprüft werden wird, den die Kommission dem Rat spätestens 1996 unterbreitet. Die Kommission erklärt, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft in diesen Bereichen auf der Grundlage der derzeitigen Bestimmungen des Vertrags fortgeführt wird."

15. Vgl. zu einer derartigen „Forumsrolle" und anderen Parlamentsleitbildern den Band: Otto Schmuck u. Wolfgang Wessels (Hrsg.), Das Europäische Parlament im dynamischen Integrationsprozeß: Auf der Suche nach einem zeitgemäßen Leitbild, Bonn 1989, hier insbes. S. 34—37.

16. Vgl. generell Wolfgang Wessels, Die westeuropäische Integration und die Bundesrepublik Deutschland, in: Jens Hacker u. Siegfried Mampel (Hrsg.), Europäische Integration und deutsche Frage, Berlin 1989, S. 43—52 sowie Otto Schmuck u. Wolfgang Wessels, Die Streitkultur in der EG: Konfliktlösung zwischen nationaler Identität und gebündelter Interessenwahrnehmung, in: Ulrich Sarcinelli (Hrsg.), Demokratische Streitkultur. Theoretische Grundpositionen und Handlungsalternativen in Politikfeldern, Bonn 1990, S. 273-287.

17. Vgl. zum Begriff Schneider, a.a.O., S. 87

Währungsunion – ein Weg ohne Umkehr

Hans Tietmeyer

Die Europäische Gemeinschaft ist gegenwärtig dabei, ihren Weg in die Zukunft näher zu definieren.* Anfang Dezember wollen die Staats- und Regierungschefs in Maastricht die Vertragsverhandlungen über die Wirtschafts- und Währungsunion und die Politische Union abschließen. Konkrete Perspektiven für die Entwicklung der Gemeinschaft über den Binnenmarkt hinaus sollen festgelegt werden. Vor allem bei der Politischen Union scheint es vor Maastricht noch immer Differenzen zu geben. Aber auch bei der Wirtschafts- und Währungsunion sind noch wichtige Teilfragen endgültig zu klären. Nach der Einigung zwischen den Regierungen muß der neue Gesamtvertrag dann durch die nationalen Parlamente ratifiziert werden. Dieser Ratifizierungsprozeß wird nicht ganz leicht sein, denn es müssen die Parlamente aller zwölf Mitgliedstaaten zustimmen. Einige haben bereits ein vorheriges positives Votum des Europäischen Parlaments verlangt, was insbesondere im Hinblick auf die Vertragsregelungen zur Politischen Union und damit zur künftigen Rolle des Parlaments selbst von erheblicher Bedeutung sein wird.

Zumindest elf Mitgliedsstaaten scheinen gegenwärtig entschlossen zu sein, sich auf das Ziel und den Weg in eine Wirtschafts- und Währungsunion festzulegen. Ob das auch in gleicher Weise für die Politische Union gilt, bleibt allerdings noch abzuwarten. Großbritannien hat dagegen – abgesehen von seiner bekannten Zurückhaltung gegenüber einer weitergehenden Politischen Union – auch gegenüber der Währungsunion und insbesondere einer einheitlichen Währung offenbar noch fundamentale Reserven, wie gerade auch die jüngste Unterhausdebatte im November erneut gezeigt hat. Die britische Regierung hat jedoch andererseits zu erkennen gegeben, daß sie die Entscheidungen der anderen Mitglieder für den Weg in die Wirtschafts- und Währungsunion nicht blockieren will.

Die Währungsunion – eine Solidargemeinschaft

Neben dem politischen Willen der Regierungen und der Parlamente geht es aber – insbesondere bei der Wirtschafts- und Währungsunion – vor allem auch darum, die notwendigen politischen und ökonomischen Voraussetzungen für den Weg dorthin zu schaffen. Dazu gehört einerseits die Einigung über die künftigen institutionellen Strukturen in Europa und andererseits die Schaffung der ökonomischen und politischen Grundlagen in den Mitgliedsländern selbst. Anders als zum Beispiel bei der innerdeutschen Wirtschafts- und Währungsunion kann in Europa ja nicht einfach der Kompetenzbereich nationaler Institutionen auf andere Territorien ausgedehnt werden. In Europa geht es vielmehr um die Schaffung neuer supranationaler Strukturen, bei deren Aufbau zwar nationale Erfahrungen berücksichtigt werden können, für die es aber angesichts der Ausgangslage kein schon in jeder Hinsicht erprobtes Modell gibt. Die Ausgangslage in der Gemeinschaft wird zudem – trotz der Zwänge des Gemeinsamen Marktes – noch immer beeinflußt von den unterschiedlichen nationalen Traditionen und Strukturen.

Der Weg in die Währungsunion ist aber – jedenfalls mit Eintritt in die Endstufe – ein Weg ohne Umkehr. Die Mitgliedstaaten geben nicht nur in einem zentralen Bereich der Politik ihre

Souveränität endgültig und unwiderruflich ab und übertragen sie auf die Gemeinschaftsebene. Sie treten damit auch in eine währungspolitische Solidargemeinschaft auf Gedeih und Verderb ein, in der sie sowohl die positiven als auch die negativen Konsequenzen des Verhaltens aller beteiligten Länder in der Entwicklung des gemeinsamen Geldwertes mittragen. Der Eintritt in eine Währungsunion ist damit ein zutiefst politischer Vorgang, der weit über den Währungsbereich selbst hinausreicht.

Politischer Grundkonsens - Voraussetzung für stabile Gemeinschaftswährung

Eine diesen Integrationsbestrebungen entgegengesetzte Entwicklung erleben wir zur Zeit in einigen großen Ländern im Osten Europas. In Jugoslawien und in der Sowjetunion brechen bisherige Unionen auseinander. Auch in einigen großen westlichen Staaten – zum Beispiel in Kanada – gibt es zunehmende regionale Spannungen, die auch die Geldpolitik vor neue Herausforderungen stellen. Der Prozeß der Renationalisierung in einigen osteuropäischen Ländern, wenn er auch aus der jeweiligen historischen Entwicklung verständlich sein mag, macht dort den Transformationsprozeß noch schwieriger. Für Westeuropa – und hoffentlich bald auch für Mittel- und Osteuropa – ist sicherlich der andere Weg, der Weg der fortschreitenden Zusammenarbeit und Integration richtig und wichtig. Die Römischen Verträge beziehen sich zwar in erster Linie auf den Bereich der Wirtschaft. Dahinter stand jedoch schon bei den Gründungsvätern die politische Zielvorstellung der Vereinigten Staaten von Europa zumindest als längerfristige Perspektive am Horizont. Ob eine solche Perspektive in gleicher Weise auch heute noch von allen Gründungsmitgliedern und erst recht von allen späteren Beitrittsländern geteilt wird, muß sich noch erweisen. Aus deutscher Sicht gehören jedoch Wirtschafts- und Währungsunion und Politische Union zusammen. Ohne eine breitangelegte politische Bindung und Struktur dürfte eine Währungsunion auf Dauer kaum Bestand haben. Wenn das Wechselkursinstrument nämlich endgültig nicht mehr zur Verfügung steht, dann ist die Flexibilität der Märkte in einem hohen Maße gefordert. Kommt es zum Beispiel infolge externer Schocks oder aufgrund mangelnder Anpassungsfähigkeit der Märkte – etwa bei den Löhnen – zu größeren regionalen Ungleichgewichten, so sind gemeinsame politische Antworten in folgenden Bereichen gefordert:

- Ist man bereit, die dann entstehenden Risiken in bezug auf Arbeitslosigkeit und Wanderungsbewegungen in Richtung der Gebiete der Gemeinschaft mit höherer Produktivität und höheren Einkommen hinzunehmen?
- Kommt es zu politischen Forderungen nach großdimensionierten gemeinschaftlichen Finanztransfers, und wie sollen diese finanziert werden?
- Werden die politischen Instanzen versuchen, auf die Geldpolitik Druck auszuüben in der längerfristig sicherlich vergeblichen Hoffnung, durch eine weniger stabilitätsorientierte monetäre Politik die Probleme zu lösen?

Aus jeder dieser Fragen können für die Währungsunion schwere Belastungen entstehen. Vieles spricht dafür, daß diese Belastungen nur dann gemeistert werden können, wenn ein dauerhafter politischer Grundkonsens und wohl auch ein breiter angelegter politischer Rahmen existiert, der einer gemeinsamen staatlichen Verfassung sehr nahe kommt. Leider haben die Mitgliedsländer der Gemeinschaft bisher noch keine Verständigung darüber erzielt, wie

denn die längerfristige politische Struktur der Gemeinschaft aussehen soll. Eine Union, die sich nur auf den Währungsbereich beschränkt, ist auf Dauer aber sicher unzureichend. Andererseits ist es unbestritten, daß eine gemeinsame europäische Währung für Europa und seine Wirtschaft zweifellos erhebliche Vorteile bringen kann. Sie kann beispielsweise die Unsicherheiten an den Märkten reduzieren und auch Kosten senken. Und sie kann sicher auch dem europäischen Integrationsprozeß wirtschaftlich und politisch neue Impulse geben. Das alles gilt auf Dauer aber nur dann, wenn die europäische Währung auch eine stabile Währung wird. Die internationalen Erfahrungen zeigen, daß Geldwertstabilität für die wirtschaftliche Prosperität und die politische Stabilität von fundamentaler Bedeutung ist. Für Europa bringt die Wirtschafts- und Währungsunion deshalb nur dann einen wirklichen Fortschritt, wenn sie zugleich eine hinreichende Gewähr für eine dauerhaft stabile Währung bietet. Eine im Vergleich zu den heutigen Währungen weniger stabile Gemeinschaftswährung könnte dagegen für die europäische Wirtschaft große Nachteile bringen. Politisch könnte sie gar zu einem Sprengsatz für die europäische Integration werden. Deshalb ist neben der politischen Einbettung vor allem auch die richtige Konstruktion der Währungsunion selbst für die Zukunft Europas so wichtig.

Dauerhafte Stabilitätsbedingungen und Konvergenzdefizite

Die bisherigen Bemühungen um die Währungsintegration in Europa zeigen, daß die Herstellung dauerhafter Bedingungen für die Geld- und Währungsstabilität alles andere als leicht ist. Die 60er und 70er Jahre haben demonstriert, welche Probleme entstehen, wenn die wirtschaftspolitische Integration und die wirtschaftliche Konvergenz hinter ehrgeizigen Zielen bei der Währungskooperation zurückbleiben. Die in den 70er Jahren mit dem Wechselkursverbund der „Schlange" angestrebte Stabilität der Wechselkurse erwies sich angesichts der wirtschaftlichen Divergenzen zwischen den Beteiligten als nicht dauerhaft tragfähig. Das Ergebnis war ein allmähliches Abbröckeln dieses Verbundes, weil einige Länder die Wechselkursbindung nicht mehr durchhalten konnten. Sicherlich geschah dies vor dem Hintergrund der weltweiten Veränderungen durch die Ölkrise und die Dollarschwäche. Dennoch sollten diese Erfahrungen nicht vergessen werden.

Auch die Erfahrungen mit dem Europäischen Währungssystem (EWS) zeigen, daß es in den Anfangsjahren erhebliche Schwierigkeiten gab. Erst als sich im Laufe der 80er Jahre in den Ländern Europas immer mehr eine stabilitätspolitische Orientierung durchsetzte, kam es auch zu einer größeren Wechselkursstabilität. Dabei hat übrigens die Konstruktion auf der Basis des „parity grid" – anstelle der ursprünglich vorgesehenen ECU-Orientierung – eine wichtige Rolle gespielt. Diese Konstruktion hat wesentlich beigetragen zu der zunehmenden Stabilitätsorientierung der Politiken und der Entwicklung der D-Mark zum Stabilitätsanker. Diese Ankerrolle der D-Mark gilt allerdings nur so lange, wie diese Währung auch tatsächlich stabil bleibt. Für Deutschland ist das gerade jetzt bei der Bewältigung der ökonomischen Probleme der deutschen Vereinigung eine große Herausforderung und Aufgabe zugleich.

Zwischen den Gemeinschaftsländern gibt es aber leider auch heute noch erhebliche ökonomische Differenzen und Divergenzen. Die Inflationsraten weichen in einigen Ländern immer noch beträchtlich von den Ergebnissen der preisstabilsten Länder ab. Und der „policy mix", insbesondere zwischen der Geld- und Budgetpolitik, enthält in einer Reihe von Ländern noch beträchtliches Konfliktpotential.

Dennoch: Die Ausgangslage für den Weg in die Währungsunion ist heute insgesamt sicher günstiger als in den 70er oder in den frühen 80er Jahren. Das heißt aber nicht, daß die Ausgangslage bereits günstig genug ist. Im Gegenteil: In einigen Mitgliedsländern sind die Konvergenzdefizite weiterhin groß; dies gilt insbesondere für die Haushaltspolitik, teilweise aber auch für die Lohnentwicklungen.

Klare Strukturen und Kompetenzregelungen für die Währungs-, Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die in Europa angestrebte Währungsunion erfordert vor allem zweierlei: Einerseits sind klare institutionelle Regelungen auf Gemeinschaftsebene sowie eine entsprechende Anpassung der Regeln und Strukturen in den Mitgliedstaaten selbst notwendig. Andererseits muß eine hinreichende Konvergenz der Wirtschaftsentwicklung geschaffen werden mit guten Chancen, diese Konvergenz auch in Zukunft zu sichern. Denn der erforderliche Konvergenzgrad darf nicht nur einmalig sondern muß dauerhaft erreicht werden.

Unerläßlich sind aus deutscher Sicht insbesondere klare institutionelle Regelungen für den Währungsbereich selbst, aber auch für die Wirtschafts- und Finanzpolitik und damit für die Politik schlechthin. Denn gerade in einer Währungsunion, die zwischen Ländern mit unterschiedlichen Traditionen und Präferenzen entsteht, sind eindeutige Strukturen und Kompetenzregelungen besonders wichtig. Offengebliebene oder interpretationsfähige Vertragsregeln könnten sich in der Gemeinschaft leicht als gefährliche Konfliktfelder für die Zukunft erweisen. Heute besteht weitgehend Konsens darüber, daß es in der Währungsunion nur noch *eine* monetäre Politik geben kann. Diese Politik muß von einem einheitlichen europäischen Zentralbanksystem geführt werden, in dem es keine nationale Zuständigkeit für die Geldpolitik mehr geben kann. Dabei ist es besonders wichtig, daß das europäische Zentralbanksystem vorrangig der Preisstabilität verpflichtet und hinreichend unabhängig bei seinen Entscheidungen sein wird. Die internationalen Erfahrungen unterstreichen die Bedeutung dieser beiden Kriterien. Die Beratungen bei den Notenbankgouverneuren und in der Regierungskonferenz haben gezeigt, daß es über diese Grundsätze inzwischen eine erfreulich weitgehende Einigkeit gibt. Noch geklärt werden muß dagegen die genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bereich der Wechselkurspolitik. Die hierfür notwendige Regelung muß aus deutscher Sicht sicherstellen, daß die prioritäre Orientierung der monetären Politik an dem Ziel der Geldwertstabilität nicht gefährdet wird. Ebenso sollte auch die Forderung nach einer „democratic accountability" der europäischen Zentralbank nicht zu einer faktischen Einschränkung ihrer Unabhängigkeit führen.

Wichtig sind auch klare und eindeutige Regelungen für die nationale Finanz- und Budgetpolitik. Die vollständige Übertragung der währungspolitischen Souveränität einerseits und die Beibehaltung weitgehender Zuständigkeiten in der Haushaltspolitik andererseits werfen nämlich das Problem auf, wie ein angemessener „policy mix" zur Sicherung der Preisstabilität gewährleistet werden kann. Ohne eine hinreichende Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten wäre eine europäische Notenbank kaum imstande, Geldwertstabilität dauerhaft zu erreichen. Unsolide nationale Haushaltspolitiken in einigen Gemeinschaftsländern könnten auch auf andere Mitgliedsländer ausstrahlen, in der gesamten Gemeinschaft zu Zinserhöhungen führen und die gemeinschaftliche Zahlungsbilanz belasten bzw. den Wechselkurs der

gemeinsamen Währung schwächen. Das alles könnte gar den Zusammenhalt der Union gefährden. Deshalb sollte in der Währungsunion auch ein wirksamer Gemeinschaftseinfluß zur Sicherung der nationalen Haushaltsdisziplin bestehen. Die Gemeinschaft sollte in die Lage versetzt werden, die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten anhand verbindlicher, objektiver und konkreter Kriterien überwachen und diese notfalls auch mittels Sanktionen durchsetzen zu können. Wirtschaftspolitisch wichtig ist auch, daß bei aller Subsidiarität ein hohes Maß an Gemeinsamkeit bei der Orientierung für die Wirtschaftspolitik erreicht wird. Es kommt dabei nicht nur auf die Sicherung der Freizügigkeit der Waren und Dienstleistungen, des Kapitals und der Personen an, sondern auch auf gemeinsame Vorstellungen für eine marktwirtschaftliche Wettbewerbs- und Industriepolitik. In diesem Zusammenhang mag es auch nützlich sein, daran zu erinnern, daß die tatsächliche Realisierung des Binnenmarktprogramms eine Voraussetzung für die Europäische Währungsunion ist und nicht umgekehrt. Leider gibt es bei der Verwirklichung des Binnenmarktprogramms immer noch erhebliche Defizite.

Objektive Konvergenzkriterien für den Eintritt in die Währungsunion

Keine noch so ausgefeilten rechtlich-institutionellen Bedingungen können jedoch letztlich eine funktionierende Währungsunion erzwingen, wenn in den beteiligten Ländern die ökonomischen Bedingungen dafür nicht gegeben sind. Deshalb sollten auch Entscheidungen über den Eintritt in die Währungsunion nicht allein von vorher bestimmten Zeitplänen abhängig gemacht werden, sondern nur dann erfolgen, wenn anhand bestimmter, im Vertrag festgelegter Kriterien ein ausreichender ökonomischer Reifeprozeß der beteiligten Volkswirtschaften im Sinne einer weitgehend konvergenten Wirtschaftsentwicklung zu erkennen ist. Aus deutscher Sicht ist es deswegen auch wichtig, daß der jetzige Vertragsentwurf vor der Entscheidung über den Eintritt in die Endstufe der Währungsunion im Jahre 1996 eine Prüfung der Lage anhand von objektiven Konvergenzkriterien vorsieht. Denn ohne eine hinreichend erprobte Konvergenz – darin hat der britische Premierminister Major recht – könnte sonst die Währungsunion zu einer „Katastrophe" werden. In dem Vertragsentwurf werden für die Prüfung im Jahre 1996 vor allem vier Kriterien genannt:

(1) Die Inflationsraten sollen sich – gemessen an den Ländern mit den niedrigsten Raten – weitgehend angenähert haben.

(2) Es sollen keine exzessiven Haushaltsdefizite in den Mitgliedsländern mehr bestehen. Die Höhe der Haushaltsdefizite soll etwa auf eine Größenordnung von 3 % des Sozialproduktes begrenzt sein, und der Gesamtumfang der Staatsverschuldung soll grundsätzlich nicht mehr als 60 % des jeweiligen Sozialproduktes ausmachen.

(3) Die Mitgliedsländer sollen ihre Konvergenz durch Teilnahme am Wechselkursmechanismus des EWS mit normaler Schwankungsbreite über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bewiesen haben.

(4) Außerdem sollen annähernd vergleichbare Zinssätze relativ zum Niveau des oder der preisstabilsten Länder bestehen als Indikator dafür, daß die Dauerhaftigkeit der erreichten Konvergenz auch in der Beurteilung der Märkte zum Ausdruck kommt.

Diese Kriterien sind sicherlich anspruchsvoll, insbesondere wenn man damit die gegenwär-

tige Lage in der Gemeinschaft vergleicht. Sie sind auch von einigen Ländern als unvollständig kritisiert worden, weil dabei keine Indikatoren für eine Konvergenz bei den Arbeitslosenraten oder beim Lebensstandard, also im realwirtschaftlichen Bereich, genannt werden. Derartige Kriterien wären zwar wichtig für den Vergleich der Lebensverhältnisse in der Gemeinschaft. Für das Funktionieren einer Währungsunion ist eine Gleichheit der realen Lebensverhältnisse jedoch nicht erforderlich. Auch innerhalb der nationalen Volkswirtschaften gibt es regionale Unterschiede. Eine Währungsunion in Europa ist durchaus mit unterschiedlichen realwirtschaftlichen Situationen in den Mitgliedsländern vereinbar, solange sich z. B. die Produktivitätsunterschiede in entsprechend unterschiedlichen Lohnkosten widerspiegeln. Wenn die genannten Ziele bis 1996 erreicht werden sollen, dann bleibt in den nächsten Jahren allerdings noch viel zu tun.

Anpassungsprobleme in Deutschland und anderen EG-Staaten

Es gibt eine Reihe von Ländern, die derzeit kaum in der Lage sind, alle genannten Kriterien zu erfüllen. Das gilt gegenwärtig auch für die Bundesrepublik Deutschland. Sie hat zum Beispiel zur Zeit aufgrund der Konsequenzen der deutschen Vereinigung mit über 4 % des Bruttosozialproduktes ein höheres Haushaltsdefizit aufzuweisen, als nach den ins Auge gefaßten Regeln für die Staatsverschuldung erlaubt werden soll. Auch bei der Preisentwicklung tut sich die Bundesrepublik mit rund 4% in der gegenwärtigen Übergangsphase schwer, innerhalb des erforderlichen Stabilitätsrahmens zu bleiben. Bis Mitte der 90er Jahre sollte die deutsche Volkswirtschaft aber den größten Teil der Anpassung verkraftet haben. Die dafür notwendigen Kurskorrekturen müssen allerdings teilweise noch durchgesetzt werden, vor allem auch bei den Lohn- und Gehaltsentscheidungen.

Auch die anderen Mitgliedsländer haben noch einige der notwendigen Anpassungen zu realisieren. Manche von ihnen beteiligen sich sogar derzeit noch nicht einmal am EWS-Wechselkursmechanismus oder beanspruchen dabei Sonderkonditionen. Italien nimmt zwar seit geraumer Zeit insgesamt erfolgreich am Wechselkursverbund mit normaler Bandbreite teil; mit den Stabilitäts- und insbesondere Haushaltskriterien tut es sich aber noch erheblich schwerer als die Bundesrepublik. Auf dem Weg zur hinreichenden Konvergenz sind bis 1996 deshalb noch große Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Das kürzlich von der italienischen Regierung beschlossene Konvergenzprogramm weist in die richtige Richtung. Es enthält für die Zeit bis 1994 recht ehrgeizige Ziele. Werden diese Ziele erreicht, so wäre das ein positives Zwischenergebnis. Allerdings müßte dann wohl noch ein ebenso ambitiöser zweiter Schritt folgen.

Die Übergangsphase: Keine Mischverantwortung und Grauzonen

Der Übergang in die *zweite* Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion ist bereits für 1994 vorgesehen. Diese Stufe soll den Konvergenzprozeß weiter vorantreiben und die notwendigen konkreten Vorbereitungen für die dritte Stufe treffen. Es ist sinnvoll, daß inzwischen auf die Gründung der europäischen Zentralbank in dieser Stufe verzichtet worden ist. Eine vorzeitige Gründung hätte das notwendige „standing" dieser für den künftigen Erfolg so zentralen Institution gefährdet und im Verhältnis zu den nationalen Zentralbanken unklare

Verhältnisse geschaffen. Die jetzt vorgesehene Gründung des europäischen Währungsinstitutes als Vorläufer der europäischen Zentralbank zielt dagegen in die richtige Richtung. Dieses Institut kann und soll, wenn es richtig konstruiert ist, einerseits den erforderlichen Konvergenzprozeß unterstützen und andererseits die konkreten Vorbereitungen für die dritte Stufe wirksam vorantreiben. Das gilt vor allem für die notwendige Harmonisierung der Instrumente und Prozeduren, aber auch für die Identifizierung der notwendigen Anpassungen bei den nationalen Zentralbanken. Grundlage der Arbeit des Währungsinstitutes muß es jedoch sein, daß die nationale Geld- und Währungspolitik in dieser Stufe eindeutig in der Verantwortung der nationalen Zentralbanken bleibt. Mischverantwortungen wären ebenso problematisch wie ungeklärte Grauzonen. Die volle Beibehaltung nationaler Kompetenzen der Geld- und Währungspolitik ist in dieser Stufe um so wichtiger, als die Strukturen der nationalen Zentralbanken noch erheblich divergieren. Leider waren einige Mitgliedstaaten nicht bereit, mit dem Eintritt in die zweite Stufe die Verpflichtung zur Anpassung ihrer Notenbankstrukturen zu übernehmen. Im Sinne einer klaren Kompetenzabgrenzung sollte das europäische Währungsinstitut auch auf Bankaktivitäten, wie z. B. das selbständige Management von Devisenreserven oder die Tätigkeit als „fiscal agent" an den Finanzmärkten, ebenso verzichten wie auf eine eigenständige Kapitalbasis. Und bei der Besetzung des Leitungsgremiums dieses Institutes sollte die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken eindeutig zum Ausdruck kommen. Ein von den Zentralbanken losgelöstes Präsidium könnte leicht zu Konflikten mit der nationalen Geld- und Währungspolitik führen. Verbindliche Entscheidungen sollte das europäische Währungsinstitut in der zweiten Phase in geld- und währungspolitischen Fragen ohnehin nur einstimmig treffen können. Mehrheitsentscheidungen kann es sinnvollerweise erst im europäischen Zentralbanksystem der dritten Stufe geben, wenn die teilnehmenden Länder ihre Währungssouveränität übertragen haben.

Die für 1996 vorgesehene Bestandsaufnahme und die dann zu treffende Entscheidung wird für Europa von großer Bedeutung sein. Die Entscheidung über den Eintritt in die Währungsunion sollte vor allem im Lichte der dann gegebenen ökonomischen Lage in den Mitgliedsländern – insbesondere im Lichte der Erfüllung der Konvergenzkriterien – sowie der weiteren Entwicklung im Bereich der politischen Union getroffen werden. Schon jetzt ist absehbar, daß diese Entscheidung für Europa die Stunde der Wahrheit werden wird. Der derzeitige Vertragsentwurf sieht die Möglichkeit der „derogation" einzelner Länder vor. Ob und in welcher Länderformation es zur Inanspruchnahme dieser Klausel kommen wird, kann heute niemand voraussagen. Sollte dies jedoch aufgrund der tatsächlichen Lage notwendig sein, dann spräche aus europäischer Sicht sicherlich mehr für ein gestaffeltes Vorgehen als für ein Verzögern oder eine generelle Blockade des weiteren Weges. Dies ist allerdings eine Entscheidung, welche die politischen Instanzen dann unter Abwägung aller Aspekte zu treffen haben.

Gleichzeitig vertiefen und erweitern – Teilmitgliedschaften möglich

Ohnedies dürfte es Mitte der 90er Jahre zu einer Erweiterung der Gemeinschaft gekommen sein oder kommen. Bereits heute pochen eine Vielzahl von Staaten aus dem Norden, Osten, Süden und der Mitte Europas an die Tür der Gemeinschaft in der Erwartung auf baldige Mitgliedschaft oder zumindest Assoziation. Damit stellen sich vor allem zwei Fragen, die für die Zukunft Europas bedeutsam sein werden.

Erstens: Wie soll der sich immer deutlicher abzeichnende Konflikt zwischen der „Vertiefung" der Gemeinschaft (die auch den Übergang zu einer gemeinsamen Währung beinhalten würde) und der „Erweiterung" der Gemeinschaft (d. h. insbesondere der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten) gelöst werden? Obgleich die Präambel der Römischen Verträge ausdrücklich „die anderen Völker Europas, die sich zu dem gleichen hohen Ziel bekennen", aufgefordert hat, „sich diesen Bestrebungen anzuschließen", hat die Gemeinschaft bisher dieses Thema zurückgestellt nach der Devise: „Zunächst Vertiefung und danach erst Erweiterung". Mit der Vereinbarung zwischen EG und EFTA über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes ist inzwischen ein erster, vorsichtiger Schritt in Richtung der Erweiterung getan worden. Angesichts der fundamentalen Veränderungen im früheren Ost-West-Verhältnis und der weitreichenden politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa dürfte es zunehmend zweifelhaft werden, ob die Gemeinschaft an dem Grundkonzept des zeitlichen Hintereinanders noch lange wird festhalten können. Vieles spricht dafür, daß die Gemeinschaft die neue historische Aufgabe und Herausforderung nicht einfach negieren kann, so als habe es die Veränderungen des Jahres 1989/90 in Gesamteuropa nicht gegeben. Ich bin heute mehr denn je davon überzeugt: Die Gemeinschaft muß sich schon bald einem Ausbau in Richtung von Vertiefung und Erweiterung gleichzeitig stellen.

Zweitens: Wenn sich die Gemeinschaft als immer stärkerer Magnet nicht nur für die neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa (einschließlich einiger der bereits unabhängigen oder nach Unabhängigkeit strebenden ehemaligen Sowjetrepubliken und jugoslawischen Republiken), sondern auch für die EFTA-Länder erweist: Wie kann sich dann der Prozeß der Erweiterung vollziehen? Sicherlich können nicht alle Länder, die der Gemeinschaft beitreten oder sich ihr annähern wollen, innerhalb kürzester Zeit Vollmitglieder werden. Deshalb ist es an der Zeit, über neue Formen der Mitgliedschaft nachzudenken, die es Ländern mit unterschiedlichem Reifegrad ihrer Volkswirtschaften und unterschiedlicher Bereitschaft zur Integration in anderen Politikbereichen ermöglichen, sich in unterschiedlichem Maß an die Gemeinschaft zu binden. Ein solches erweitertes Gesamteuropa könnte sich als ein System konzentrischer Kreise darstellen, in dem die Mitgliedsländer und die assoziierten Länder entsprechend ihrem jeweils erreichten Integrationsgrad sich mehr oder weniger dicht um einen inneren Kreis gruppieren. Auf diese Weise könnte das Ziel einer fortschreitenden Integration im Innenverhältnis mit der Notwendigkeit einer Erweiterung in Einklang gebracht werden.

Insgesamt befindet sich Europa gegenwärtig in einem weitreichenden Übergang. Die ökonomischen und die politischen Grundlinien für den Weg in die Zukunft und für das Ziel sollten aber klar sein. Das künftige Europa muß ein Europa sein, das nach innen ökonomisch wie politisch stabil und nach außen wirtschaftlich offen ist und das zur Sicherung des Friedens in der Welt beiträgt. Es war Winston Churchill, der 1946 in seiner berühmten Züricher Rede erstmalig nach dem zweiten Weltkrieg das Ziel der „Vereinigten Staaten von Europa" formuliert hat. Auch die angestrebte Währungsunion kann letztlich nur in dieser Perspektive ein Erfolg werden.

* Vortrag im Rahmen des Deutsch-Italienischen Gesprächsforums in Venedig, San Giorgio Maggiore, am 22. November 1991. Vgl. auch den Tagungsbericht von Elfriede Regelsberger in diesem Heft.

Assoziierungsabkommen: Schritte zur Reintegration ostmitteleuropäischer Staaten

András Inotai

Die Unterzeichnung des Assoziierungsvertrags zwischen Ungarn und der EG am 16. Dezember 1991 sowie seine Ratifizierung durch die Parlamente der Mitgliedsländer im darauffolgenden Jahr bedeuten einen Durchbruch in den Beziehungen Ungarns zur Europäischen Gemeinschaft. Zunächst werden hier die wichtigsten Etappen der Geschichte der bilateralen Beziehungen kurz in Erinnerung gerufen und die spezifischen Merkmale der Handelsbeziehungen im ostmitteleuropäischen Vergleich aufgezeigt. Aus diesen Merkmalen kann man auf potentielle Inhalte schließen, mit denen die im Assoziierungsvertrag bestimmten Rahmenbedingungen in den nächsten Jahren ausgefüllt werden können. Danach werden die wichtigsten Elemente des neuen Vertrags behandelt. Der abschließende Teil blickt in die Zukunft und versucht die aus dem Vertrag resultierenden Aufgaben und teilweise längerfristigen Wirkungen für beide Seiten zusammenzufassen. In diesem Beitrag wird vor allem das Assoziierungsland Ungarn berücksichtigt.

Historischer Rückblick

Seit Gründung der EWG im Jahre 1957 wurden die Beziehungen Ungarns zu Brüssel über mehr als dreißig Jahre durch eine grundlegende Asymmetrie geprägt. Als kleines, von der Außenwirtschaft in starkem Maße abhängiges Land hat Ungarn der Gestaltung und Entwicklung der Beziehungen zur EG eine klare wirtschafts- und handelspolitische Priorität beigemessen. Dagegen hat Brüssel die Zusammenarbeit mit den europäischen RGW-Ländern stets dem Primat der Politik unterstellt. Da sich auch die führende Macht des ehemaligen RGW, die Sowjetunion, vorwiegend von politischen Gründen leiten ließ, konnten sich die wirtschaftsstrategischen Grundinteressen Ungarns, aber auch die der anderen kleinen ost- und mitteleuropäischen Länder nicht durchsetzen. Die starke wirtschaftliche wie auch politische Bindung an die Sowjetunion, die Erfahrungen von 1956 und 1968, aber auch die bis zur zweiten Hälfte der 80er Jahre zufriedenstellende wirtschaftliche Entwicklung haben die Gefahren eines individuellen Weges und des offenen Bruchs mit der dominierenden Macht als zu hoch angesetzt.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß es zu keiner Kontaktaufnahme mit der EG gekommen wäre. Ungarn hat bereits Mitte der 60er Jahre einige technische Abkommen mit Brüssel im Bereich der Landwirtschaft abgeschlossen. Als die bilateralen Handelsverträge in der ersten Hälfte der 70er Jahre ausliefen und die Außenhandelspolitik der Mitgliedsländer auf Brüssel übertragen wurde, schlug die EG ein neues Handelsabkommen unter dem GATT-Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung vor. Ungarn fand aber dieses Angebot wirtschaftlich wenig verlockend, da es keinen besseren Zugang zum lebenswichtigen EG-Agrarmarkt in Aussicht stellte und die mengenmäßigen und GATT-widrigen Beschränkungen der EG und ihrer Mitgliedsländer nicht abgebaut hätte. Demgegenüber schien der zu zahlende politische Preis zu

hoch. Ein Jahrzehnt lang wurde dann ein größerer ungarischer Spielraum von den Verhandlungen zwischen EG und RGW erhofft – wie sich zeigte vergebens. Als aber nach der ersten ungarischen Verschuldungskrise (1979–81) klar wurde, daß eine wirtschaftsstrategische Umorientierung längerfristig unerläßlich war und der RGW immer weniger in der Lage war, die grundlegenden Probleme der ungarischen Wirtschaft zu lösen, wurden vorsichtige Expertengespräche mit der EG wiederaufgenommen. Sie liefen parallel mit den um die Mitte der 80er Jahre wieder aufgenommenen EG-RGW-Verhandlungen.

Vor diesem Hintergrund ist es kein Zufall, daß – unmittelbar nach der Gemeinsamen Erklärung zwischen der EG und dem RGW in Luxemburg im Juni 1988 – der Text des Handels- und Kooperationsabkommens mit der EG zur Unterschrift vorgelegt werden konnte. Das Abkommen basiert auf dem Meistbegünstigungsprinzip im gegenseitigen Handel und sah die Aufhebung von mengenmäßigen Beschränkungen der EG in mehreren Etappen bis 1995 vor. Die dramatischen Entwicklungen in Ost- und Mitteleuropa haben jedoch das in mehreren Jahren mit Schweiß und beispielloser juristischer Anstrengung ausgehandelte Dokument praktisch über Nacht ungültig gemacht. Seit Januar 1990 gewährt die EG Ungarn und Polen erheblich bessere Marktzugangsbedingungen. Mit Ausnahme der empfindlichen Produktgruppen (Landwirtschaft, Textilien, Stahl, Kohle) wurden die quantitativen Hürden abgeschafft. Beide Länder (und ab 1991 auch die CSFR und Bulgarien) wurden in die Gruppe der Entwicklungsländer aufgenommen, die die allgemeinen Zollpräferenzen genießen. Kredite von der Europäischen Investitionsbank wurden zugänglich gemacht, und Ungarn wurde ein Kredit von 1 Mrd. ECU zur Unterstützung der Zahlungsbilanz zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat die EG die führende Rolle in der Koordinierung der westlichen Aktionen zur Wirtschaftsentwicklung in Ost- und Mitteleuropa im Rahmen der G-24 (PHARE) übernommen.

Die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen, das auch Europa-Abkommen genannt wird, wurden im Dezember 1990 aufgenommen und, obgleich nicht ohne vorübergehende Hindernisse, in einem Jahr erfolgreich abgeschlossen. Im Laufe der Besprechungen rückte Brüssel in vier wichtigen Bereichen von seiner ursprünglichen Position ab. Erstens wurde den Assoziierungsländern die Möglichkeit der Vollmitgliedschaft zuerkannt und der assoziierte Status als eine potentielle Vorstufe zur Vollmitgliedschaft akzeptiert. Zweitens wurde der Zeitraum von 10 Jahren zur Schaffung einer Freihandelszone nicht zweigeteilt, was vor allem die langfristige Planung potentieller ausländischer Investoren in Ungarn mit Blick auf die EG als Absatzmarkt erleichtert. Drittens konnte Ungarn im allgemeinen bessere Bedingungen im Bereich der sogenannten sensiblen Waren erreichen. Schließlich hat man die Ursprungsregeln so formuliert, daß neben Vorprodukten aus der EG auch tschechoslowakische und polnische Waren (Inputs) zum nationalen Wertanteil der ungarischen Exportwaren hinzugerechnet werden.

Entwicklung und Stand der Handelsbeziehungen

Neben der früher erwähnten grundlegenden Asymmetrie zwischen den politischen Prioritäten der EG und dem wirtschaftlichen Primat Ungarns zeigen sich asymmetrische Elemente auch im bilateralen Handel. Einerseits war die EG seit ihrer Gründung der wichtigste westliche Handelspartner Ungarns. Demgegenüber blieb Ungarn immer ein ziemlich kleiner Partner für die EG. Zweitens weist die bilaterale Handelsstruktur erhebliche Unterschiede

auf. Während die EG vor allem Industriegüter, darunter besonders Maschinen, Ausrüstungen und Vorprodukte nach Ungarn liefert, besteht etwa ein Viertel der ungarischen Ausfuhr in die EG aus landwirtschaftlichen Gütern und mehr als 20 Prozent aus sensiblen Produkten, gegen die sich die EG-Schutzmaßnahmen richten. Daraus folgt ein dritter Interessenunterschied. Neben politischen Gründen war die EG auch aus wirtschaftlichen Überlegungen vorwiegend am Ausbau des Handels mit der Sowjetunion interessiert. Der große sowjetische Absatzmarkt (nicht zuletzt der für landwirtschaftliche Güter) und der der EG-Importdiversifizierung dienende Energiereichtum dieses Landes stellten die eigentliche Anziehungskraft für EG-Staaten dar. Demgegenüber konnte Ungarn nur einen sehr bescheidenen Absatzmarkt bieten und es meldete sich immer wieder mit „marktstörenden" Exportprodukten. Die genannten Asymmetrien bestimmten, wenn auch in unterschiedlichem Maße, den EG-Handel der anderen kleinen ost- und mitteleuropäischen Wirtschaften. Trotz dieser Gemeinsamkeiten weist jedoch der ungarische Handel mit der EG einige spezifische Merkmale auf.

Erstens registriert dieser Handel traditionell ein erhebliches ungarisches Defizit. Es erreichte zwischen 1984 und 1989 einen kumulierten Wert von beinahe 2 Milliarden Dollar, als Polen einen Überschuß von 3350 und die CSFR von 1150 Millionen Dollar verbuchten. Dieses Defizit stammt jedoch nicht aus der geringeren Lieferfähigkeit der ungarischen Wirtschaft. Zweitens erwies sich Ungarn als das einzige RGW-Land, das seine Ausfuhr in die EG in der untersuchten Periode kräftiger als die gesamte Importnachfrage der EG erhöhen konnte. Zwischen 1984 und 1989 stiegen die ungarischen Ausfuhren in die EG zu laufenden Dollarpreisen um 91,2 Prozent (Polen 62,3 Prozent, CSFR 65,7 Prozent), gegenüber der durchschnittlichen EG-Importzunahme von 83,3 Prozent.[1]

Die passive Handelsbilanz ist eindeutig der liberaleren und schon weit vor dem Zusammenbruch des RGW westlich orientierten ungarischen Importpolitik zuzuschreiben. Nach der UdSSR und Polen (in einigen Jahren sogar noch vor Polen) war Ungarn der wichtigste Absatzmarkt der EG-Produkte im europäischen RGW-Raum. Noch eindeutiger ist Ungarns Sonderstellung, wenn man die Pro-Kopf-Importwerte vergleicht. Die Reorientierung des ungarischen Handels veranschaulicht die rasch steigenden EG- und ebenso rasch abnehmenden RGW-Anteile am Gesamthandel. Zwischen 1985 und 1990 wurde die EG nicht nur der wichtigste Exportmarkt Ungarns im allgemeinen, sondern der führende Absatzmarkt für Lebensmittel, chemische Erzeugnisse, bearbeitete Industriewaren und industrielle Verbrauchsgüter. Zwar wurden noch 1990 Waren in etwas höherem Wert aus dem RGW als aus der EG bezogen, doch wurde die EG zum bestimmenden Lieferanten Ungarns in allen Industriewaren. Während die meisten RGW-Länder zunehmend Agrargüter für die einheimische Versorgung und Vorprodukte für die Aufrechterhaltung einer immer weniger wettbewerbsfähigen Industrieproduktion aus der EG importierten, konzentrierten sich die ungarischen Importe auf teilweise technologieintensive Investitionsgüter. Noch 1985 stammte mehr als die Hälfte der Maschinenimporte aus dem RGW und nur weniger als ein Viertel aus der EG. 1990 waren die entsprechenden Anteile 31 und 38 Prozent.[2]

Ein weiteres ungarisches Spezifikum besteht in der bedeutenden Rolle der Landwirtschaft im Außenhandel. Was auffällt, ist nicht der Anteil der landwirtschaftlichen Güter am EG-Export. Er liegt nicht nur für Ungarn, sondern auch für Polen und Bulgarien über 20 Prozent. Der eigentliche Unterschied liegt im beträchtlichen ungarischen Überschuß.[3] Zwischen 1984 und 1989 erwirtschaftete Ungarn einen landwirtschaftlichen Überschuß von bei-

nahe 2,8 Milliarden Dollar im EG-Handel (Polen 1,4 Milliarden, CSFR 138 Millionen Dollar). Allein 1989 erreichte der entsprechende ungarische Überschuß 660 Millionen Dollar (Polen 79, CSFR 61 Millionen). Die gute ungarische Lieferfähigkeit von Agrargütern und die Rolle des Agrarüberschusses zur Finanzierung des – meist aus der EG stammenden – Modernisierungsimports weisen auf die strategische Rolle des Agrarhandels in den Verhandlungen mit der EG gerade im Falle von Ungarn hin.

Es folgt teilweise aus dem hohen landwirtschaftlichen Exportanteil, daß sich der ungarische Export in die EG am meisten auf empfindliche Produktbereiche konzentriert. Im Jahre 1989 fielen 46 Prozent der Gesamtausfuhr in die EG in diese Kategorie (fast 27 Prozent Agrargüter und fast 20 Prozent Industriegüter, wie Textilien, Bekleidung und Stahl). Die entsprechenden Anteile waren 36 Prozent für Polen (allerdings ohne Kohle) und 32 Prozent für die CSFR.[4] Damit hat Ungarn auf der einen Seite die höchste Exportdynamik in die EG und – neben Polen – den höchsten EG-Anteil seines Gesamthandels in der zweiten Hälfte der 80er Jahre aufgewiesen. Auf der anderen Seite war es aber gleichzeitig den relativ stärksten Marktbeschränkungen ausgesetzt. Daraus folgt das besonders starke Interesse Ungarns an der raschen und grundlegenden Verbesserung der Zugangsbedingungen zum EG-Markt.

Im Lichte dieser Merkmale überrascht es nicht, daß die seit Anfang 1990 von der EG gewährten besseren Bedingungen zur erheblichen Steigerung der ungarischen Ausfuhr in die EG beigetragen haben. Entgegen früheren Behauptungen, daß die sicher teilweise veraltete Produktionsstruktur, das Fehlen flexibler Unternehmen und die wenig exportfreudige Wirtschaftspolitik den eventuell angebotenen größeren Spielraum nicht ausnutzen könnten, antwortete Ungarn (aber auch Polen, und mit gewisser Verspätung auch die CSFR) mit weit überdurchschnittlicher Exportsteigerung auf die günstigen EG-Maßnahmen. 1990 nahm die Gesamteinfuhr der EG zu laufenden ECU-Preisen um 5,2 Prozent zu, während die polnischen Exporte in die EG um 37, die ungarischen um 16 (die tschechoslowakischen um 9) Prozent stiegen.[5] Besonders starke Zunahmen konnte der Handel mit der Bundesrepublik Deutschland, aber auch mit Italien oder den Niederlanden verbuchen. In der ersten Hälfte 1991 setzte sich der Exportboom unverändert fort. Auch hier kamen jedoch ungarische Strukturmerkmale zum Ausdruck. Während Polen seine Ausfuhr vor allem in den traditionellen Bereichen kräftig ausgedehnt hat, erhöhten sich die ungarischen Maschinenexporte in die EG um 35 Prozent (zu DM-Preisen, bei einer EG-Gesamtnachfrage von 5 Prozent).[6]

Nach inoffiziellen ungarischen Berechnungen hat die Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen die ungarische Ausfuhr in die EG um etwa 100 Millionen und die Anwendung der allgemeinen Zollpräferenzen um weitere 120 Millionen Dollar erhöht. Ohne die Wichtigkeit der besseren Marktzugangsbedingungen zu unterschätzen, muß man betonen, daß diese Zunahme das Ergebnis zahlreicher unterschiedlicher Faktoren ist. Fest steht jedoch, daß dank der günstigen Exportentwicklung im Jahre 1990 der traditionell stark defizitäre Handel Ungarns mit der EG ausgeglichen werden konnte.[7]

Im Jahr der Assoziierungsverhandlungen 1991 ereignete sich somit ein dramatischer „Marktwechsel" im ungarischen Außenhandel. Teils infolge des unerwartet dramatischen Zusammenbruchs des RGW und der Zahlungsunfähigkeit der Sowjetunion, teils aber dank des zügigen wirtschaftlichen Umbaus erhöhte sich der EG-Anteil am ungarischen Export auf 45,5 und am Import auf 36,6 Prozent in den ersten neun Monaten.[8] Diese außenwirtschaftlichen Entwicklungen bilden den realwirtschaftlichen Rahmen des soeben unterschriebenen Assoziierunsgabkommens.

Was bietet das Assoziierungsabkommen EG - Ungarn?

Das Assoziierungsabkommen ist ein voluminöses Dokument, das fast alle Bereiche der potentiellen Zusammenarbeit, von der Handelspolitik über Niederlassungsfreiheit bis zu den politischen und institutionellen Fragen umfaßt. In der Präambel wird festgestellt, daß die Assoziierung den Weg zur Vollmitgliedschaft offenhält, ja sogar das Ziel hat, die ungarische Wirtschaft, Politik und Gesellschaft auf die Vollmitgliedschaft vorzubereiten.

Die zweifellos wichtigsten Abschnitte befassen sich mit handelspolitischen Maßnahmen. Die Handelspolitik läßt sich durch zwei Prinzipien leiten: durch den asymmetrischen Abbau der Zölle und anderer Handelsschranken mit dem Ziel eines Freihandels in zehn Jahren, sowie durch die Beschränkung des Freihandels auf Industriewaren. Die Gemeinschaft beseitigt die Zölle auf Industriewaren in fünf Jahren, bietet aber Zollfreiheit auf 70 Prozent der ungarischen Industrieausfuhr in die EG (sie beträgt 55 Prozent der gesamten ungarischen Ausfuhr in die EG) sofort nach dem Inkrafttreten des Abkommens. Zwar waren die EG-Zölle auch in der Vergangenheit nicht hoch, doch war ihr Durchschnittswert mit 7,3 Prozent für ungarische Produkte höher als für polnische (4,7) oder tschechoslowakische (5,7) Waren. Ungarn wird die Zölle in zehn Jahren und in drei Etappen abschaffen. In drei Jahren werden die in Ungarn nicht oder nur in bescheidener Menge hergestellten EG-Produkte (etwa 15 Prozent der ungarischen Einfuhr von Industriewaren) zollfreien Zugang genießen. Die zweite Etappe beginnt ab 1995, in der eine weitere Gruppe von Industriewaren, die heute 28 Prozent der ungarischen Einfuhr betragen, in drei Jahren von Zöllen befreit wird. Für die empfindlichen Produkte, die 57 Prozent der ungarischen Industriewareneinfuhr bedeuten, wurde ein stufenweiser Zollabbau über sieben Jahre ausgehandelt. Im Vergleich zu Polen und der CSFR konnte Ungarn die Anpassungsfristen für seine Industrie verlängern. Polen hat sich verpflichtet, die Zollschranken in sieben Jahren abzubauen, und beide Länder befreien einen erheblich höheren Anteil ihrer Industriewareneinfuhr (25 bis 27 Prozent) von jeglichen Zöllen schon im ersten Jahr des Abkommens. Die mengenmäßigen Beschränkungen werden von Ungarn in fünf Jahren, ab 1995 beseitigt. Diese Kategorie umfaßt etwa 10 Prozent des Imports.[9]

Schutzmaßnahmen können von beiden Seiten ergriffen werden, wenn der Handel Störungen auf dem einheimischen Markt oder schwerwiegende Ungleichgewichte in der Zahlungsbilanz verursachen würde. Daneben kann Ungarn auch auf eine einseitige Schutzklausel zurückgreifen, wenn soziale Probleme entstehen oder neue oder sich umstrukturierende Industrien zeitweiligen Schutz brauchen. Diese Maßnahme kann aber höchstens für fünf Jahre, auf maximal 15 Prozent der gesamten Industriewareneinfuhr und mit einem Höchstzoll von 25 Prozent angewendet werden. Die Marktöffnung in den sensiblen Sektoren wurde gesondert geregelt. Für Stahl- und Textilprodukte, die 5 bzw. 15 Prozent der ungarischen Ausfuhr in die Gemeinschaft darstellen, wird die EG die Zölle in fünf bzw. sechs Jahren beseitigen. Die lohnveredelten Bekleidungsartikel werden aber vom ersten Moment an Zollfreiheit genießen. Die Quotenbeschränkungen werden im Stahlbereich sofort aufgehoben, während die zollfreie Einfuhrmenge bei Textilien jährlich um 15 Prozent erweitert wird.

In der Landwirtschaft ist kein Freihandel vorgesehen. Der Handel mit den unterschiedlichen Produkten und Produktgruppen wurde einzeln geregelt. Die Konzessionen umfassen 70 bis 80 Prozent des ungarischen Agrarexports in die EG. Generell gilt, daß die EG die Abschöp-

fung über drei Jahre um je 20 Prozent senkt, und abschöpfungsfreie Güter auf die Dauer von 5 Jahren jährlich um 10 Prozent des ungarischen Warenvolumens erweitert. Der ungarische Agrarexport, der im Rahmen der EG-Hilfsaktionen in die Sowjetunion geht, wird aber in diesem vergrößerten abschöpfungsfreien „Korb" eingeschlossen, also teilweise von der EG auf andere Märkte umgelenkt. Ein weiteres beschränkendes Element kann sein, daß die Erleichterungen aufgrund der Exportmengen von 1989 und 1990 gewährt werden, als einige ungarische Produkte auf einem historischen Tiefpunkt standen. So bemühte sich Ungarn in den Verhandlungen vergebens, seinen Rindfleischexport von 1974 als Richtmenge zu Grunde zu legen. Auch Ungarn muß aber gewissermaßen der EG entgegenkommen: für bestimmte Agrarprodukte der Gemeinschaft wird sich der ungarische Markt weiter als bisher öffnen.

Hinsichtlich der Beschäftigung ungarischer Arbeitskräfte in der EG hat sich die Gemeinschaft zu keiner quantitativen Regelung verpflichtet sondern diese Frage in den Geltungsbereich der Mitgliedsländer überwiesen. In der Bundesrepublik Deutschland wird diese Quote z. B. von 10000 im Jahre 1991 auf 14000 im folgenden Jahr steigen. Der Weg für Veränderungen wurde offengehalten, da die EG nach fünf Jahren auf diese Frage zurückkommen wird. Eventuelle Verbesserungen sind dann mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft, wie die der assoziierten Staaten vorstellbar. Arbeiter, die aus den assoziierten Staaten kommen und legal in der Gemeinschaft arbeiten, genießen dieselben Rechte und Pflichten, wie die einheimischen Arbeiter, soweit es die Sozialversicherung u. a. betrifft. Ferner gewähren beide Seiten einander die Möglichkeit der freien Unternehmensgründung. Auch hier gibt es eine asymmetrische Regelung: im Banken- und Versicherungswesen hat Ungarn eine Übergangsperiode von zehn Jahren ausgehandelt.

Brüssel hat sich zur finanziellen Unterstützung verpflichtet, doch enthält das Abkommen in diesem wichtigen Bereich nur vage und allgemeine Absichtserklärungen. Schließlich ist jeweils ein Assoziierungsrat einzurichten, der die Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen, technologischen, institutionellen und kulturellen Beziehungen zwischen der EG und den assoziierten Ländern überwacht und Vorschläge für weitere Maßnahmen trifft.

Nach der Unterzeichnung muß nun das Assoziierungsabkommen vom Europäischen Parlament, von den nationalen Parlamenten der EG-Mitgliedsländer und auch vom ungarischen Parlament gebilligt werden. Dieser Prozeß kann sich über das ganze Jahr 1992 erstrecken. Um von den handelspolitischen Möglichkeiten jedoch früher Gebrauch machen zu können, hofft die ungarische Wirtschaft, daß diese Vereinbarung, die in den Bereich der EG-Kompetenzen fällt, bereits im März 1992 wirksam werden kann.

Fragezeichen für die nächsten Jahre

Auf den ersten Blick entspricht der Vertrag den ungarischen Erwartungen. Die Regierung betont, daß sie in den teilweise harten Verhandlungen bis zur Grenze des Möglichen gegangen sei. In der Tat hat die EG größere Zugeständnisse gewährt, als man zu Beginn der Gespräche hätte erwarten können. Doch stellt das Abkommen keineswegs das Ende eines langen Prozesses der Annäherung dar. Ganz im Gegenteil, läßt es neben der Regelung zahlreicher wichtiger Themen einige Bereiche offen und wirft einige Fragen auf. Die Folgewirkungen der Assoziierung werden sich auf fünf Gebieten manifestieren: (1) in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in Ungarn selbst; (2) in der Gestaltung der politischen und

BAND 11

Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels (Hrsg.)

Jahrbuch der Europäischen Integration 1990/91

48 namhafte Autoren · 8 Hauptkapitel

Umfassende Berichte und Analysen der Institutionen, der Politikbereiche, der politischen Infrastruktur der Europäischen Gemeinschaft und der Europapolitik in den Mitgliedstaaten.

Das Standardwerk für Politik, Wissenschaft, Verwaltung, Medien und politische Bildung!

Kritisch · aktuell!

Pressestimmen:

„Das bewährte Jahrbuch erfüllt einen doppelten Zweck: Es informiert über den Stand der Integration und skizziert Perspektiven für die weitere Entwicklung. Vielleicht wichtiger noch: Es schärft den Blick für offene Fragen." (Frankfurter Allgemeine Zeitung)

„Ein unersetzliches Handbuch" (Europäische Zeitung)

„Ein Leitfaden durch den europäischen Irrgarten — nicht nur für die Wissenschaft". (Rheinische Post)

Band 11 der Reihe „Jahrbuch der Europäischen Integration 1990/91"
Format 16,5x24 cm, 560 Seiten, 1991, broschiert, DM 89.-
ISBN 3-7713-0400-8
ISSN 0721-5436

EUROPA UNION VERLAG

Europa-Zentrum · Bachstr. 32 · Postfach 1529 · 5300 Bonn 1

wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den assoziierten Ländern und Brüssel; (3) in den intraregionalen Kontakten unter den drei assoziierten Staaten; (4) in den intra-EG-Beziehungen; und (5) in den Beziehungen der EG zu den wichtigsten Industrieländern.

Zur ungarischen Europa-Strategie

In der neuen ungarischen Europastrategie kommt der EG in mehrfacher Hinsicht eine zentrale Rolle zu. Erstens betrachtet man die Gemeinschaft als den Modernisierungspol, der der ungarischen Wirtschaft zusätzliche Wachstumsimpulse gibt, die technologische Entwicklung beschleunigt und den Marktwechsel durch bessere Zugangsbedingungen erleichtert, also beim Übergang zur Marktwirtschaft eine entscheidende Hilfe leistet. Zweitens spielt die EG, wie auch früher in den inzwischen beigetretenen südeuropäischen Staaten, auch eine erhebliche politische Rolle bei der Konsolidierung des demokratischen Systems. Drittens und nicht zuletzt sollte die EG auch ihre psychologische Rolle wahrnehmen. Länder und Gesellschaften, die heute mit den schwierigen Problemen der politischen und wirtschaftlichen Transformation zu kämpfen haben, und einen langen Weg durch einen dunklen Tunnel zurücklegen müssen, brauchen eine Vision, die die Gesellschaft, aber auch die politische Führung mobilisieren kann. Die spätere Vollmitgliedschaft in der EG könnte in diesem Sinne als eine solche Vision wirksam werden. Dazu müßte dem gegenwärtigen Assoziierungsabkommen ein klarer Stufenplan folgen, der die notwendigen ungarischen Schritte mit entsprechender finanzieller Unterstützung der EG verbinden würde.

Zur Zeit gibt es in Ungarn Befürchtungen, daß die ungarische Wirtschaft nicht einmal den Folgen des asymmetrischen Zollabbaus gewachsen ist. Einige machen auf die zu kurze Anpassungsperiode aufmerksam, andere betonen die sinkenden Zolleinnahmen als Folge des ungarischen Zollabbaus. Zwar scheint der Ungarn gewährte Anpassungsprozeß unter normalen Umständen lang genug zu sein. Die ungarische – und noch mehr die polnische und die tschechoslowakische – Wirtschaft arbeitet aber nicht unter normalen Verhältnissen. Internationale Erfahrungen zeigen, daß der Anpassungsprozeß sogar bei hohen Wachstumsraten und bedeutendem Nettokapitalzufluß nicht immer reibungslos verläuft. Die Gefahren erhöhen sich erheblich, wenn die Volkswirtschaft negative Wachstumsraten hat, und wenn die dringend notwendigen Anpassungsinvestitionen wegen eines erheblichen Ressourcenausflusses seit vielen Jahren nicht in Angriff genommen werden können. Dazu kommt noch der Zerfall des traditionellen RGW-Marktes. Die ungarische Marktöffnung sollte also unter diesen ungünstigen Gegebenheiten verwirklicht werden. Ein weiteres Problemfeld ist die nationale Behandlung der EG-Unternehmen. Zur Zeit gewährt Ungarn den ausländischen Investoren bessere Bedingungen als den eigenen Anlegern. Über die Gleichbehandlung ausländischen und ungarischen Kapitals müßte in kurzer Zeit entschieden werden.

Eine nicht weniger wichtige Aufgabe bedeutet die psychologische und sachbezogene Vorbereitung der Bevölkerung auf die Nutzen und Kosten des Assoziierungsvertrags. Die diesbezüglichen Regierungserklärungen sind entweder sporadisch oder aber reine „Siegesmeldungen". Es muß aber einem jeden einleuchten, daß die Assoziierung die fundamentalen Probleme der ungarischen Wirtschaft nicht quasi automatisch lösen kann. Wenn sich die Gesellschaft nur positive Wirkungen erhofft und die Kosten nicht wahrnimmt, kann es bald zu einer allgemeinen Enttäuschung kommen, die die längerfristige Zusammenarbeit, in welcher Form auch immer, mit der EG trüben oder stören kann.

Um diesem Konfliktpotential vorzubeugen, sollte die Regierung einen offenen Dialog mit der Bevölkerung führen. Während nämlich dem Verhandlungsmandat der EG eine Reihe von Diskussionen mit den verschiedenen wirtschaftlichen Interessenlobbys und politischen Parteien vorausgegangen sind, hat die ungarische Regierung weder mit der Industrie noch mit der Landwirtschaft einen Meinungsaustausch geführt. Die Bevölkerung wurde weder über die wichtigsten Zielsetzungen, noch über die entscheidenden Verhandlungsetappen informiert. Diese Praxis kann nicht nur die Identifizierung der Wirtschaft und der Gesellschaft mit den auf sie zukommenden neuen Herausforderungen, Möglichkeiten und Risiken erschweren. Gleichzeitig hat die Regierung damit auf eine potentielle Unterstützung durch die ungarischen Interessenvertretungen im Laufe der Verhandlungen verzichtet und wahrscheinlich ihre eigene Verhandlungsposition gegenüber der EG geschwächt. Französische Bauern protestierten gegen zu große Zugeständnisse, ungarische Bauern wußten nicht einmal, worüber überhaupt die Rede in Brüssel war.

Politische und wirtschaftliche Faktoren der künftigen Beziehungen EG-Ostmitteleuropa

Die früher vorhandene Asymmetrie zwischen den politischen Prioritäten der EG und den wirtschaftlichen Prioritäten der ostmitteleuropäischen Länder wird sich abschwächen. Erstens werden die wirtschaftlichen Interessen der EG gegenüber dieser Region zunehmen. Noch wichtiger ist aber, daß eine eindeutige Politisierung der Beziehungen zur EG in den assoziierten Staaten bereits in der Verhandlungsphase einsetzte. Nicht zuletzt in Ungarn hat die Regierung das Assoziierungsabkommen zunehmend in einem politischen Licht gesehen und es als einen großen Erfolg der Koalition zu verkaufen versucht, um die angeschlagene Popularität der Regierungsparteien aufzubessern und politisches Kapital schon für die nächsten Wahlen zu schlagen. Aber auch auf der EG-Seite sollte sich der Charakter des politischen Primats ändern. Die bisherige, meist reaktive und kurzfristigen taktischen Überlegungen folgende Ostpolitik der EG müßte durch die Ausdehnung der Europapolitik zumindest auf die assoziierten Staaten ersetzt werden.

Auf dem Gebiet der Wirtschaft kommt der Behandlung der Agrarausfuhr der assoziierten Länder besondere Bedeutung zu. Sollte die EG versuchen, die höheren Exportkontingente der CSFR, Polens und Ungarns auf Drittmärkte, vor allem in die Sowjetunion umzulenken und überwiegend als Teil der EG-Agrarhilfe zu betrachten, könnte dies schwerwiegende Folgen mit sich bringen. Schon die ungarischen Erfahrungen um die Mitte der 70er Jahre haben die mittel- und langfristig negativen Auswirkungen klar vor Augen geführt. Damals wurde der traditionell nach Westeuropa orientierte ungarische Rindfleischexport aus der EG verdrängt und auf den damals zahlungsfähigen sowjetischen Markt umgelenkt. Dies hat die RGW-Orientierung der ungarischen Landwirtschaft erhöht, zusätzliche einseitige Abhängigkeiten geschaffen und nicht zuletzt die ungarische Produktionsstruktur konserviert. Die gegenwärtig durch die EG finanzierten und zu finanzierenden ungarischen Agrarlieferungen in die Sowjetunion würden zwar die kurzfristigen Absatzschwierigkeiten mildern und die Exporteinnahmen steigern helfen. Gleichzeitig würden sie aber die seit langer Zeit notwendige Anpassung in der ungarischen Landwirtschaft weiter hinausschieben, da die sowjetische Agrarnachfrage strukturell wie qualitativ ganz andere Anforderungen stellt als die EG-Nachfrage. Darüber hinaus ist die Agrarhilfe der EG (und anderer Länder) an die Sowjet-

union von vorübergehendem Charakter. Sie kann sich infolge der politischen Beurteilung der Sowjetunion (oder ihrer Nachfolgestaaten) rasch ändern.

Im Handel mit den sensiblen Produkten sollte die EG ihre bisherige marktschützende Position aufgeben und einem dynamischen Ansatz folgen. Je mehr Textilien, Bekleidung und Stahl nämlich die assoziierten Länder in die EG liefern können, umso höher wird ihre Importkapazität sein, die überwiegend EG-Unternehmen zugute kommen würde. Die niedrigen Löhne in Ostmitteleuropa würden die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EG stärken. Der bessere Marktzugang für Textilien und Bekleidung würde darüber hinaus auch eine direkte Exportwirkung auf EG-Firmen haben, da die meisten Bekleidungsartikel, die aus Ungarn exportiert werden, auf Textilienimporte aus der EG zurückgreifen. 1989 belief sich der Nettoüberschuß Ungarns im Bekleidungshandel mit der EG auf 270 Millionen Dollar, während das entsprechende Nettodefizit im Textilhandel 208 Millionen Dollar betrug.[10]

Es wäre nicht nur für die einzelnen ostmitteleuropäischen Volkswirtschaften, sondern auch für ihre regionale Zusammenarbeit nützlich, wenn im Textil- und Stahlbereich regionale Quoten als Summe der jetzt ausgehandelten nationalen Quoten von der EG bestimmt werden könnten. Sie würden keinen zusätzlichen „marktstörenden" Export aus den Assoziierungsländern bedeuten. Sie machten es aber möglich, daß eventuell nicht ausgenutzte nationale Quoten von den Produzenten der anderen beiden ostmitteleuropäischen Länder in Anspruch genommen werden könnten.

Auswirkungen auf die intraregionalen Beziehungen

Die Assoziierung wird auch die Struktur der intraregionalen Wirtschaftsbeziehungen unter den drei ostmitteleuropäischen Volkswirtschaften beeinflussen. Erstens fördern die regionalen Ursprungsregeln den intraregionalen Handel, da ungarische, tschechoslowakische und polnische Vorleistungen in der EG-Ausfuhr der assoziierten Länder als nationaler Exportwert anerkannt werden. Zweitens und noch wichtiger ist es, daß die ostmitteleuropäischen Länder entscheidende Schritte in Richtung auf einen Freihandel im Bereich der Industriewaren unternehmen. Nur so kann man vermeiden, daß der intraregionale Handel, der infolge des Zusammenbruchs des RGW schon erhebliche Verluste hinnehmen mußte, durch die Handelspräferenzen der EG weiter von der Region umgelenkt wird. Ein regionaler Freihandel scheint auch notwendig zu sein, damit die assoziierten Länder von den oben erwähnten regionalen Ursprungsregeln Gebrauch machen können.

Rückwirkungen auf die Europäische Gemeinschaft - Sonderrolle Deutschlands

Auch die Machtverhältnisse in der EG bleiben von den Assoziierungsverträgen nicht verschont. Allein die deutsche Wiedervereinigung hat die wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse erheblich modifiziert. Die in einigen Jahren mit Recht erwartete Dynamik der deutschen Wirtschaft wird das europäische Wachstumszentrum nach Osten verschieben. Zwei der assoziierten Länder haben jetzt - über Deutschland - gemeinsame Grenzen zur EG. Wichtiger ist es aber, daß der Außenhandel mit der Bundesrepublik für alle drei Assoziierungsstaaten mehr als 50 Prozent ihres gesamten EG-Handels ausmacht, und dieser Anteil hat sich in den letzten drei

Jahren erheblich erhöht. 1990 gingen 53 Prozent (1988: 50 Prozent) der ungarischen, 49 Prozent (48 Prozent) der tschechoslowakischen und 48 Prozent (41 Prozent) der polnischen EG-Ausfuhr nach Deutschland. Die entsprechenden Einfuhranteile waren noch höher: 57 (56) Prozent für Ungarn, 58 (55) Prozent für die CSFR und 52 (50) Prozent für Polen.[11] Auch die Exportstruktur in die Bundesrepublik weist einen höheren Entwicklungsgrad auf als die Durchschnittswerte für die EG, da sie einen höheren Anteil von Fertigwaren und darunter nicht zuletzt von Maschinen und Ausrüstungen besitzt. So liefert Ungarn fast zwei Drittel seines Maschinenexportes innerhalb der EG in die Bundesrepublik und bezieht einen noch höheren Anteil seiner Maschineneinfuhr aus diesem Land. Daraus ergibt sich, daß der Export nach Deutschland relativ weniger sensible Waren enthält als der in andere EG-Länder. Die Sonderrolle Deutschlands läßt sich aber auch in den deutschen Außenhandelsstatistiken nachweisen. So ist Deutschland das einzige größere EG-Land, für das der Handel mit den drei ostmitteleuropäischen Ländern höher ausfällt als der Handel mit der Sowjetunion. Im deutschen Export nach Osteuropa hielten die drei assoziierten Staaten 1990 einen Anteil von 48 Prozent (Sowjetunion 44 Prozent) und im Import 51 (42 Prozent).[12]

Auswirkungen auf das OECD-Wirtschaftsgebiet

Schließlich kann der Assoziierungsvertrag auch die Beziehungen der EG zu den wichtigsten nicht-europäischen Industrieländern, sowie die Stellung der Exporteure der EFTA-Staaten beeinflussen.

Einerseits erhält die EG bessere Zugangsbedingungen zu den ostmitteleuropäischen Märkten. Da aber die polnischen und tschechoslowakischen Zölle – infolge der jüngsten Liberalisierungsmaßnahmen – im allgemeinen sehr niedrig waren, konnte man den asymmetrischen Charakter der Handelsentwicklung nur durch Anhebung des Zollschutzes gewährleisten. Dieser Schritt kann die amerikanischen und japanischen Exporte in diese beiden Länder gegenüber Konkurrenten aus der EG benachteiligen. Darüber hinaus schließen die diagonalen Ursprungsregeln importierte Vorleistungen aus den EFTA-Staaten nicht ein. Dies kann vor allem die österreichischen Exporte nach Ungarn aber auch in die CSFR beeinträchtigen. 1990 betrug der EFTA-Anteil am Gesamtimport der drei Länder 15,3 Prozent für Ungarn (davon 10 Prozent aus Österreich), 11,0 (6,6) Prozent für die CSFR und 16,7 (5,7) Prozent für Polen.[13]

Andererseits kann es auch im Rahmen des von der EG koordinierten PHARE-Unterstützungsprogramms für Ost- und Ostmitteleuropa (G-24) zu Meinungsverschiedenheiten kommen, wenn die EG als geographische Nachbarin und wichtigste Wirtschaftspartnerin die Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern intensiver fördern möchte als dazu einige, finanziell starke und politisch einflußreiche Mitglieder der G-24 eventuell bereit wären.

Assoziierungsabkommen – ein qualitativer Schritt

Zusammenfassend kann man die Assoziierungsabkommen als einen qualitativen Schritt in die Richtung der Reintegration der drei ostmitteleuropäischen Staaten in den europäischen Wirtschaftsraum, in das Staatengefüge der demokratischen Länder Europas, aber auch in die

weltweite Arbeitsteilung begrüßen. Selbstverständlich kommt es nun darauf an, daß die im Abkommen angebotenen, teilweise erheblich größeren Spielräume in der Tat ausgeschöpft werden können. Dies setzt aber nicht nur einen dynamischen und erfolgreichen Anpassungsprozeß in den ostmitteleuropäischen Ländern voraus, sondern beruht auf der Erwartung, daß weitere große Umwälzungen dem europäischen Kontinent in den nächsten Jahren erspart bleiben. Käme es jedoch zu weiteren dramatischen Veränderungen, die überhaupt nicht auszuschließen sind, dann wird die EG wieder einmal herausgefordert. Das bisherige reaktive Handeln, das im großen und ganzen auch das Assoziierungsangebot und die entsprechenden Verhandlungen gekennzeichnet hat, kann dann kaum aufrechterhalten werden. Damit wäre eine grundsätzliche Neuorientierung der EG-Strategie erforderlich, die kaum mehr auf den Prinzipien der Römischen Verträge beruhen könnte, sondern den entstandenen neuen Realitäten endlich Rechnung tragen müßte. Diese strategischen Überlegungen sind in den Assoziierungsabkommen vorerst nicht berücksichtigt worden.

Die kommenden Jahre – oder vielleicht auch nur Monate – werden zeigen, ob die Assoziierungsverträge in ihrer gegenwärtigen Form überleben werden, oder aber sich die Geschichte des 1988 geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen mit Ungarn wiederholt. Bekanntlich war ja dieses damals für bahnbrechend gehaltene Dokument, über dessen Inhalt Bürokraten und Juristen jahrelang hart diskutiert hatten, kaum unterschrieben, da wurde es von den beispiellosen historischen Entwicklungen praktisch über Nacht überholt.

Anmerkungen

1. Vgl. OECD, Series A, Statistics of Foreign Trade, Monthly Bulletin, Paris, verschiedene Jahrgänge.
2. Vgl. Külkerefkedelmi Ftatifztikai Evkönyv 1990, Budapest 1991.
3. Vgl. OECD, Series C, Trade by commodities 1989, Paris 1991.
4. Ebenda.
5. Vgl. Eurostat 6B, External Trade Monthly Statistics, verschiedene Nummern.
6. Vgl. Statistisches Bundesamt, Reihe 3, Außenhandel, Fachserie 7, Außenhandel nach Ländern und Warengruppen, Wiesbaden 1991.
7. Die ungarischen Statistiken weisen einen bescheidenen ungarischen Überschuß aus, während die EG weiterhin ein ungarisches Defizit registriert. Dem Unterschied liegt teilweise die Einschließung der lohnveredelten Bekleidungsausfuhr in die ungarische und ihre Nicht-Berücksichtigung in der EG-Statistik zugrunde.
8. Vorläufige Angaben durch das FKH (Statistisches Zentralamt Ungarns).
9. Vgl. Importpolitik der EG, in: DIW-Wochenbericht 23/91, S. 315–322.
10. Vgl. OECD, Series C, a.a.O.
11. Vgl. OECD, Series A, a.a.O.
12. Vgl. OECD, Series A, a.a.O., Oktober 1991, ohne Anteil der früheren DDR.
13. Berechnet auf der Grundlage nationaler Außenhandelsstatistiken.

Zerfall der Sowjetunion und Europäische Gemeinschaft

Wladimir Korowkin

Der Zerfall der Sowjetunion, der mit der Unabhängigkeitserklärung von Litauen im März 1990 begann, hat sich zum Jahresende 1991 völlig vollzogen.[1] Zwar existieren de jure noch einige gemeinsame politische und wirtschaftliche Merkmale des ehemals monolithischen Staates, die von bestimmten Kräften auf der Unionsebene und in den Republiken weiter gepflegt werden, doch den meisten Wissenschaftlern und Politikern war von Anfang an klar, daß auch die im Spätherbst 1991 gegründeten zwischenrepublikanischen Organe kaum lebensfähig sind. Die politische Stabilität auf dem ganzen Territorium, die potentielle militärische Bedrohung und die weitere Entwicklung der Nationalitätenkonflikte hängen ganz entscheidend von der wirtschaftlichen Lage ab. Die wirtschaftliche Entwicklung muß deshalb für den Westen mindestens genauso wichtig sein wie die Kontrolle von sowjetischen Atomwaffen, die in den Besitz einzelner Republiken gelangen. In allen Teilen der alten Sowjetunion verbindet man die Chancen eines wirtschaftlichen Aufschwungs im wesentlichen mit dem Beitritt zum westeuropäischen System, wobei kurzfristig gesehen die EG-Hilfe die wichtigste Überlebenshilfe darstellen wird. Welche Formen der Unterstützung aus westlicher Sicht sinnvoll sein können, ob eine Integration der neuen politischen Subjekte in die europäische Wirtschafts- und Wertegemeinschaft in absehbarer Zeit möglich ist, wie die gesamteuropäische politische und wirtschaftliche Architektur aussehen könnte – diese Fragen werden im folgenden diskutiert.

Die Union nach dem gescheiterten Putsch – politische und wirtschaftliche Konsequenzen

Der August-Putsch in Moskau und seine Zerschlagung haben das Auseinanderstreben der Unionsrepubliken entscheidend beschleunigt. Das ist kein Zufall. Denn gerade die Verstärkung der separatistischen Bestrebungen und nicht „der Verrat der kommunistischen Ideale" war der Anlaß für das plötzliche Handeln der Militär- und KGB-Spitze. Deren Ziel war es, die Unterzeichnung des neuen Unionsvertrages am 20. August zu verhindern. Das Gegenteil aber wurde erreicht. Nicht nur dieser Vertrag, der das merkwürdige Konstrukt eines souveränen Staates als Dach für viele einzelne, ebenfalls souveräne Staaten vorsah, kam danach nicht mehr in Frage.[2] Selbst die Versuche, unabhängige Republiken zu befähigen, unter den veränderten Umständen einen weiteren politischen Vertrag zu unterschreiben und einzuhalten, können als unrealistisch bezeichnet werden. Der wichtigste Grund hierfür ist die schlechte Versorgungslage. Solange sie sich nicht wesentlich verbessert, besteht für die neue politische Führung in mehreren Teilen der früheren Sowjetunion nur eine Möglichkeit, an der Macht zu bleiben: Mit allen Kräften den Ausschließlichkeitsanspruch des eigenen Volkes zu beweisen. Am einfachsten ist das durch eine endgültige politische Trennung von der Zentrale in Moskau durchzusetzen.

Anders sieht es mit der wirtschaftlichen Zusammenarbeit aus. Wenige Tage nach der Putschzerschlagung wurden mehrere Programme und Szenarien auf diesem Gebiet vorgelegt. Ihr Inhalt schwankte von der einheitlichen Wirtschaftsunion mit administrativen Beschränkungen nichtmarktwirtschaftlicher Art seitens einer supranationalen Zentrale in der Übergangszeit (Jawlinski-Programm), bis zur amorphen Wirtschaftsgemeinschaft mit nicht klar definierten Zuständigkeiten zwischenstaatlicher Organe und freier Wahl der Beteiligungsbereiche für jeden (Schatalin-Programm). Das Jawlinski-Programm setzte sich durch. Auf dieser Grundlage wurde im Oktober 1991 das sogenannte Wirtschaftsabkommen unterschrieben. Es liegt auf der Hand, warum die unabhängigen Republiken versuchen, die politische Zusammenarbeit ganz abzulehnen, während sie ein viel engeres wirtschaftliches Zusammenwirken dagegen unterstützen. Der wirtschaftliche Alleingang würde ein zu hohes Risiko für die politischen Führungen der neuen Staaten bedeuten, für die es dann unmöglich wäre, die Verantwortung für die Versorgungsmisere auf die Zentrale in Moskau zu schieben. Berechnungen, die im Moskauer Institut für Weltwirtschaft und internationale Beziehungen (IMEMO) durchgeführt wurden, bestätigen hingegen, daß sich rein ökonomisch gesehen ein drittes Szenarium als effektiver erweisen würde.[3] Danach sollten Zölle zwischen souveränen Republiken in Anlehnung an das GATT-Meistbegünstigungsprinzip eingeführt werden. Derselbe Zolltarif würde an den Außengrenzen gegenüber Drittstaaten erhoben. Auf der Grundlage eines multilateralen Abkommens wäre eine Liste der Waren festzulegen, die binnen einer Übergangszeit und im abgesprochenen Rahmen zollfrei im zwischenrepublikanischen Verkehr bewegt werden könnten. Ein solches Verfahren würde ein unverzügliches Wirtschaftschaos vermeiden. Bestimmte zusätzliche Präferenzen könnten mit Hilfe bilateraler Verträge ausgehandelt werden. Erst nach dem Übergang zu marktwirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb der ehemaligen Unionsrepubliken und mit dem Vordringen der vom Staat unabhängigen Waren- und Dienstleistungsproduzenten außerhalb nationaler Grenzen könnte vom Aufbau eines „Gemeinsamen Marktes" die Rede sein. Inwieweit er sich gegenüber Drittländern öffnen wird und welche gemeinsame Handelspolitik betrieben wird, soll vor allem von praktischen Bedürfnissen der Marktakteure abhängen. Die zentripetalen Tendenzen, die zur Institutionalisierung dieser Gemeinschaft durch eine internationale Rechtsform führen könnten, werden bei den drei slawischen Staaten (Rußland, der Ukraine und Weißrußland) und wahrscheinlich auch in Kasachstan zum Ausdruck kommen, wobei für Mittelasien eher ein Assoziierungsstatus vernünftig scheint.

Die wirtschaftliche (und auch politische) Zweckmäßigkeit hat sich aber im vorliegenden Vertrag über die Wirtschaftsunion nicht durchgesetzt. Dort sind es nicht die Privatunternehmen, sondern die Regierungen einzelner Republiken, die auch weiter für die Einhaltung der Vertragslieferungen und der Warennomenklatur sorgen werden. Das bedeutet, bei der Wahl zwischen der Marktwirtschaft und der Staatengemeinschaft entschied man sich, zumeist aus taktischen Gründen der Machterhaltung, für das letztere.

Die Integration souverän gewordener Länder in die westliche, insbesondere die europäische Staatengemeinschaft hängt ganz entscheidend davon ab, in welcher Form sie in der Wirklichkeit (und nicht auf dem Papier) miteinander zusammen wirken werden. Hier wären meines Erachtens drei Szenarien möglich.

Das erste Szenarium setzt voraus, daß das Wirtschaftsabkommen wie der politische Vertrag von den Republiken wahrgenommen und mindestens in der Übergangszeit erfüllt werden. Es müssen supranationale und zwischenstaatliche Gremien mit weitgehenden Kompetenzen geschaffen werden. Noch wichtiger ist, daß seitens des Zwischenrepublikanischen Wirtschaftskomitees, der Zentralbank und des Ministerrates für auswärtige Angelegenheiten eine selbständige Politik durchgeführt wird. Das erscheint aber, sowohl politisch als auch wirtschaftlich gesehen, ziemlich fraglich.

Es ist unmöglich, die Wirtschaftsreformen mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten in einzelnen Regionen zu realisieren und dabei die Angleichung des Rechtsrahmens für die Wirtschaftspolitik anzustreben, wie es im Artikel 42 des Wirtschaftsabkommens vorgesehen ist.[4] Eigene nationale Währungen werden endgültig die Substanz dieses Artikels zerstören.

Die Entwicklung, wie sie im Schatalin-Programm anvisiert wird, ist ohne Zweifel strategisch zu bevorzugen.[5] Dabei muß aber folgendes berücksichtigt werden: Das neue institutionelle System mit flexiblen Strukturen auf der Grundlage eines Konsenses zwischen den Präsidenten aller teilnehmenden Republiken könnte in der Tat nur notdürftig die immer noch mächtigen konservativen Kräfte einerseits und den alten Propagandaeinfluß auf die Durchschnittsbürger in der Provinz andererseits überdecken. Das Programm könnte zwar zur gegenseitigen Koordinierung im Laufe der harten Übergangszeit beitragen; das eigentliche Ziel bestünde aber darin, daß sich die neuen Staaten friedlich von einander trennen, um erst später die Integrationsprozesse im eigentlichen Sinne in Gang zu setzen. Viele russische Wissenschaftler sind der Meinung, daß die Erlangung staatlicher Souveränität und eine Integration nicht parallel und gleichzeitig laufen können.[6] Die Erlangung der vollen wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit muß der wahren zwischenstaatlichen Integration vorangehen. Diese bewährte Schrittfolge ist noch nicht allgemein akzeptiert, denn die meisten Führer der neuen Staaten sind nicht bereit, die gesamte politische und wirt-

schaftliche Verantwortung für ihr eigenes Land zu übernehmen (das betrifft insbesondere die vier moslemischen Staaten Mittelasiens, Weißrußland u. a.). Einige dieser Politiker glauben tatsächlich, daß das EG-Vertragswerk von heute auf morgen auf sowjetischen Boden zu übertragen ist und automatisch zur radikalen Verbesserung der ganzen Situation führen würde.

Erscheint der zweite Weg auch am vernünftigsten, da er sich durch gemeinsamen Konsens aller beteiligten Staaten dem Endziel – der Marktwirtschaft – am schnellsten annähert und dabei die Gefahr der Zuspitzung der Auseinandersetzungen zwischen den Republiken vermindert, so ist er doch leider kaum durchzusetzen. Das Handeln entsprechend einem dritten Szenarium hat dagegen Ende Oktober 1991 mit den von Boris Jelzin angekündigten radikalen Reformmaßnahmen für Rußland bereits begonnen.[7] Rußland wird, so Jelzin, Druck auf die anderen Teilnehmerstaaten der Wirtschaftsunion ausüben, indem es eigene Wirtschaftsreformen betreibt.

Der „Drang" nach Westen: Assoziierungsverträge mit der EG?

Im Laufe des Jahres 1992 wird sich die Entwicklung ohne Zweifel in den Grundzügen des dritten Szenariums bewegen, wobei daneben auch einige Merkmale aus den beiden anderen Szenarien zum Ausdruck kommen. Das größte Problem besteht darin, daß innerhalb des früher monolithischen Staates zahlreiche Unterschiede geblieben sind, die sich jetzt in bezug auf das Tempo der Demokratisierung und der Wirtschaftsreform gravierend zugespitzt haben: so z.B. zwischenstaatliche Auseinandersetzungen, innerstaatliche, regionale, konfessionelle und auch revisionistische Konflikte und Ambitionen gegenüber Drittstaaten.

Unabhängig von diesen Divergenzen herrscht eine allgemeine Orientierung und ein „Drang" nach Westen und ganz eindeutig zur EG. Die Wurzeln dieser Bestrebungen liegen nicht in der historischen Entwicklung und auch nicht in einer neuen Identität in der nicht mehr gespalteten „einen Welt". Die Antwort ist offensichtlich ganz praktischer Natur. Die Mehrheit der Durchschnittsbürger ist durch einheimische und westliche Medien zutiefst davon überzeugt, daß nicht vorsichtige Japaner oder überhebliche Amerikaner, sondern Europäer, die ihre eigene Sicherheit auch der sowjetischen Perestroika zu verdanken haben, bereit sind, allen Teilen der zerfallenen Sowjetunion zu helfen. Dabei kommt ausschließlich die EG in Frage, die gegenwärtig nicht nur reich genug ist, sondern auch einen schnellen Weg zur politischen und wirtschaftlichen Integration verspricht.

Die meisten Politiker in den ehemals sowjetischen Unionsrepubliken konzentrieren ihr Interesse auf die unmittelbare Hilfe der EG. Nur wenige erwägen die rechtlichen und strukturellen Grundlagen einer künftigen Zusammenarbeit mit der EG unter den neuen Vorzeichen . Das ist ein schwerwiegendes Problem. Zwischen der Sowjetunion einerseits und der EG und ihren Mitgliedsstaaten andererseits wurden drei Rahmenverträge sowie insgesamt über 240 sektorale Abkommen abgeschlossen. Einen herausragenden Platz nimmt hier der Rahmenvertrag über Handel, kommerzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit ein, der seit 1. April 1990 in Kraft ist. Schon im Dezember 1990 bot die EG-Kommission der damaligen UdSSR an, ein zweites, globales Abkommen vorzubereiten.

Nach der Zerschlagung des Putsches und der drastischen Intensivierung der Unabhängigkeitsbestrebungen ergeben sich verschiedene Wege der neuen rechtlichen Konstituierung der Beziehungen mit der EG. Solange die wirtschaftliche Gemeinschaft und auch die politische Union der souveränen Staaten in der alten Sowjetunion de jure existieren und die Führung dieser Staaten aus einer Reihe eher subjektiver Gründe die multilateralen Vertragsbeziehungen zueinander zu unterhalten versucht, besteht für die EG-Institutionen die Möglichkeit, mit der Zentrale in Moskau weiter zu verhandeln. Inwieweit diese Möglichkeit wahrgenommen wird, hängt von der Strategie der EG ab. Entweder man steckt dort den Kopf in den Sand und verhandelt weiter mit dem alten Partner, auch wenn dieser nur noch auf dem Papier existiert, oder aber man trifft die verantwortungsvolle und der Realität besser entsprechende Entscheidung, traditionelle Wege zu verlassen und in neuen Koordinaten zu denken.

Lomé-Abkommen als Vorbild?

Ein solcher Weg wäre zum Beispiel die Unterzeichnung eines Abkommens nach dem Vorbild der Konvention von Yaounde (Lomé-Abkommen), die bereits zwischen der EG und den AKP-Entwicklungsländern besteht. Eine solche Vereinbarung könnte etwa auf Artikel 235 des EWG-Vertrags beruhen. Der vom EG-Rat gefaßte Entschluß über einen neuen Typ von Assoziierungsabkommen erleichtert aber auch eine prinzipiell neue Politik gegenüber einzelnen Teilen der früheren Sowjetunion.

Die Vorteile eines solchen Abkommens lägen unter anderem darin, daß die Substanz der bereits existierenden Verträge zwischen der EG und der Sowjetunion nicht unter den Tisch fällt, die kurzfristigen auswärtigen Interessen aller Republiken friedlich zu einem vernünftigen Konsens gebracht würden und sich die Vergünstigungen im Wirtschaftsbereich (wie z. B. die Analogie des SYSMIN- oder STABEX-Systems) auf die Förderung der nationalen Industrien konzentrieren und zugleich durch gegenseitige Balance nicht wesentlich von den GATT-Regeln abweichen. Die Dauer dieses Abkommens sollte zunächst drei Jahre nicht übersteigen, denn in dieser Zeit werden die Verhandlungsgrundlagen zwischen europäischen und nichteuropäischen Staaten der früheren Sowjetunion immer unterschiedlicher.

Läßt die EG diese Chance verstreichen, wird es schon bald zu einem nicht zu kontrollierenden Wettlauf zur und in die EG kommen, nicht nur von seiten der ehemaligen Unionsrepubliken, sondern auch der früheren autonomen Republiken und sogar einzelner Regionen, die jede auf eigene Weise versuchen werden, sich die höchstmöglichen Präferenzen zu sichern. Für die EG bedeutet das unter anderem die Notwendigkeit eines ganz neuen „Prinzips der Spezifität", das in seiner Durchsetzbarkeit mit der früheren selektiven Politik gegenüber den RGW-Ländern nicht zu vergleichen ist.

Neben den rechtlichen Grundlagen ist schon heute über die politischen Rahmenbedingungen der Neugestaltung der Zusammenarbeit mit der EG nachzudenken. Zum Beispiel sollte (laut Artikel 229—231 des EWG-Vertrages) zwischen den EG-Repräsentanten und Vertretern der souveränen Republiken und internationalen Organisationen ohne jede Verzögerung die Zusammenarbeit beginnen; zunächst entsprechend einer gegenseitigen Vereinbarung innerhalb einer gesamten Delegation, danach aber getrennt arbeitend. Die entsprechende Institutionalisierung der von François Mitterrand vorgeschlagenen „Gesamteuropäischen Konföderation" unter Einbeziehung aller europäischen (und wahrscheinlich auch außereuropäischen) politischen Einheiten könnte dabei eine wichtige Rolle spielen.

Ob und wie eine echte Integration der ehemaligen Sowjetunion in Europa vor sich geht, hängt vor allem von der ökonomischen Substanz ab. Die Erfolge oder Mißerfolge der wirtschaftlichen Entwicklung gehören natürlich zu den inneren Problemen und Aufgaben. Die Rolle des Westens und speziell die der EG ist dabei jedoch nicht zu übersehen.

Verantwortung und Instrumente der EG

Es besteht kein Zweifel, daß die EG durch eine gut durchdachte Politik einen wichtigen Beitrag nicht nur zur Beschleunigung der radikalen Wirtschaftsreformen, sondern auch zur Beseitigung der Reibungen zwischen den Republiken während der Übergangszeit leisten kann. Eine starre, unflexible Politik der EG-Institutionen könnte aber auch das genaue Gegenteil hervorrufen. Ein Beispiel dafür ist die Regelung der Auslandsschulden. Die Vertreter der G-7, darunter auch der Kommissionspräsident Jacques Delors, haben Ende 1991 viel dazu beigetragen, daß die Zentrale in Moskau auch weiter für die Gesamtrückzahlung verantwortlich bleibt. Ein solches Verfahren gibt den Anschein, daß die Rückzahlung gesichert ist, bringt aber in der Tat nichts Konkretes, wenn nicht in absehbarer Zeit neue Devisenquellen erschlossen werden.

Ein anderer Weg wäre effektiver gewesen. Im Hinblick darauf, daß die radikalen Wirtschaftsreformen nicht in allen Republiken gleichzeitig möglich sind, hätte man schon früher Rußland befähigen sollen, die gesamte Verschuldung zu übernehmen, dabei aber mit konkreten Überbrückungskrediten für die Übergangszeit die Reformmaßnahmen sichern und dem westeuropäischen Privatkapital entsprechende Signale geben

müssen. Das würde bewirken, daß Rußland zum Sprung ins kalte Wasser angespornt wäre, bevor es zu spät ist, und in den Bereichen, wo es gesamteuropäischen Interessen entspricht, Nachfolgerrechte der alten sowjetischen Zentrale übernehmen könnte.

Von noch entscheidenderer Bedeutung bei der Schaffung des privatunternehmerischen Milieus auf dem Territorium der alten Sowjetunion könnte die Erleichterung des Zuganges für unabhängige Produzenten zum EG-Binnenmarkt sein. Viel wichtiger als breit angelegte westliche Kredite sind spezifische, ökonomisch begründete Vergünstigungen in diesem Bereich, da sie nicht nur den neuen Privatunternehmen die Chancen für den Einstieg in den Weltmarkt geben, sondern auch die materielle Grundlage der gesamteuropäischen Integration schaffen.

Die potentielle Gefahr einer „Festung Europa" kann die Exporteure aus dem Osten spürbar berühren. Es ist zu hoffen, daß – unabhängig von der rechtlichen Grundlage der Kontakte mit den Nachfolgern der Sowjetunion – die EG de facto früher als 1996 (wie im Artikel 11 des Handels- und Kooperations-Abkommens eigentlich vorgesehen) spezifische mengenmäßige Beschränkungen beseitigt. Die zusätzliche Lockerung sollte auch das Regime für die Barterlieferungen betreffen, das in Artikel 17 des Abkommens festgelegt wurde.[8]

Eine entscheidende Hürde bildet die Anti-Dumping-Regelung. Die umfassende Liberalisierung der Preise (insbesondere in Rußland) macht die Revision der entsprechenden EG-Vorschriften dringend notwendig (das betrifft vor allem die Ratsverordnung 2423/88). Von ausschlaggebender Bedeutung wären die ausdrücklichen EG-Aktivitäten in Bereichen, in denen die ehemalige Sowjetunion immer konkurrenzfähig war und wo schon heute Möglichkeiten für eine grenzenüberschreitende Zusammenarbeit vom Atlantik bis zum Pazifik bestehen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Energiegemeinschaft. Entsprechend den Vorschlägen für eine europäische Energiecharta ist die russische Regierung im Grunde genommen bereit, das staatliche Monopol auf Rohstoffgewinnung und Energieproduktion abzuschaffen. Die multilateralen Verhandlungen bezüglich dieser Charta im November 1991 haben aber gezeigt, daß die EG, anstatt unabhängige Produzenten im Osten zu fördern, Druck auf die Moskauer Zentrale bzw. die Regierungen der Republiken ausübt, um Lieferungsgarantien nach Europa zu forcieren.

Die Verantwortung der Europäischen Gemeinschaft darf sich keinesfalls auf karitative Leistungen beschränken, die die Bevölkerung der ehemaligen Sowjetunion eher in die Passivität treibt. Die Integration der neuen unabhängigen Produzenten und Institutionen in das westeuropäische Marktsystem ist dagegen von entscheidender Bedeutung. Ihre Einbeziehung in solche Programme wie EUREKA und COST seien hier stellvertretend genannt.

Noch größer ist die politische Verantwortung Westeuropas. Die jahrhundertlange Geschichte Rußlands, die Mentalität seiner Bevölkerung beweist ganz eindeutig, daß ohne massive westliche Unterstützung sein Eintritt in die demokratische Wertegemeinschaft kaum realistisch scheint. Der Westen darf nicht, wie es bis heute der Fall ist, einfach abwarten, mit der Begründung, die einheimische Bevölkerung solle selbst den Weg wählen. Nur eine intensive politische und institutionelle Einbeziehung Rußlands sowie anderer europäischer Republiken der früheren Sowjetunion in das europäische Geschehen kann unberechenbaren politischen Ereignissen entgegenwirken.

Für nichteuropäische Staaten der ehemaligen Sowjetunion kommt die Integration in das europäische System vorläufig nicht in Frage. Die EG muß hier zwei Aufgaben erfüllen. Erstens sollte sie mit allen vorhandenen Mitteln dazu beitragen, daß die Republiken sich im Einvernehmen voneinander trennen. Zweitens müssen westeuropäische Erfahrungen hinsichtlich des Gemeinschaftsaufbaus vermittelt werden, von denen sehr profitiert werden könnte, wenn die neuen souveränen Staaten aus freiem Willen später zu einer regionalen Integration übergehen werden. Das betrifft zum Beispiel die Verteilung der Kompetenzen im Rahmen des institutionellen Systems, die Gründung der Zollunion, Durchführung der Gemeinschaftspolitik in verschiedenen Bereichen und Prinzipien eines Assoziierungssystems.

Die oben entworfene EG-Politik verlangt von der Gemeinschaft große Behutsamkeit bei der

„Einmischung". Man wird im Falle einer „Spezifität" zugunsten dieses oder jenes Staates der früheren Sowjetunion fundierte Begründungen verlangen. Außerdem erschwert sich dabei die Vertiefung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit als Konsequenz aus eventuell unterschiedlichen Interessen einzelner EG-Mitgliedstaaten. Es gibt aber keine Alternative. Der andere Weg könnte auf die Entwicklung in Jugoslawien hinweisen.

Eine neue wirtschaftspolitische Architektur in Europa

Die raschen Veränderungen in Osteuropa und in der Sowjetunion könnten eine einmalige Chance bieten, die Grundsteinlegung zu einer neuen gesamteuropäischen Architektur zu vollziehen. Damit ist das System der konzentrischen Kreise gemeint, in dem die EG den Kern bildet, an den die sieben EFTA-Staaten eng anknüpfen. Den nächsten Kreis konstituieren die ehemaligen RGW-Länder zusammen mit den baltischen Staaten. Zum Randkreis gehören die drei slawischen Staaten der ehemaligen Sowjetunion, wobei der europäische Teil Rußlands für seine außereuropäischen Regionen (mit verschiedenen Nationalitäten und enormer geographischer Weite) eine Vermittlerrolle spielen wird. Entsprechende politische Institutionen wären dabei zu schaffen, die sich auf die neue NATO-Strategie (Beschlüsse des NATO-Gipfels in Rom) als Garantiesystem gegen totalitäre Herrschaftsformen stützen.

Vom Standpunkt Rußlands aus ist dieses System ohne Zweifel anzustreben, wenn typisch russische Gedanken über die eigene messianische Rolle aufgegeben, traditionelles Zögern bei der Reformendurchführung überwunden und die Begriffe „Demokratie" und „Marktwirtschaft" in den Vordergrund gerückt werden. Aber auch unter diesen Umständen benötigt diese „konzentrische Kreisarchitektur" noch viel Zeit. Dabei darf über die für die EG vorrangige Bestrebung zur Vollendung des Binnenmarktes eine Art Rivalität zwischen EG-beitrittswilligen EFTA-Staaten und ehemaligen RGW-Ländern nicht außer acht gelassen werden.[9] Die ost-mitteleuropäischen Staaten werden außerdem aus rein psychologischer, jahrzehntelang unterdrückter Abneigung gegenüber dem großen Bruder im Osten sowohl politisch als auch wirtschaftlich vorläufig kaum die im oben beschriebenen System notwendige Verbindungsrolle spielen.

Um in Zukunft ein widerspruchsfreies Funktionieren dieses Systems erreichen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, daß die slawischen Staaten der ehemaligen Sowjetunion nicht als eine feste Gemeinschaft mit eigenen supranationalen Organen und damit verbundenen präferentiellen Innenbeziehungen, die der europäischen Werte- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht entsprechen, in diese Architektur eintreten. Ihre institutionelle Integration untereinander sollte eventuell erst nach erfolgreicher Einbeziehung der Einzelstaaten in das europäische System vor sich gehen. Das setzt natürlich voraus, daß zunächst volle politische und wirtschaftliche Selbständigkeit de jure und de facto erreicht wird.

Die andere Schwierigkeit, die nur mit einer überzeugenden westeuropäischen Strategie lösbar scheint, ist die friedliche, aber konsequente Trennung von moslemischen Teilen der früheren Supermacht. Der Begriff „Integration in Europa" bezüglich der Nachfolgestaaten der Sowjetunion scheint noch verfrüht zu sein. Was aber schon heute auf der Tagesordnung steht, ist die Schaffung einer Art europäischer Kommunikationsgemeinschaft und nicht nur „de Brest à Brest", sondern auch weiter bis nach Wladiwostok.

Anmerkungen

1. Der Autor bedankt sich ausdrücklich bei der Alexander-von-Humboldt-Stiftung. Durch den mit einem Stipendium der Humboldt-Stiftung geförderten Aufenthalt in Deutschland hat der Autor neue Einblicke in die Problematik gewonnen.
2. Vertragsentwurf, Präambel, abgedruckt in: Izvestija vom 15.8.1991.
3. Vgl. EG-Erfahrung für die Wirtschaftsgemeinschaft der souveränen Republiken, in: MEiMO 1, 1992.
4. Vertragstext, abgedruckt in: Izvestija vom 4.10.1991.
5. Vgl. entsprechenden Programmentwurf, abgedruckt in: Izvestija vom 4.9.1991.
6. Vgl. z. B. Übersichten in: Demokratisches Rußland vom 3.11.1991; Izvestija vom 14.10.1991.
7. Rede von Boris Jelzin auf dem Volksdeputiertenkongreß der RSFSR, abgedruckt in: Izvestija vom 28.10.1991.
8. Abkommen zwischen der UdSSR und EWG und Euratom über Handel, kommerzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, S. 8–9, 14 (offizieller Text, russische Fassung).
9. Vgl. Barbara Lippert, Etappen der EG-Osteuropapolitik, in: Integration, 3 (1990), S. 111–125, hier S. 123.

Zweites Deutsch-Italienisches Forum: Gespräche über das neue Europa

Konferenzen, die den Anspruch haben, den Dialog zwischen Wissenschaft, Politik und Wirtschaft zu fördern, unterliegen gerade in Zeiten tiefgreifender innenpolitischer wie internationaler Umwälzungen vielfältigen Zwängen. Dies galt 1989 wie 1991 für die Aktivitäten des Deutsch-Italienischen Gesprächsforums, einer von den Regierungen in Rom und Bonn unterstützten Initiative zum besseren Verständnis von Entwicklungen und Interessenlagen im Partnerland sowie zum gemeinsamen Handeln bei EG-relevanten wie internationalen Fragen.

Bei der Auftaktveranstaltung vor gut zwei Jahren in Bad Neuenahr[1] war es der Rücktritt von DDR-Staatschef Honecker, der nicht nur zahlreiche Konferenzteilnehmer zu hektischer Betriebsamkeit veranlaßte, sondern der auch neue und nicht notwendigerweise konfliktfreie Themen der deutsch-italienischen Beziehungen signalisierte. 1991 waren es insbesondere die auseinanderbrechende Sowjetunion und die EG-Regierungskonferenzen zur Politischen sowie zur Wirtschafts- und Währungsunion, die sowohl kurzfristige Programmkorrekturen erforderlich machten als auch die Debatten in Plenar- und Arbeitsgruppensitzungen bestimmten. Vor allem das von den Veranstaltern nicht vorherzusehende zeitliche Zusammenfallen des Deutschland-Besuchs des russischen Präsidenten Jelzin mit der deutsch-italienischen Konferenz setzte einen zusätzlichen Akzent, hinderte aber andererseits eine Vielzahl wichtiger Wirtschaftsrepräsentanten aus Deutschland, nach Venedig zu kommen. Den deshalb noch verstärkten Eindruck einer italienischen „Dominanz" milderte das Interesse der gerade auch in Norditalien ansässigen deutschen Industrie und Bankenwelt präsent zu sein, spürbar ab.

FORO DI DIALOGO ITALO-TEDESCO
DEUTSCH-ITALIENISCHES GESPRÄCHSFORUM

ITALIEN UND DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND – PARTNER IN EINEM NEUEN EUROPA

zweite Jahreskonferenz 22./23. November 1991 in Venedig

Koordination:
Prof. Dr. Maurizio Ferrera (ISPI), Dr. Fabiola Mascardi (ISPi), Dr. Elfriede Regelsberger (IEP), Dr. Susanne Wilking (IEP)

PLENARSITZUNG I: Auf dem Weg zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion
Carlo Azeglio CIAMPI, Gouverneur der Banca d'Italia, Rom; Dr. Hans TIETMEYER, Vizepräsident der Deutschen Bundesbank

MITTAGSANSPRACHEN:
Ing. Sergio PININFARINA, Präsident der Confindustria; Heinrich WEISS, Präsident des BDI, Köln

PLENARSITZUNG II: Gemeinsame Schritte auf dem Weg zu einem neuen Europa
Berichte aus den Arbeitsgruppen
Prof. Giuliano AMATO, Universität Rom; Prof. Dr. Eberhard GRABITZ, Freie Universität Berlin; Prof. Dr. Rudolf Hrbek, Universität Tübingen; Prof. Dr. Michael KREILE, Universität Konstanz; Prof. Avv. Bruno VISENTINI, Mitglied des Senats; Mitglied des Europäischen Parlaments

PLENARSITZUNG III: Die Europäische Gemeinschaft nach Vollendung des Binnenmarktes
Ansprachen:
Dr. Egon A. KLEPSCH, Mitglied des Europäischen Parlaments; Botschafter Egidio ORTONA, Präsident des Istituto per gli Studi di Politica Internazionale

ARBEITSGRUPPE I: Der Europäische Binnenmarkt und die Wirtschafts- und Währungsunion
Sprecher und Kommentatoren:
Prof. Giuliano AMATO, Universität Rom; Prof. Carlo SCOGNAMIGLIO, Universität Rom; Heinrich WEISS, Präsident des BDI, Köln; Dr. Wolfgang RIEKE, Deutsche Bundesbank; Prof. Luigi SPAVENTA, Universität Rom

ARBEITSGRUPPE II: Die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Staaten Zentral- und Osteuropas
Sprecher und Kommentatoren:
Umberto AGNELLI, Vizepräsident der FIAT S.p.A., Turin; Dr. Heinrich MACHOWSKI, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung; Prof. Dr. Beate KOHLER-KOCH, Universität Mannheim; Dr. Karl-Heinz NARJES, ehem. Vizepräsident der EG-Kommission, Brüssel; Amb. Alessandro QUARONI, Botschafter Italiens in Wien; Dr. Ulrich WEISS, Deutsche Bank AG

ARBEITSGRUPPE III: Auf dem Weg zu einer Europäischen Politischen Union
Sprecher und Kommentatoren:
Prof. Sergio BARTOLE, Universität Triest; Prof. Sabino CASSESE, Universität Rom; Dr. Franz HEUBL, Bayerische Landesregierung; Ulla KALBFLEISCH-KOTTSIEPER, Staatskanzlei NRW; Dr. Dietrich von KYAW, Auswärtiges Amt, Bonn; Dr. Renate HELLWIG, MdB, EG-Ausschuß des Deutschen Bundestages

ARBEITSGRUPPE IV: Die Stellung Europas im internationalen System
Sprecher und Kommentatoren:
Amb. Giovanni JANNUZZI, italienisches Außenministerium, Rom; Markus MECKEL, MdB, Bonn; Dr. Hans-Gert PÖTTERING, Mitglied des Europäischen Parlaments; Prof. Carlo Maria SANTORO, Universität Mailand; On Valerio ZANONE, Oberbürgermeister von Turin; Marcel VON DONAT, EG-Kommission, Brüssel

ARBEITSGRUPPE V: Herausforderungen an die soziale Integration in der Europäischen Gemeinschaft
Sprecher und Kommentatoren:
Prof. Dr. Peter FLORA, Universität Mannheim; Dr. Luciano LAMA, Vizepräsident des Senats (PDS), Rom; Hans PETERS, Vizepräsident des Europäischen Parlaments; Prof. Giovanna ZINCONE, Universität Turin

Interessen und Positionen der Wirtschaft

Das Übergewicht der italienischen Wirtschaftsvertreter – nach ihrer Zahl, nicht unbedingt nach ihrem Rang – ist jedoch immer auch als Gradmesser der jeweiligen Geschäftsbeziehungen zu verstehen: es bestätigt die Priorität des deutschen Marktes für Italien, während der Wirtschaftsverkehr in umgekehrter Richtung mit jenem in andere ökonomische Zentren konkurriert. Dies gilt gegenwärtig auch und gerade für das Gebiet der ehemaligen DDR und die neuen Demokratien in Ost- und Mitteleuropa.

Zwar betont man von deutscher Seite – wie dies in Venedig BDI-Präsident Weiss tat – das dort vorhandene Entwicklungspotential für Unternehmen aus anderen EG-Ländern: doch in Italien wie anderswo tut man sich schwer, den traditionellen Standortvorteil der Deutschen im Osthandel wettzumachen. Über die Hintergründe solcher Konkurrenzsituationen und deren gemeinsamer Bewältigung wurde allerdings im Rahmen des Forums allenfalls im privaten Kreis am Rande der Sitzungen gesprochen.

Zwei Konzepte für die WWU

Erfreulich offene Worte fielen demgegenüber in den Vorträgen und Diskussionen zur Vollendung des Binnenmarktes und insbesondere zur geplanten Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Mit dem Gouverneur der Banca d'Italia, Ciampi, und dem Vize-Präsidenten der Deutschen Bundesbank, Tietmeyer, hatte man zwei hochrangige Exponenten unterschiedlicher Konzepte gewonnen: während man aus italienischer Sicht für eine umfassende Aufgabenübertragung und Ausstattung des in der „Stufe 2" der WWU vorgesehenen Währungsinstituts (EWI) plädierte, verwies man aus Sicht der Deutschen Bundesbank auf die darin liegenden Gefahren von Kompetenzabgrenzungen und Verantwortlichkeiten des EWI gegenüber den bestehenden Instanzen. Die von deutscher Seite mit großem Nachdruck vorgebrachten strengen Stabilitätskriterien der künftigen europäischen Währungsunion konnten niemanden verwundern. Überraschender mögen hingegen für manchen die Äußerungen Tietmeyers zu den Voraussetzungen für die dritte Stufe der WWU geklungen haben, wonach gegenwärtig selbst die Bundesrepublik, etwa hinsichtlich der Neuverschuldung und der Inflationsrate, die gesetzten Normwerte überschreitet. Dieser Hinweis auf die eigene Lage war geeignet, die deutsche Kritik an den diesbezüglichen italienischen Verhältnissen etwas zu relativieren. Ob sich „1993" und die Perspektive der WWU jedoch als ein so wirksames Disziplinierungsinstrument für Italien erweisen werden, wie italienische Teilnehmer immer wieder betonten, bleibt abzuwarten.

Außen- und Sicherheitspolitik: Gleichklang und Divergenzen

Vertreter beider Regierungen nutzten das Forum in Venedig als willkommene Gelegenheit, ihren bilateralen Meinungsaustausch, insbesondere über den Krieg in Jugoslawien und die Zukunft der EG, einmal mehr fortzusetzen. Bundesaußenminister Genscher und sein Amtskollege De Michelis konnten dabei einen Gleichklang hinsichtlich einer baldigen Anerkennung Sloweniens und Kroatiens feststellen. Dies war nach einem allmählichen Umschwenken der italienischen Seite möglich geworden, wobei beide Regierungsvertreter die Einbettung in eine möglichst EG-weite Position befürworteten.

In einer anderen zentralen Frage der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik – des Verhältnisses von EG/EPZ, Westeuropäischer Union (WEU) und NATO – blieben hingegen, wie es auch in der hierfür vorgesehenen Arbeitsgruppe deutlich wurde, unterschiedliche Ansätze bestehen. Die in Einklang mit Paris formulierte deutsche Position akzentuiert stärker die eigenständige sicherheits- und verteidigungspolitische Dimension der künftigen Politischen Union, während man in Rom die enge Verzahnung der Europäer mit den Vereinigten Staaten betont wissen wollte und der WEU hierbei eine Brückenfunktion zusprach. Ferner zielte die italienische Regierung mit diesem Ansatz nach eigenem Bekunden darauf, britische Widerstände zu zerstreuen. Das im Vorfeld des Maastrichter Europäischen Rates sichtbar gewordene Einvernehmen zwischen Rom und London lag deshalb zweifellos auch im deutschen Interesse, Großbritannien im Kreis der zwölf EG-Länder nicht zu isolieren. Doch in manchen Diskussionsbeiträgen und Gesprächen am Rande der Konferenz klang – zumindest unterschwellig – immer wieder auch ein anderes Motiv für das italienische Handeln an: Die Sorge vor einem durch die Einheit politisch wiedererstarkten Deutschland, dessen Politik manchem jenseits der Alpen doch unberechenbarer scheint als zu Zeiten der deutschen Teilung. Daraus erwächst bisweilen ein Bedürfnis nach eigenen außenpoli-

tischen Akzentsetzungen und anderen Koalitionspartnern in Europa. Die vom italienischen Außenminister mit viel Energie initiierte und mittlerweile zu einer zentraleuropäischen Kooperation erweiterte Pentagonale kann auch als ein Versuch interpretiert werden, gegenüber Deutschland, das gerade in Ost-Mitteleuropa eine privilegierte Stellung einnimmt, eigenes Profil zu entwickeln. Auf deutscher Seite tut man sich zuweilen schwer, solche Besorgnisse und Empfindlichkeiten wahrzunehmen, geschweige denn sie zu verstehen; dies mit der Folge, daß der so motivierten und gestalteten italienischen Außenpolitik mangelnde Ernsthaftigkeit attestiert wird.

Eindeutiger an einem Strang ziehen Italiener und Deutsche hingegen beim weiteren institutionellen Ausbau der EG zur Politischen Union. Dies gilt – wie in den Expertengesprächen sichtbar wurde – etwa für neue Kompetenzzuweisungen an die Union, z. B. in der Sicherheitspolitik, ebenso wie für tatsächlich demokratisch legitimierte EG-Entscheidungsstrukturen oder für die immer stärker werdende regionale Komponente in der Gemeinschaft.

Zur Zukunft des Forums: Dialog- und Reformbedarf

Im Vergleich zur ersten Forumsveranstaltung im Oktober 1989 hatte sich das Themenspektrum 1991 noch erweitert: die gegenwärtig typischen Felder (west-)europäischer Politik – Binnenmarkt, WWU, Politische Union, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – wurden ergänzt um Aspekte der aktuellen gesamteuropäischen Entwicklung. Sie fanden, wie etwa die Migrationsfrage, ihren Niederschlag in bereits bestehenden Arbeitsgruppen oder wurden – wie die Lage in Zentraleuropa – neu in einer eigenen Arbeitsgruppe behandelt.

Die Resonanz auf die Einladung für die zweite Jahrestagung war beachtlich: etwa 240 Interessierte aus Politik, Wirtschaft, Administration, Wissenschaft, Bildung und Presse nahmen an der Veranstaltung teil. Sie bestätigte einmal mehr die dem Deutsch-Italienischen Gesprächsforum zugrundeliegende Überlegung: die enge politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Vernetzung Italiens und Deutschlands erzeugt ein ständig wachsendes Bedürfnis, nicht nur nach gegenseitigem Informationsaustausch, sondern ebenso nach „gemeinsamen Rollenlösungen" auch und gerade in Zeiten tiefgreifenden Wandels. Um diesen Weg so wirkungsvoll wie möglich beschreiten zu können, sind fest verankerte Dialogstrukturen erforderlich. Sie ermöglichen es, Wissenslücken zu schließen, eingefahrene Vorstellungen über die jeweils anderen zu überprüfen, eventuell auch zu revidieren und gemeinsames Handeln vorzubereiten.

Die Jahrestagungen des Forums haben hierfür ihre Bewährungsprobe bestanden. Sie konnten die Initiative nicht nur in breite Interessentenkreise hinein bekanntmachen, sondern haben auch eine „Kerngruppe" von Teilnehmern entstehen lassen. Dort findet in Form kleinerer Expertentreffen der bei den größeren Veranstaltungen lediglich bedingt mögliche Dialog seine Fortsetzung und Vertiefung. Um diesen Prozeß zu forcieren, sollten bei künftigen Aktivitäten des Forums Format, Thematik und Teilnehmerzahl mit Bedacht von den Trägern des Deutsch-Italienischen Forums – dem Istituto per gli Studi di Politica Internazionale und dem Institut für Europäische Politik – gewählt werden. Konferenzen mit begrenztem Zugang und ausgewählten Sachfragen müssen keineswegs weniger hochrangig besetzt und ohne Auswirkung sein. Für sie gilt, mehr noch als für die Jahrestagungen großen Stils: der dauerhafte und substantielle Dialog bedarf einer gemeinsamen Sprache, die auf lange Sicht die Hilfskonstruktion des Dolmetschens ablösen muß.

Elfriede Regelsberger

Anmerkungen

1. Vgl. die Dokumentationen Elfriede Regelsberger und Maurizio Ferrera (Hrsg.), Italien und die Bundesrepublik Deutschland – Antriebskräfte der europäischen Integration. Ergebnisse des Deutsch-Italienischen Gesprächsforums 1989, Bonn 1990; Maurizio Ferrera, Elfriede Regelsberger (Eds.), Italia e Germania Protagoniste dell'Integrazione Europea. Atti del Foro di Dialogo Italo-Tedesco 1989, Bologna 1990.

Der Arbeitskreis Europäische Integration e. V. (AEI)

Der Arbeitskreis Europäische Integration e. V. (AEI) ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Vereinigung, die sich die Beschäftigung mit Fragen der Europäischen Integration und der EG-Entwicklung zum Ziel gesetzt hat. Zu den gegenwärtig rund 350 Mitgliedern des AEI zählen neben Hochschullehrern und Mitarbeitern von Forschungsinstituten Angehörige verschiedenster Institutionen und Organisationen, deren Arbeitsschwerpunkt auf dem Gebiet der EG-Integration liegt. Der AEI versteht sich als zentrales Forum für die kontinuierliche interdisziplinäre Analyse von Fragen der europäischen Integration und der EG-Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland.

Der AEI wurde 1969 gegründet. Zu seinen Mitbegründern zählen der erste Präsident der EG-Kommission, Prof. Dr. Walter Hallstein, sowie Staatssekretär Prof. Dr. Alfred Müller-Armack. Die Arbeit des AEI wird von der EG-Kommission gefördert.

Ziele und Aufgaben

Der AEI hat sich im einzelnen folgende Aufgaben gestellt: Informationen über grundsätzliche und aktuelle Fragestellungen zur Europäischen Integration zu vermitteln; auf Maßnahmen der EG im Hochschulbereich hinzuweisen; Anregungen für die wissenschaftliche Forschung sowie die universitäre Lehre auf dem Gebiet der Europäischen Integration zu geben; die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Hochschulvereinigungen in den EG-Mitgliedstaaten und zwischen den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen in den Ländern der Gemeinschaft zu fördern; den Meinungs- und Gedankenaustausch zu EG-relevanten Fragen zwischen Wissenschaft und Praxis zu unterstützen.

Aktivitäten

1. Tagungen

Während sich manche Tagungen des Arbeitskreises primär an Angehörige einzelner Diszi-

Organe des AEI

1 Präsidium

Das Präsidium des Arbeitskreises wählt den Vorstand, beschließt das vom Vorstand vorgelegte Jahresprogramm und berät diesen bei der Durchführung des Programms.

Ehrenpräsident: Prof. Dr. Bodo Börner, Köln

Präsident: Dr. Karl-Heinz Narjes, Brüssel

Vizepräsidenten:
Prof. Dr. Dieter Biehl, Universität Frankfurt
Prof. Dr. Beate Kohler-Koch, Universität Mannheim
Prof. Dr. Thomas Oppermann, Universität Tübingen

Mitglieder:
Prof. Dr. Rolf Caesar, Universität Bochum
Prof. Dr. Ronald Clapham, Universität – Gesamthochschule Siegen
Prof. Dr. Ulrich Everling, Universität Bonn
Dr. Fritz Franzmeyer, DIW Berlin
Prof. Dr. Eberhard Grabitz, Freie Universität Berlin
Dr. Hans von der Groeben, Bonn
Dr. Fritz Hellwig, Bonn
Prof. Dr. Hans Krämer, Universität Kiel
Prof. Dr. Michael Kreile, Universität Konstanz
Prof. Dr. Wilfried Loth, Universität Essen
Prof. Dr. Peter-Christian Müller-Graff, Universität Trier
Prof. Dr. Gert Nicolaysen, Universität Hamburg
Prof. Dr. Heinrich Schneider, Universität Wien
Prof. Dr. Martin Seidel, Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn
Prof. Dr. Manfred Zuleeg, Europäischer Gerichtshof, Luxemburg

2. Vorstand

Der Vorstand des Arbeitskreises vertritt den AEI nach außen und erledigt alle Angelegenheiten des AEI, die nicht Präsidium oder Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Vorsitzender:
Prof. Dr. Rudolf Hrbek, Universität Tübingen

Stellv. Vorsitzende:
Prof. Dr. Meinhard Hilf, Universität Hamburg
Prof. Dr. Winfried von Urff, Technische Universität München
Prof. Dr. Wulfdiether Zippel, Technische Universität München

Schatzmeister:
Privatdozent Dr. Wolfgang Wessels, Institut für Europäische Politik, Bonn

Geschäftsführung:
Meike Leube, Bachstraße 32, 5300 Bonn 1
Tel. (0228) 7290020, Fax: (0228) 695734

plinen wenden, dabei aber auch die Einbeziehung von Praktikern anstreben, sind andere Tagungen vorrangig dem interdisziplinären Austausch gewidmet.

Tagungen des AEI sind nicht nur für seine Mitglieder bestimmt. Regelmäßig nehmen auch jüngere Wissenschaftler, teils auch fortgeschrittene Studierende, teil.

2. Publikationen

Schriftenreihe

Der AEI hat eine eigene Schriftenreihe, die bei der Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden erscheint. In den Bänden der Schriftenreihe werden Referate und Diskussionsberichte einiger der Tagungen des Arbeitskreises veröffentlicht. Im Jahr 1991 sind folgende Bände erschienen.

Band 29: Der Schutz des geistigen Eigentums in Europa
Hrsg.: Meinhard Hilf/Wolfgang Oehler
Band 30: Deutsch-Deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion im Rahmen der EG
Hrsg.: Wulfdiether Zippel
Band 31: EG und Drittlandsbeziehungen nach 1992
Hrsg.: Meinhard Hilf/Christian Tomuschat.

Davor erschienen u. a. folgende Bände:
Band 25: Sicherheitspolitische Zusammenarbeit und Kooperation der Rüstungswirtschaft in Westeuropa
Hrsg.: Lothar Brock/Matthias Jopp
Band 26: Ausländerrecht und Ausländerpolitik in Europa
Hrsg.: Manfred Zuleeg
Band 27: Die soziale Dimension des Europäischen Binnenmarktes
Hrsg.: Rolf Birk
Band 28: Technische Regeln im Binnenmarkt
Hrsg.: Peter-Christian Müller-Graff.

Die Mitglieder des Arbeitskreises können die Bände der Reihe mit einem Rabatt von 30 Prozent beziehen.

Auswahlbibliographie

Die Auswahlbibliographie, die vom Arbeitskreis in Zusammenarbeit mit der EG-Kommission herausgegeben wird, wurde 1974 begründet. Sie verzeichnet Neuerscheinungen über Entwicklungen, Tätigkeitsbereiche und Institutionen der EG. Sie erfaßt dabei nicht nur Einzeltitel und Reihen sowie vor allem auch einzelne Artikel aus Sammelwerken und Zeitschriften sondern auch wichtige Dokumente von EG-Institutionen. Im Jahr 1991 erschien als Doppelausgabe die Nr. 73/74. Ab 1992 soll die Bibliographie jährlich zweimal erscheinen. Mitglieder des Arbeitskreises erhalten die Bibliographie unentgeltlich.

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Arbeitskreises, die über Tagungen, Projekte und aktuelle Entwicklungen im EG-Hochschulbereich berichten, werden ab sofort viermal jährlich in dieser Zeitschrift erscheinen.

3. Mitarbeit in ECSA-Europe

Im Jahr 1987 wurde die European Community Studies Association (ECSA-Europe) als lockere Dachorganisation der verschiedenen nationalen Hochschulassoziationen in EG-Mitgliedstaaten gegründet. Schwerpunkte der bisherigen Arbeit von ECSA-Europe sind die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung des Programms Jean Monnet der EG-Kommission, die Anknüpfung von wissenschaftlichen Beziehungen zu Instituten und entsprechenden Einrichtungen an Hochschulen in den Staaten Mittel- und Osteuropas, aber auch in den EFTA-Staaten und in Übersee sowie die Veröffentlichung des Nachschlagewerks „Who is who in European Integration Studies". Mit dieser Veröffentlichung soll die Kommunikation zwischen Hochschulen und EG-Forschern in der Gemeinschaft gefördert werden.

Mitgliedschaft im AEI

Mitglieder des AEI können laut Satzung des AEI natürliche und juristische Personen sowie Hochschulinstitute werden, die sich durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Europäischen Integration ohne Verfolgung wirtschaftlicher Interessen ausgewiesen haben. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand begründet. Antragsformulare sind bei der Geschäftsstelle erhältlich.

Rudolf Hrbek

Europa-Abkommen: Etikettenschwindel oder Vorbereitung auf die EG-Vollmitgliedschaft?

Die Ereignisse der letzten zwei Jahre in Ost- und Mitteleuropa und das Ende der ideologischen Spaltung Europas begrüßten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) als Chance für ein Europa der Kooperation und Integration. Das Öffnen des „Eisernen Vorhanges" bringt aber auch erhebliche Ungewißheiten und Risiken mit sich. Im besonderen ergeben sich Fragen hinsichtlich der künftigen Sicherheitspolitik in Europa: Welche strukturellen Änderungen müssen durchgeführt, welche Institutionen aufgelöst bzw. verstärkt werden? In bezug auf eine mittelfristige Integration der ost- und mitteleuropäischen Staaten in die EG stellt sich die Frage, ob die EG in ihrer heutigen Verfassung diese Aufgaben erfüllen kann.

Um die Gestaltung künftiger Beziehungen zwischen der EG und den ost- und mitteleuropäischen Staaten zu diskutieren, veranstaltete der Arbeitskreis Europäische Integration vom 28. bis 30. November 1991 in Augsburg eine Tagung zum Thema: „Die Beziehungen zwischen der EG und ostmitteleuropäischen Staaten. Möglichkeiten und Grenzen der Europa-Abkommen." Diese interdisziplinäre Veranstaltung brachte Wissenschaftler aus den verschiedenen Bereichen der Rechts-, Politik- und Wirtschaftswissenschaften aus West- und Osteuropa zusammen. Grundthesen der Referate (s. nebenstehender Überblick) und wesentliche Punkte der Diskussionen werden im folgenden nachgezeichnet.

Sicherheitspolitik

Die veränderten weltpolitischen Rahmenbedingungen erfordern eine Neukonzipierung der europäischen Sicherheitspolitik. Europa sei, so eine Hauptaussage, derzeit nicht auf dem Weg zu einer europäischen Friedensordnung, da keine Einigkeit und nicht hinreichend Klarheit über das Ziel bestehe. Die Charta von Paris (November 1990) reiche

Die Beziehungen zwischen der EG und ostmitteleuropäischen Staaten. Möglichkeiten und Grenzen der Europa-Abkommen.
Tagung des Arbeitskreises Europäische Integration vom 28.–30. November 1991 in Augsburg

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. Heinrich Schneider, Wien
Sitzungsleitung:
Prof. Dr. Jerzy Holzer, Polnische Akademie der Wissenschaften, Warschau

Die Beziehungen der EG zu Osteuropa im Gesamtkontext west- und gesamteuropäischer Entwicklungen
Referent:
Prof. Dr. Heinrich Schneider, Wien

Historische Beziehungen der EG zu Osteuropa
Einführungen:
Barbara Lippert, Institut für Europäische Politik, Bonn
Prof. Dr. András Inotai, Institute for World Economics, Budapest

Die Europaabkommen: Verhandlungen – Ergebnisse – Erste Bewertungen
Sitzungsleitung:
Prof. Dr. Heinrich Schneider
Einführung:
Willy Vandenberghe, EG-Kommission, Brüssel
Kommentare:
Dr. Jaroslav Jaks, Institut für Wirtschaft und Politik, Prag
Dr. Andrzej Stepniak, Research Center on the EEC, University of Gdansk
Dr. Miklós Losoncz, Institut für Wirtschaftspolitik und Planung, Budapest
Prof. Dr. Marc Maresceau, Faculty of Law, University of Gent
Uta Möbius, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin

Die Zukunft: Teil- oder Vollmitgliedschaften? – im Lichte der Diskussion Vertiefung-Erweiterung
Sitzungsleitung:
Prof. Dr. Heinrich Schneider, Wien
Einführungen:
Dr. John Pinder, London
Prof. Dr. Jerzy Holzer, Polnische Akademie der Wissenschaften, Warschau
Sandor Peisch, Außenministerium der Republik Ungarn

für einen Grand Design nicht aus. Auch von dem Mitte 1992 in Helsinki stattfindenden Gipfel der gegenwärtig 38 KSZE-Staaten sei dies kaum zu erwarten. Zur Unsicherheit über die europäische Sicherheit tragen auch die ungelösten und bedrängenden „Landkartenfragen" bei: Was wird aus dem ehemaligen Jugoslawien, was aus der früheren UdSSR? Die Teilnehmer der Tagung sahen die EG vor der Aufgabe, die seit dem Zweiten Weltkrieg in Europa bestehende Stabilität auf der Grundlage der Konfrontation in eine auf Kooperation beruhende Stabilität umzuwandeln. Die an die EG herangetragene Erwartung, sie könne in Jugoslawien als Friedensbringer wirken, war eine eindeutige Überforderung.

Wie soll künftig europäische Sicherheit organisiert werden und welche Aufgabenverteilung zwischen mehreren sicherheitspolitischen Institutionen wäre zweckmäßig. Unter den EG-Staaten besteht vor allem noch Uneinigkeit, welches Gewicht der WEU zukommen soll. Während Deutschland und Frankreich in einem gemeinsamen Vorschlag anregen, die WEU zum Kristallisationspunkt einer europäischen Verteidigungsidentität heranreifen zu lassen, wollen Italien und Großbritannien weiterhin die NATO zum Angelpunkt der verteidigungs- und sicherheitspolitischen Dimension der europäischen gemeinsamen Außenpolitik machen. Hier treten traditionelle „atlantische" und „europäische" Orientierungen wieder zutage. Gleichzeitig konkurrieren NATO und WEU um die Heranführung der ost- und mitteleuropäischen Staaten, inklusive der Sowjetunion und ihrer Nachfolgerepubliken an ihre Strukturen und entwickeln eine sog. „Liaisonstrategie", um das Sicherheitsvakuum der früheren Warschauer Pakt-Staaten durch kooperative Sicherheitsstrukturen zu füllen.

Die KSZE nimmt in diesen Szenarien für ein europäisches Sicherheitssystem eine untergeordnete, jedenfalls keine tragende Funktion ein. Die mit dem Pariser Gipfel geschaffenen Institutionen, die den KSZE-Prozeß verstetigen sollen, stoßen wegen mangelhafter Infrastruktur, Kompetenzgerangel und einem weiterhin überwiegend auf dem Konsensprinzip beruhenden Entscheidungsmechanismus rasch an die Grenzen der Handlungsfähigkeit. Dabei kann die KSZE nach wie vor als einzige Struktur in Anspruch nehmen, das ganze politische Europa von Vancouver bis Wladiwostok zu repräsentieren. Seit der Helsinki-Schlußakte von 1975 lag dem KSZE-Prozeß außerdem das heute „gängige" Verständnis von der „comprehensive security" zugrunde, insofern die drei Körbe Sicherheit, wirtschaftliche Kooperation und die „menschliche Dimension" einschließen.

Diese „Interdependenz der Ordnungen" leitet die Ambitionen der EG und ihrer Mitgliedstaaten zur Schaffung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Vor allem der Bedeutungszuwachs von ökonomischen und sozialen Aspekten der Sicherheit könnte die EG/Zwölf in ein „Hegemonialproblem" hineindrängen, ohne freilich gegenwärtig sagen zu können, ob die Gemeinschaft diese Aufgabe annehmen kann und will. Viele Modelle, wie das der konzentrischen Kreise, und Deklarationen, wie die von der EG als Gravitationszentrum und Anker für die europäische Sicherheit, gründen implizit auf der Annahme, die EG könne oder solle als Ordnungsmacht auftreten.

Bereits in der Eröffnungsdiskussion zielten die Einzelfragen – etwa nach Charakter und Qualität von Interventionskapazitäten und der Fähigkeit zum EG-Krisenmanagement in Europa und in Regionen, in denen die EG und ihre Mitgliedstaaten vitale Interessen haben – darauf, daß die Reform des EG-Systems und insbesondere seiner Entscheidungsverfahren eine Schlüsselbedeutung für die Gestalt der europäischen Sicherheitsarchitektur haben muß.

Die Beziehung der EG zum Osten

Im Brennpunkt der Tagung standen aber die Beziehungen zwischen der EG und ostmitteleuropäischen Staaten. Angesichts der historischen Beziehungen zwischen Westeuropa und Ost- und Mitteleuropa ist nach der de facto Auflösung des Rats für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) das Streben ostmitteleuropäischer Staaten nach Mitgliedschaft in die EG akut. Bestritten wurde, daß bis zur Mitte der 80er Jahre überhaupt von einer Ostpolitik der EG die Rede sein konnte. Abgesehen von dem Abschluß einiger Sektoralabkommen zwischen der EG und Staaten des RGW sei die Ostpolitik eine Domäne

der Mitgliedstaaten geblieben. Charakteristisch für die EG-Seite war der Primat der Politik, während die Staaten des RGW vor allem einen verbesserten Zugang zum RGW-Markt und mit finanzieller Hilfe Westeuropas einen Ausbau der wirtschaftlichen Kooperation anstrebten. Erst als die UdSSR und dann der RGW im Zuge des „neuen Denkens" ihre prinzipielle Einstellung zur EG revidierten und in ihr eine Partnerin für die Modernisierung und Überwindung der strukturellen Krise des Wirtschaftssystems der RGW-Länder sahen, begann eine neue Etappe der Vertragspolitik. Dafür stehen die gemeinsame Erklärung zwischen EG und RGW und die bilateralen Handels- und Kooperationsabkommen (1988/90) mit sämtlichen RGW-Staaten. Die Europa-Abkommen zur Assoziierung ost- und mitteleuropäischer Staaten sollen eine qualitativ neue Phase der Osteuropa-Politik der EG einläuten, die von der Kooperation zur Integration führt.

Die Paraphierung der Europa-Abkommen zwischen der EG und Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei (CFFR) am 22. November 1991 wurde als entscheidender Schritt im Annäherungsprozeß zwischen der EG und Osteuropa aufgefaßt. Am 15. 12. 1991 sollen die Abkommen in Brüssel unterzeichnet und nach Zustimmung des Parlaments und Beschluß des Rats gem. Art. 238 Abs. 2 des EWG-Vertrages sowie nach der Ratifizierung durch die 12 EG-Staaten und das jeweilige Assoziierungsland in Kraft treten.

Die Europa-Abkommen

Aus Sicht der Kommission, in deren Händen die EG-Verhandlungsführung lag, wurden folgende Aspekte der Europa-Abkommen hervorgehoben: Die schrittweise Einführung einer Freihandelszone und der Umsetzung der Freiheiten ist als Herzstück der Verträge zu betrachten. Als Stimulus für den Handel zwischen den Vertragspartnern ist der abgestufte und beiderseitige Abbau von Zöllen vorgesehen. Wegen der sehr ungleichen Konkurrenzfähigkeit der Industrieprodukte der EG einerseits, Ungarns, Polens und der CFFR andererseits, wird der Abbau der Zölle in den drei ostmitteleuropäischen Staaten langsamer aber ebenfalls stufenweise vor sich gehen. Die EG hat sich generell zu einem schnelleren Abbau verpflichtet. Für die drei Assoziierungsländer sind individuelle Zeitpläne ausgehandelt worden. Schwierigkeiten bereitete der Abbau bestehender Handelshemmnisse (Quoten) bezüglich der sensiblen Produkte Textilien, Kohle und Stahl. Agrarprodukte sind sogar von der Freihandelszone ausgenommen.

Anders als im Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen der EG und den EFTA-Staaten nehmen die in den Europa-Abkommen verwendeten Ursprungsregeln eine wichtige Klausel über diagonale Akkumulation auf, wonach die Anteile von der in Ungarn, Polen sowie der CSFR stattfindenden Herstellung eines Produkts akkumuliert werden dürfen, ohne den Ursprungsregeln zu widersprechen.

Im Hinblick auf die Freizügigkeit und Rechte von Arbeitnehmern gilt das Prinzip der Inländerbehandlung. Dieses Prinzip erstreckt sich nur auf diejenigen Arbeitnehmer, die bereits in der EG rechtmäßig beschäftigt sind. Dasselbe Prinzip gilt auch für die Niederlassungsfreiheit der Unternehmen, so daß ausländische Unternehmen wie inländische behandelt werden sollen.

Die Assoziierungsstaaten verpflichten sich, so eine erste Vertragsinterpretation, zur Übernahme der Wettbewerbsregeln der EG sowie deren Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof und die Kommission. Diese Bestimmung ist in ihrer Tragweite noch gar nicht abzusehen. Insofern die Auslegung der Billigung des Assoziierungsrates bedarf, erhält dieser eine sehr wichtige Funktion. Neben dem Assoziierungsrat als zentralem Überwachungs- und Entscheidungsgremium wird jeweils ein Ausschuß hoher Beamter und ein parlamentarischer Ausschuß mit Vertretern des Europäischen Parlaments und des nationalen Parlaments des Assoziierungslandes eingerichtet. Die Botschaft der EG-Kommission lautete, daß mit dem in den Assoziierungsverträgen erstmals aufgenommenen politischen Dialog ein neuer Assoziierungstyp geschaffen worden sei. Dieses Element der Europa-Abkommen könne nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die Kritik an den Abkommen

Die Diskussion über die zum Zeitpunkt der Ta-

gung noch nicht im vollen Wortlaut veröffentlichten Vertragstexte kommentierte vor allem folgende Aspekte und Elemente kritisch: Einige Redner äußerten ihre Zweifel, ob die Abkommen tatsächlich den Handel zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten ankurbeln würden. Die handelspolitische Bedeutung des Zollabbaus werde überschätzt, da nicht die Zölle, sondern die Quoten für sensible Produkte die größten Hemmnisse im Handel zwischen der EG und den ostmitteleuropäischen Ländern darstellten. Von erheblicher Bedeutung seien außerdem Faktoren wie z. B. Wechselkursänderungen. Kritisiert wurde die Inkorporation der im EWG-Vertrag verwendeten Maßnahmen zur Beseitigung der Handelshemmnisse: das Verhältnis der EG-Mitgliedstaaten unterscheide sich gänzlich von dem unter den Assoziierungsstaaten und sei daher nicht analog übertragbar.

Die Europa-Abkommen seien für die längerfristige Entwicklung der assoziierten Staaten geeignet; ihren unmittelbaren Bedürfnissen würden sie aber unzulänglich entsprechen. Der größte Mangel der Abkommen sei ihre Unterlassung, Klauseln über die Kreditbereitstellung an die Assoziierungsstaaten aufzunehmen. Obwohl die EG sich in den Europa-Abkommen dazu verpflichtet, die politische Entwicklung in den drei assoziierten Staaten durch Dialog und politische Zusammenarbeit voranzubringen, sind – im Unterschied zu den Verträgen mit der Türkei und den EFTA-Staaten –, keine bindenden Finanzprotokolle vorgesehen. Das Fehlen von verbindlichen Finanzzusagen der Gemeinschaft an die Assoziierungsländer war Gegenstand scharfer Kritik vor allem von einigen Rednern aus den betreffenden Ländern. Da das PHARE-Programm der 24 westlichen Industrieländer Ende 1992 auslaufen wird, sei die finanzielle Zusicherung der EG von erheblicher Bedeutung für die Assoziierungsländer. Hauptgrund für die fehlende finanzielle Verpflichtung seien die internen EG-Debatten und kommenden Verhandlungen um die Aufstellung des EG-Haushaltes für die Zeit nach 1992. Diese Unklarheit schränkt den äußeren Bewegungs- und Handlungsspielraum der EG ganz erheblich ein. Das Argument, ein Ziel der EG in den Verhandlungen der Europa-Abkommen sei es gewesen, den Weg für Privatinvestitionen zu ebnen, kann nicht überdecken, daß zunächst öffentliche Mittel erheblichen Umfangs aufgebracht werden müssen, damit der wirtschaftliche und möglicherweise auch der politische Systemwechsel gelingen kann.

Auch die Bezeichnung der Abkommen als „Handelsabkommen" wurde in Frage gestellt. Die zentrale Motivation der EG in den Verhandlungen sei politisch gewesen: Nicht etwa die volle Mitgliedschaft der drei Assoziierungsstaaten sollte in Gang gesetzt, sondern die Bürger der Assoziierungsländer sollten beschwichtigt werden, indem ihren Regierungen ein europapolitischer Erfolg mit dem Abschluß der Europaabkommen verschafft werde. Eine solche Politik laufe Gefahr, daß die im Zuge der Assoziierungsabkommen entzündete unkritische „Europa- bzw. EG-Begeisterung" zu unerfüllbaren Erwartungen führen und dann in Frustration und Instabilität umschlagen könne. Die Assoziierung mit der EG wird in der öffentlichen Meinung der Assoziierungsländer oftmals als Allheilmittel gegen die mit dem Übergang zu einer Marktwirtschaft verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Härten betrachtet.

Zur Enttäuschung der ostmitteleuropäischen Teilnehmer enthalten die Abkommen keine bindenden Klauseln für den Schritt von der Assoziierung zur Vollmitgliedschaft. Gemäß Artikel 237 des EWG-Vertrages besteht für jeden europäischen Staat die Möglichkeit, Mitglied der EG zu werden. Während die drei assoziierten Staaten die Verträge als Vorbereitung für einen Beitritt in die EG betrachteten, faßte die EG sie als Hilfsinstrument bei dem Übergang zur Marktwirtschaft und keineswegs als automatischen EG-Beitritt auf. Diese Zurückhaltung sei auch auf die Erfahrungen mit dem Assoziierungsvertrag mit der Türkei zurückzuführen. Bevor Beitrittsverhandlungen mit den ostmitteleuropäischen Ländern unternommen werden könnten, müßten die notwendigen wirtschaftlichen und politischen Anpassungen durchgeführt werden. Aus der Sicht der assoziierten Länder wäre eine Art Dauer-Teilmitgliedschaft gefährlich, da sie zu einem von den Bevölkerungen als neokolonial empfundenen Status führen könnte. Deshalb überzeugten Spekulationen über einen Europäischen Politik-Raum als Gegenstück zum Europäischen Wirtschaftsraum mit den EFTA-Staaten höchstens als zeitlich begrenzte Notkonstruktion. Das Kernelement einer Teilmitgliedschaft wäre die Verpflichtung des Teilmitglieds, sich vor allem dem „acquis politique" der EG anzupassen. Kontrovers ist hier die wirkliche Teilhabe an politischen Entscheidungen.

Ostmitteleuropa: Schon beitrittsfähig?

Wie steht es aber um die Beitrittsfähigkeit der Assoziierungsstaaten angesichts ihrer Forderung, die Perspektive der Vollmitgliedschaft fest zugesagt zu bekommen? Unumstritten war die Ansicht, daß zunächst noch grundlegende strukturelle Änderungen durchgeführt werden müßten. Zur Zeit sei keinem der ostmitteleuropäischen Staaten der erforderliche Übergang von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft gelungen. Weiter wurde die Frage gestellt, ob die Assoziierungsländer sich der Schwierigkeiten bewußt wären, die eine Vollmitgliedschaft mit sich brächte. Verwiesen wurde auf die katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer verfrühten Marktöffnung, da die Wettbewerbsfähigkeit mit westlichen Erzeugnissen und Unternehmen in der überwiegenden Zahl der Wirtschaftssektoren noch nicht erkennbar sei.

Erforderlich seien nicht nur wirtschaftliche sondern auch politische Änderungen. Bevor die EG-Mitgliedschaft in Frage käme, müßten das repräsentative demokratische Regierungssystem und die Entwicklungen zur Civil Society nicht nur eingeführt, sondern zu einem guten Teil auch schon gefestigt sein. Als ein Kriterium für die erforderliche Festigung und Berechenbarkeit wurde vorgeschlagen, die zweite Legislaturperiode eines freigewählten Parlaments abzuwarten. Eine sehr hohe Beitrittshürde liegt gewiß in der Übernahme des sekundären EG-Rechts („acquis communautaire"). Es wurde auch behauptet, die Staaten Ost- und Mitteleuropas hätten die rechtlichen Auswirkungen der vollen Mitgliedschaft in der EG nicht umfassend begriffen. Die EG sei auch deshalb eine einzigartige internationale Organisation, weil sie über einen Gerichtshof mit Durchsetzungsbefugnissen verfüge. Obwohl Ausnahmen gemacht werden können (wie z. B. in den Fällen Spaniens und Portugals), verlange die Vollmitgliedschaft die Übernahme sowohl des primären als auch des sekundären Gemeinschaftsrechts. Außerdem findet EG-Recht Anwendung in der Rechtssprechung der einzelnen Mitgliedstaaten.

Sind die ostmitteleuropäischen Länder zu der erforderlichen Teilaufgabe von Souveränität bereit? Diese Frage sei besonders relevant in der CSFR, wo zur Zeit zwei Nationalitäten und Republiken einen internen Souveränitätskonflikt austragen. Bei den Verhandlungen über die Europa-Abkommen waren Vertreter sowohl der tschechischen als auch der slowakischen Republiken anwesend. Der ausgehandelte Vertrag berücksichtigt die konstitutionellen Probleme und Besonderheiten der CSFR bei der Umsetzung und Anwendung seiner Bestimmungen.

Von den Teilnehmern wurde wiederholt gefordert, auch die EG müsse sich wandeln und anpassen. Zentral sind die Auswirkungen einer Erweiterung der EG-Mitgliedschaft auf den internen Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß. Um eine Paralyse der Gemeinschaft zu vermeiden, müsse die Einstimmigkeitsregel zugunsten vermehrter Mehrheitsbeschlüsse geändert werden. Das Dilemma zwischen Vertiefung und Erweiterung, die Debatte über eine überzeugende Schrittfolge bei der Kombination beider Optionen wurde auch in Augsburg immer wieder aufgegriffen.

Die Zukunft

Beim Blick auf die künftige Entwicklung der Beziehungen EG – Ostmitteleuropa wurde spekuliert, daß unvorhergesehene Ereignisse in den nächsten zehn Jahren die Bedeutung der Europa-Abkommen verringern könnten. Die Abkommen seien aber ein positives Zeichen der Bereitschaft der EG zu einer Zusammenarbeit mit Ostmitteleuropa. Die Erfahrungen mit diesen Verträgen werden die künftigen Verhandlungen mit dem nächsten Assoziierungskandidaten Bulgarien beeinflussen. Wie auf der Tagung deutlich und wiederholt zum Ausdruck gebracht wurde, bleibt der Schritt von der Assoziierung zu voller Mitgliedschaft äußerst schwierig. Durch das Auskristallisieren von Problemfeldern und den Austausch von Meinungen und Gedanken, wie auf der vom Arbeitskreis Europäische Integration veranstalteten Tagung, werden die weiterhin notwendigen Klärungsprozesse aufgenommen.

André Fiebig

Die EG als Forschungsobjekt der Zeitgeschichte

Die vom Arbeitskreis Europäische Integration veranstaltete Fachtagung ordnet sich ein in seine Bemühungen, Kontakte zwischen Wissenschaftlern aus den westlichen und östlichen Bundesländern herzustellen und diese zum Austausch von Erfahrungen und zur Kooperation ihrer Tätigkeit anzuregen. So diente dieses Zusammentreffen auch dazu, die Kollegen aus den neuen Bundesländern über den erreichten westdeutschen und westeuropäischen Forschungsstand zur „EG-Geschichtsschreibung" zu informieren und Forschungsperspektiven aufzuzeigen.

Entstehung und Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften im Lichte zeitgeschichtlicher Analyse

Tagung des Arbeitskreises Europäische Integration vom 5.–7. Dezember 1991 in Bamberg

Wiss. Leitung:
Prof. Dr. Wilfried Loth, Universität-GHS Essen

Die europäische Integration in der zeitgeschichtlichen Forschung
Prof. Dr. Gilbert Trausch, Präsident der Historikergruppe bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Centre d'Etudes et de Recherches Européennes R. Schuman, Luxemburg

Die Anfänge der europäischen Einigungsbewegung
Prof. Dr. Wilfried Loth

„Der Schuman-Plan – Mythen und Realitäten"
Prof. Dr. Gilbert Trausch

Die USA und die Anfänge der europäischen Integration
Prof. Dr. Klaus Schwabe, RWTH Aachen

Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft
Prof. Dr. Klaus Schwabe

Die Entstehung der Römischen Verträge
Prof. Dr. Wilfried Loth

Abschlußdiskussion
Antriebskräfte der europäischen Integration – Diskussionsstand und Forschungsperspektiven

Bilanz der geleisteten Arbeit

In seinem ersten Beitrag betonte Gilbert *Trausch,* Präsident der Historikergruppe bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, daß die Tätigkeit der Historiker in diesem Bereich noch recht neu sei und verstärktes Interesse für die Geschichte der Gemeinschaften erst seit Beginn der 80er Jahre gezeigt werde. Dies ließe sich darauf zurückführen, daß nach den „dürren 70er Jahren" ein positiveres Bild der Gemeinschaften gezeichnet worden sei, daß die Staaten des Ostblockes der EG ein wachsendes Interesse entgegengebracht hätten und die Einheitliche Europäische Akte mit dem Ziel „Binnenmarkt 1992" einen neuen Impuls gab. Die EG-Kommission habe ihre eigene Geschichte „entdeckt" und – entsprechend der „Dreißig-Jahre-Regel" – ihre Archive geöffnet.

Den fehlenden historischen Abstand bezeichnete Gilbert Trausch als erschwerend für die Geschichtsforschung. So hätten sich überwiegend andere Wissenschaftszweige mit der Geschichte der Gemeinschaften befaßt, die aber spezifische Methoden der Geschichtswissenschaft vernachlässigt hätten. Die Arbeit der Zeithistoriker sei vor allem vom Zugang zu Archivbeständen abhängig. Zu Beginn der 80er Jahre wurde die Arbeit vorangetrieben durch die Öffnung der Nationalarchive und der Archive der Gemeinschaft.

Obwohl die EG in ihrem Ursprung vor allem eine Wirtschaftsgemeinschaft darstelle, sei aus den Dokumenten doch auch immer die politische Dimension abzulesen und bilde so einen guten Fundus für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Nach den allgemeinen Informationen stellte Gilbert Trausch die Arbeit der Historikergruppe bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor. Die Aufgaben der „groupe de liaison", die seit 1982 informell und seit vier Jahren mit Statuten existiere, bestünden unter anderem in der Beratung der Gemeinschaft. So habe die Gruppe ein Gutachten über die Öffnungsmodalitäten für die Archive der Gemeinschaft erstellt. Die Organisation von Symposien gehöre zur Arbeit ebenso wie die Herausgabe eines „Newsletter". Derzeit werde ein „Who's who" erarbeitet, in den auch Historiker aus den neuen Bundesländern aufgenommen werden sollten. Das laufende Forschungsprojekt der Gruppe zur Europäischen Identität und zum europäischen Bewußtsein im Zwanzigsten Jahrhundert werde in zehn Arbeitsgruppen bearbeitet.

Abschließend informierte Gilbert Trausch über die Veröffentlichungen der letzten Jahre. Dabei sei eine Rückbesinnung auf die Forschungsarbeiten zur europäischen Identität und ein Anknüpfen an die Arbeiten der Jahre 1945–1960 festzustellen. In der Bundesrepublik sei die Geschichtsforschung stark an Personen gebunden. Bedauernswert sei, daß es so wenig Arbeiten zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas gäbe. Dies sei auch eine Anregung, die aus dieser Tagung mitgenommen werden könne.

In der anschließenden Diskussion wurde betont, daß es in der Bundesrepublik kaum Reaktionen auf französische Arbeiten gäbe. Dieses zu ändern könne ein möglicher Impuls der Tagung sein. Darüber hinaus interessierten vor allem Fragen nach der Quellenlage in den neuen Bundesländern und die Bemühungen, osteuropäische Forscher in die Arbeit einzubeziehen. Einig ist man sich darüber, daß der Zugang zu diesen Archiven neue Dimensionen in der Geschichtsforschung eröffnet. Es gelte nun, zu den künftigen Symposien Kollegen aus den Ländern Mittel- und Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion einzuladen. Schwierig sei auch, herauszufinden, wer in diesen Ländern zu diesen Themen arbeite – hier erhofft man sich Informationen von den Kollegen aus den neuen Bundesländern.

Anfänge Europäischer Einigungsbemühungen

Wilfried *Loth* stellte seinen Beitrag unter die Frage, welche Umstände und Impulse dazu führen, daß „europäische Integration" Gegenstand der Politik wird. Er schlug den Bogen von den bereits in den zwanziger Jahren in Großbritannien entwickelten Vorstellungen eines europäischen Zusammengehens in bestimmten Bereichen über die seit 1939 von der Federal Union Group als erstrebenswert bezeichnete supranationale Ordnung zur Friedenssicherung bis hin zu den während des Zweiten Weltkrieges in allen Exilregierungen diskutierten Plänen einer Nachkriegsordnung. Er unterstrich, daß die ausgereiftesten und am meisten reflektierten Projekte von den Exilregierungen der Länder Mittel- und Osteuropas entwickelt wurden. Die Situation des Zweiten Weltkrieges habe ins Bewußtsein gebracht, daß der Nationalstaat nicht mehr in der Lage war, seine Bürger zu schützen und daß auch herkömmliche Allianzen diesem Ziel nicht mehr gerecht wurden. So wurde nach anderen Wegen gesucht.

Erste Anfänge europäischer Integration dokumentiert, nach Loth, der Marshall-Plan von 1947. Obwohl dieser einen Teil der amerikanischen Eindämmungspolitik darstellte. Es sei zu einer breiten Einigungsbewegung gekommen, die jedoch hinsichtlich ihrer geographischen Grenzen und einer globalen Friedensordnung unsicher gewesen sei.
Nachdem die Chancen für eine einvernehmliche Lösung vor allem am Widerstand der Sowjetunion gescheitert waren, blieb die Möglichkeit für eine Föderation in Westeuropa. Insbesondere die unterschiedlichen nationalen Interessenlagen erklärten, so Loth, warum vor Ausbruch des Ost-West-Konfliktes zunächst keine Einigung erzielt werden konnte.

In der Diskussion wurde das starke britische Engagement als interessante und wenig bekannte Tatsache betont. Eine mögliche Erklärung für das verstärkte Engagement des Vereinigten Königreiches in den Integrationsbemühungen auf dem Kontinent deutet dies als Mittel, daß das Vereinigte Königreich sich selbst dann zurückziehen könnte, um seine Kräfte außerhalb Europas einzusetzen. Es gelte auch zu berücksichtigen, daß nationale und föderale Politik nicht notwendigerweise im Widerspruch stehen. Das Gefühl der Bedrohung und des Ungenügens des Nationalstaates zum Schutz seiner Bürger sei auch in Großbritannien erlebt worden. Dann aber sei es zur militärischen Macht aufgestiegen und habe eine Führungsrolle in Europa gewonnen. Mit einer Sonderrolle außerhalb Kontinentaleuropas sei, nach Loth, auch das Interesse an der europäischen Integration geschwunden.

Die Aufmerksamkeit wurde dann noch einmal auf die Ideen und Versuche der osteuropäischen Länder zu einer europäischen Einigung gelenkt. Dabei wurde betont, daß sich das nationalstaatliche Prinzip hier noch nicht überholt hatte, was bis heute zu spüren sei. Abschließend wurde von

Loth darauf hingewiesen, daß der Strukturvorteil des Nationalstaates darin liege, daß gesellschaftliche Gruppen darauf angewiesen seien, ihre Interessen innerhalb der staatlichen Strukturen durchzusetzen, daß eine derartige Infrastruktur auf europäischer Ebene aber noch fehle.

Der Schuman-Plan

Gilbert Trauschs Beitrag über die „Mythen und Realitäten des Schuman-Planes" gab sehr detailliert Auskunft über die Ziele, Hintergründe, Verhandlungen und das letztlich erzielte Ergebnis dieser Initiative. Erkannt worden sei die Unmöglichkeit, europäische Integration über intergouvernementale Organisationen zu erreichen. Von Trausch als spezifisch französische Hintergründe der Lancierung des Schuman-Planes identifiziert wurden der Drang der Deutschen nach Einheit und die daraus möglicherweise erwachsende Gefahr seiner Neutralisierung, der deutsche Wirtschaftsdynamismus und der nahende Zeitpunkt des Wegfalls aller Beschränkungen der deutschen Produktion, das Sicherheitsproblem, welches mit dem Koreakrieg akut wurde, die notwendige Modernisierung der französischen Industrie und die Furcht vor Überproduktion in der Stahlindustrie. Die Verhandlungstaktik der Franzosen führte, so Trausch, dazu, die Amerikaner von dem Projekt zu überzeugen und die Briten herauszuhalten. In seiner abschließenden Einschätzung unterstrich er, daß der Schuman-Plan kein so großer Erfolg gewesen sei als der er – in mystifizierender Weise – immer dargestellt werde. Von den ursprünglichen Plänen sei nicht viel übrig geblieben. Zwar bildete er das Modell für die europäischen Institutionen, aber der Ministerrat wurde zum Entscheidungsträger, was im ursprünglichen Plan nicht vorgesehen gewesen sei. Positiv einzuschätzen bleibe er im Hinblick auf die Förderung der westeuropäischen Integration unter Einbeziehung Deutschlands. Auch sei von ihm ein starker Impuls ausgegangen, Vorstellungen über Europa zu entwickeln.

In der Diskussion wurde die Rolle der Vereinigten Staaten in der Verhandlungsphase beleuchtet und die Haltung Großbritanniens gegenüber diesem Plan verdeutlicht. Es herrschte die Einschätzung vor, daß während der Verhandlungen über das Projekt immer das Primat der Politik über die Wirtschaft deutlich geworden sei.

Das Projekt der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Klaus *Schwabe* bezeichnete in seinem einführenden Beitrag dieses Projekt als den bis heute ehrgeizigsten Versuch einer europäischen Einigung. Als Hauptursache für das Entstehen eines solchen Projektes identifizierte er die sich durch den Koreakrieg offenbarten Probleme. Der Koreakrieg ließ einen westdeutschen Verteidigungsbeitrag, eingebettet in eine gestärkte europäische Verteidigung notwendig erscheinen. In der Diskussion darum wurden einmal mehr die unterschiedlichen Länderpositionen sichtbar, was seinen Niederschlag vor allem in den Deutschland zugebilligten Bedingungen fand. Die Gefahr, daß Deutschland seine internationale Gleichberechtigung wiedergewinnen könne, ohne Zugeständnisse machen zu müssen, wurde vor allem in Frankreich gesehen. So wurde im Oktober 1950 der Pleven-Plan lanciert. In seinen Ausführungen zu der Verhandlungsphase wies Schwabe auf die zweigleisige Verhandlungsführung hin, in der die strittigen Fragen beigelegt werden konnten. Sehr detailliert wurden die Ursachen des Scheiterns der EVG dargelegt, insbesondere die innenpolitische Situation Frankreichs und die Hoffnungen Westeuropas und der USA, die sich nach dem Tod Stalins auf eine Verständigung mit der Sowjetunion richteten. Die Nichtratifizierung des Vertrages zur EVG ließ dieses Projekt scheitern und führte als Ersatz zur Gründung der WEU. Einzig die Bundesrepublik habe ihre Ziele erreichen können: Die NATO-Mitgliedschaft und die Wiedererlangung ihrer Souveränität. Weiter wies Schwabe auf die Katalysatorfunktion dieses Projektes für die Durchsetzung des Schumanplanes hin. Der Umweg, die europäische Einigung über die militärische Integration zu schaffen, sei für alle Seiten kostspielig gewesen. Der einzig positive Aspekt sei die gewachsene Vorsicht der Politiker und ein Pragmatismus in den europäischen Integrationsbemühungen, der auf ein schrittweises Vorankommen setze.

Die USA und die europäische Integration

Klaus Schwabes zweiter Beitrag im Rahmen dieser Tagung befaßte sich mit den USA und ihrem Engagement für die europäische Integration. Dabei kann nach Schwabe in unterschiedlichen Alternativen bzw. Optionen amerikanischer Europapolitik gedacht werden. Als erstes sei die gesamteuropäische Alternative zu nennen, die mit dem Marshall-Plan für Gesamteuropa angeboten wurde. Nach deren Ablehnung durch die Sowjetunion rückte die atlantische Alternative in den Mittelpunkt. Das gesamte nichtkommunistische Europa sollte für ein gemeinschaftliches Aufbauprogramm gewonnen werden, wobei Großbritannien als natürliche Führungsmacht galt, aber nur eine koordinierende Funktion übernehmen wollte. Eine supranationale Organisation erschien geboten, um Westdeutschland verankern zu können. Das Dilemma der amerikanischen Europapolitik habe darin bestanden, daß sich Großbritannien um so heftiger widersetzte, je dringlicher diese Organisation erschien.

So ging die Führungsrolle von Großbritannien auf Frankreich über, und die dritte Alternative, die „karolingische", kleinsteuropäische Integration, von Schwabe auch als westeuropäisch-kontinentale Alternative bezeichnet, wurde in Erwägung gezogen. Sie schien die beste Lösung zu bieten. An ihrem Zustandekommen ließen sich auch die von den USA verwendeten Mittel zur Erreichung ihrer Ziele verdeutlichen. Sich der Grenzen ihrer Mittel immer bewußt, ging es den USA um die Akzeptanz des Gedankens einer europäischen Integration unter Verzicht auf harte Druckmittel. Mit dem Scheitern der EVG, die von den USA immer unterstützt worden war, und der Aufnahme Deutschlands in die NATO, gewissermaßen durch die Hintertür, hatten die USA ihre Ziele letztlich erreicht: Weder Frankreich noch die Bundesrepublik waren „verloren" worden. Weitere Aspekte des amerikanischen Engagements in Europa wurden in der Diskussion beleuchtet, so der Wunsch der USA, sich irgendwann aus Europa zurückziehen zu können und dann sicher zu sein, daß es einen anderen Vermittler geben werde, der die alte Rivalität zwischen Frankreich und Deutschland verhindere.

Das Entstehen der Römischen Verträge

Im Vergleich zur Montanunion liegen die Ursprünge der Römischen Verträge im dunkeln und ein „Vater" des Projektes sei nicht zu identifizieren, mit dieser Einschätzung leitete Wilfried Loth seinen Vortrag über das Entstehen der Römischen Verträge ein. Um nach 1954 mit der europäischen Integration weiter zu kommen, gab es den Vorschlag, die anderen Bereiche der Energiepolitik und die Verkehrspolitik einzubeziehen. Demgegenüber schlugen die Niederlande vor, eine supranationale Gemeinschaft zu schaffen, die mit einer Zollunion beginnen und bis zu einer Wirtschaftsunion führen sollte. Das für Frankreich einzig akzeptable Projekt war die Bildung einer Atomgemeinschaft, während in der Bundesrepublik Deutschland weder Zollunion noch Atomgemeinschaft auf Akzeptanz stießen. So wurde die Einberufung einer Expertengruppe unter dem Vorsitz des belgischen Außenministers Spaak beschlossen. Das Ergebnis ihrer Studie sah die Schaffung eines gemeinsamen Marktes vor, der stufenweise zu verwirklichen war. Widerstände resultierten vor allem aus der Forderung Frankreichs, zuerst die Atomgemeinschaft durchzusetzen und dem Beharren der Bundesrepublik, ein Junktim zwischen beiden Projekten herzustellen. Großbritannien hatte sich zwischenzeitlich den Vorschlag der OEEC zu eigen gemacht, eine Freihandelszone zu schaffen, wie sie auch vom deutschen Wirtschaftsminister gewünscht worden war.

Das persönliche Eingreifen Adenauers in die Verhandlungen ließ ihn in Frankreich als „solidarischen Partner" erscheinen, was gerade wegen der Suezkrise und der internationalen Kritik an Frankreich wichtig schien. So könne, nach Loth, spekuliert werden, daß der Schock der Suezkrise das Projekt in Frankreich leichter durchsetzbar machte. Als weitere Bedingungen für einen Erfolg führte Wilfried Loth den gesunkenen Glauben an die Handlungsfähigkeit der Nationalstaaten und die „richtigen Signale der Politiker zur richtigen Zeit" an. Der Erfolg wird dennoch als prekär eingeschätzt, da die dahinterstehenden politischen Absichten nicht explizit formuliert und so Konflikte über die Finalität der Gemeinschaft programmiert worden seien. In der Diskussion wurde verdeutlicht, daß die

amerikanische Politik immer darin bestand, wegen der großen politischen Bedeutung der Integrationsprojekte vorübergehende handelspolitische und wirtschaftliche Nachteile in Kauf zu nehmen.

Die Perzeption der Westintegration in der DDR

Abschließend erläuterte Michael *Lemke*, frühere Akademie der Wissenschaften in der DDR, kurz die Politik der DDR und ihr Verhältnis zur europäischen Einigung. Die beiden von ihm gesetzten Schwerpunkte betrafen die Haltung der SED zur Westintegration und ihre spezifische Reaktion auf die Konstituierung der EWG, die immer als „Zollpakt" bezeichnet worden war. Den Rahmen für die DDR-Position zur europäischen Einigung habe die sowjetische Haltung zu diesem Thema gebildet. Ziel sei gewesen, die Westintegration zu verhindern und die USA aus dem europäischen Einflußbereich herauszudrängen. Gleichzeitig habe es die DDR-Forschung nicht vermocht, reale wirtschaftliche Entwicklungen angemessen zu bewerten. Darüber hinaus seien in der Argumentation politische Prozesse mit militärischen und sicherheitspolitischen Aspekten immer wieder vermischt worden. Aus SED-Sicht war die Westintegration Bestandteil einer von Washington gelenkten, kriegerisch-imperialistischen Strategie der Blockbildung zur Spaltung Europas und Deutschlands. Daß die Westintegration der DDR keineswegs schadete, sondern vielmehr nützlich war, wurde 1957 deutlich, nach außen hin jedoch nie eingestanden. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR warf der Bundesrepublik vor, sie strebe nach einer Vormachtstellung innerhalb der Gemeinschaft. Es werde eine militärische Lösung der deutschen Frage angestrebt und über die EWG solle ein großdeutsches imperialistisches Reich errichtet werden. Die EWG wurde als Gegenpol zum Weltsozialismus und Objekt des Klassenkampfes interpretiert. Faktisch aber partizipierte die DDR an der EWG über den innerdeutschen Handel.

Die anschließende Diskussion griff nochmals die für die DDR aus dem Vertrag zur EWG entstandenen Vorteile auf. Darüber hinaus wurde auf das Umfeld und die Entwicklungen in Osteuropa hingewiesen, durch die die Haltung der DDR beeinflußt worden sei. Auch gelte es zwischen der Rhetorik des Kalten Krieges und den Ansätzen zur praktischen Politik zu unterscheiden. Dem Hinweis, daß in der DDR Pläne für eine Konföderation diskutiert worden seien, wurde mit Zweifel an ihrer Ernsthaftigkeit begegnet. Eingestanden wurde, daß diese Pläne der Erlangung operativer Vorteile dienten und insofern nicht seriös waren.

Forschungssituation und -perspektiven

Wilfried Loth bemerkte in der Tagungskritik, daß die Diskussion über die Anfänge der europäischen Integration gezeigt habe, die Entstehungsgeschichte der Gemeinschaft sei keine Einbahnstraße. In der künftigen Forschungsarbeit komme es darauf an, den gesamteuropäischen Integrationsprozeß stärker zu verfolgen. Zu erforschen wären vor allem die Ursachen für die relativ schwache Rolle der Wirtschaft im Integrationsprozeß, die Thematisierung der wechselseitigen Beziehungen zwischen dem politischen Integrationsprozeß und den gesellschaftlichen Entwicklungen. Der historische Ort der Gemeinschaftsbildung sei unklar definiert. Es sei auch kein einheitlicher Integrationsprozeß identifizierbar, es gebe unterschiedliche Probleme auf unterschiedlichen Integrationsebenen, die nicht harmonisierbar seien, so daß eine gewaltsame Vereinheitlichung der Ebenen nicht sinnvoll sei. Weiterhin wurde betont, daß ein zeitgemäßes Föderalismusverständnis erforderlich sei, das sich an der europäischen Föderalismustradition orientiere und nicht an der amerikanischen. Schwierigkeiten in der Integrationsforschung bereite die Tatsache, daß einerseits Wunschvorstellungen über die Integration existierten und andererseits vom Forscher eine historisch distanzierte Sichtweise zu verlangen sei.

Man konstatierte, daß eine Konstruktion geschlossener Integrationskonzepte nicht mehr möglich sei. Auf Grund historischer Analysen seien aber Zusammenhänge zwischen bestimmten Entwicklungen und Integrationsfortschritten identifizierbar. Auch wurde nochmals auf die große Bedeutung einzelner Personen und Personengruppen hingewiesen, aus deren Verhalten aber auch verallgemeinerungsfähige Aussagen abzuleiten wären. Der Anspruch auf Verallgemeinerungsfähigkeit ihrer Aussagen sollte auch von den Historikern erfüllt werden, denn es könne nicht allein um die Nachzeichnung historischer Entwicklungen gehen.

Grit Viertel

Gründung und Ausbau der EG – eine wirtschaftswissenschaftliche Perspektive

Thema und Konzeption der Tagung

Ziel der Tagung war es, auf der Basis gesicherter wirtschaftswissenschaftlicher Methoden eine Reihe von zentralen Regelungsbereichen der Gemeinschaftsverträge bzw. einige ausgewählte Wirkungsfelder der Gemeinschaftspolitiken zu untersuchen. Dabei ging es vorrangig darum, neben dem Transfer von EG-relevanten Zusammenhängen zugleich auch die spezifischen Probleme einer marktkonformen Gestaltung von wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen in einem Gemeinsamen Markt jeweils deutlich herauszuarbeiten.

Größter Teilnehmerkreis waren – wie bei der Konzipierung der Tagung beabsichtigt – Angehörige des universitären Lehrkörpers aus den neuen Bundesländern sowie hochrangige Beamte mit europapolitischen Tätigkeitsbereichen aus den jeweiligen Landesregierungen. Neben einer Reihe von Universitätsangehörigen aus den alten Ländern nutzten auch ausländische Wissenschaftler, die sich gegenwärtig im Zusammenhang mit integrationsbezogenen Forschungsprojekten in der Bundesrepublik aufhalten (u. a. aus der Sowjetunion, Argentinien und Polen), die Gelegenheit, sich einen kompakten Überblick zum derzeitigen Stand der deutschen universitären Forschung und Lehre zum EG-Komplex zu verschaffen.

Die in Berlin unter prononciert wirtschaftswissenschaftlicher Akzentsetzung durchgeführte Tagung hat für den Veranstalter zugleich die Funktion eines Pilotprojekts gehabt. Denn der AEI wird in der nahen Zukunft entsprechend konzipierte Tagungen folgen lassen, die dann jeweils eine rechts-, politik- bzw. geschichtswissenschaftliche Schwerpunktsetzung haben werden. Die Erfahrungen, welche die Berliner Tagung erbracht hat, sowie die breite Resonanz, die sie seitdem gefunden hat, belegen zusätzlich den beträchtlichen Bedarf an einer derartigen Form eines konzentrierten Transfers des gegenwärtigen Stands der integrationsbezogenen Wissenschaft.

Konzeption und Entwicklung der EG im Lichte wirtschaftswissenschaftlicher Analyse

Tagung des Arbeitskreises Europäische Integration e. V. vom 17.–19. Oktober 1991 im Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), Berlin

Wiss. Leitung: Prof. Dr. Wulfdiether Zippel, Technische Universität München

Begrüßung: Dr. Ernst Piehl, Direktor des CEDEFOP

Einführung: Prof. Dr. Wulfdiether Zippel, Technische Universität München

Entstehung und Weiterentwicklung der EG (Ökonomische und nicht-ökonomische Anliegen; Gründungsverträge; Organe der EG; die EG im globalen Kontext; EEA)
Prof. Dr. Rudolf Hrbek, Universität Tübingen

Die Zollunionstheorie als Grundlage eines regionalen wirtschaftlichen Integrationskonzeptes (Konzept; empirische Relevanz; Niederschlag in den Gemeinschaftsverträgen)
Prof. Dr. Ronald Clapham, Universität-GHS Siegen

Aufgaben und Funktionsweise der EG-Strukturfonds
Dr. Fritz Franzmeyer, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin

Nicht-tarifäre Handelshemmnisse: wirtschaftstheoretische und ordnungspolitische Aspekte; Rolle der nicht-tarifären Handelshemmnisse im Binnenmarkt und in den Außenwirtschaftsbeziehungen der EG
Dr. Rolf Langhammer, Institut für Weltwirtschaft, Universität Kiel

Die Gemeinsame Agrarpolitik: Funktionsweise, innergemeinschaftliche und weltwirtschaftliche Implikationen; mögliche Perspektiven
Prof. Dr. Winfried von Urff, Technische Universität München

Die ordnungspolitischen Probleme von Subventionen und die Beihilferegeln von EGKS und EWGV
Prof. Dr. Wulfdiether Zippel, Technische Universität München

Die Währungsintegration in Europa
Michael Ledig, Bundesbankdirektor, Deutsche Bundesbank, Frankfurt/Main

Es ist vorgesehen, die Beiträge in einem Tagungsband zu veröffentlichen.

Zollunionstheorie und Integrationsprozeß

Inhaltlich sind auf der Tagung insgesamt sieben ausgewählte Themenbereiche behandelt worden. Das Eröffnungsreferat von *Rudolf Hrbek* (Tübingen) zur „Entstehung und Weiterentwicklung der EG" verfolgte den Zweck, vor Beginn der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse einen systematischen Überblick über die vielfältigen nicht-ökonomischen Ziele, die mit der Gründung und mit dem Ausbau der Gemeinschaft angestrebt werden, zu vermitteln und gleichzeitig die unauflöslichen Interdependenzen zwischen der wirtschaftspolitischen Zielebene und den Anliegen anderer Politikfelder hervorzuheben. Die grundlegenden Aussagen der Zollunionstheorie und die Möglichkeiten ihrer analogen Übertragbarkeit auf die innergemeinschaftlichen und weltweiten Rückwirkungen der im Zuge des voranschreitenden Integrationsprozesses erfolgenden schrittweisen Harmonisierung anderer Wirtschaftspolitikbereiche standen, samt einer Präsentation von empirischen Belegen, im Mittelpunkt des von *Ronald Clapham* (Siegen) gehaltenen Vortrags „Die Zollunionstheorie als Grundlage eines regionalen wirtschaftlichen Integrationsprojekts".

Strukturpolitik und „EG-Ordnungspolitik"

Die Funktionsweise der drei Strukturfonds der EG, deren analytische Beurteilung, die bisher zu beobachtenden praktischen Wirkungen sowie die zwischenzeitlich erfolgten konzeptuellen Modifikationen wurden - gestützt auf neuere empirische Untersuchungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung - von *Fritz Franzmeyer* (Berlin) vorgetragen. In einem anderen Beitrag setzte sich *Rolf Langhammer* (Kiel) mit den wirtschaftstheoretischen und den ordnungspolitischen Aspekten von sog. nicht-tarifären Handelshemmnissen am Beispiel der EG auseinander. Anhand einer systematische Bestandsaufnahme der am meisten gebräuchlichen Formen von nichttarifären Handelshemmnissen, der Darstellung ihrer Implikationen und der Probleme ihrer Meßbarkeit wurde die Praktizierung dieser Art von Protektionismus sowohl im Hinblick auf die innergemeinschaftlichen als auch auf die externen Handelsbeziehungen der EG behandelt.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EG, deren innergemeinschaftliche und weltweite Folgewirkungen sowie die zentralen Gründe für das Erfordernis einer Umgestaltung der GAP einschließlich denkbarer Lösungsansätze bildeten den Gegenstand eines Referats von *Winfried von Urff* (München). Die ordnungspolitischen Probleme von Subventionen sowie der Umstand, daß als Folge der schrittweisen Angleichung der Rahmenbedingungen im Zuge der Herbeiführung eines Gemeinsamen Marktes zusätzlich zum allgemeinen Strukturwandel noch weitere, integrationsbedingte Anpassungserfordernisse auftreten, bildeten den Bezugrahmen der von *Wulfdiether Zippel* (München) vorgenommenen Auseinandersetzung mit den Beihilfebestimmungen des EGKSV und EWGV samt deren praktischer Handhabung. Im abschließenden Beitrag von *Michael Ledig* (Frankfurt/M.) ging es um die Rolle der währungspolitischen Harmonisierung im Zuge der Schaffung eines Gemeinsamen Marktes, um die diesbezüglich vorgeschlagenen konkurrierenden Ansätze sowie schließlich um einen Überblick zum gegenwärtigen Stand der Vorbereitungen zur Errichtung einer EG-Währungsunion.

Einschätzung

Wegen des enggesteckten zeitlichen Rahmens konnte die Darstellung der verschiedenen behandelten Gegenstände, ihrer spezifischen Problemlagen und ihrer interdependenten Einordnung in größere Beziehungszusammenhänge nur unter wenigen grundsätzlichen Aspekten sowie vorwiegend nur in summarischer Form erfolgen. Durchgängig betonten die Teilnehmer den besonderen Wert einer solchen kompakten Abhandlung der grundlegenden Methoden und Ergebnisse einer fachspezifischen Analyse der EG für die Anregung einer vertiefenden Auseinandersetzung mit Fragen der europäischen Integration sowie für die künftige Gestaltung der jeweils individuellen Lehr- und Forschungsaktivitäten. Diese Einschätzung wurde besonders nachdrücklich von den anwesenden ausländischen Wissenschaftlern vor allem mit Blick auf die Universitäten in den mittel- und osteuropäischen Ländern unterstrichen. Die während der Tagung gehaltenen Vorträge werden als Tagungsband publiziert werden.

Wulfdiether Zippel

Das Tagungsprogramm des AEI für 1992

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Vorschau ist noch nicht sicher, ob alle der nachstehend aufgeführten Tagungen durchgeführt werden können; der Vorstand des AEI wird sich bemühen, die finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Mitglieder erhalten rechtzeitig vor jeder Tagung eine Mitteilung mit Programm. Interessierte Nichtmitglieder können sich bei der Geschäftsstelle des AEI erkundigen.

1. Thema: **Verlauf und Ergebnisse der Regierungskonferenzen**
   Datum: 13.–15. Februar 1991
   Ort: Gustav-Stresemann-Institut, Bonn
   Leitung: *Prof. Dr. Rudolf Hrbek,* Tübingen

2. Thema: **Gemeinschaftsrecht und Privatrecht**
   Datum: 2.–4. April 1992
   Ort: Trier
   Leitung: *Prof. Dr. Peter-Christian Müller-Graff,* Trier

3. Thema: **Die EG-Finanzverfassung — Gegenwärtiger Stand und Entwicklungschancen**
   Datum: 11.–13. Juni 1992
   Ort: Gustav-Stresemann-Institut, Bonn
   Leitung: *Prof. Dr. Dieter Biehl,* Frankfurt

4. Thema: **Konzeption und Entwicklung der EG im Licht politikwissenschaftlicher Analyse**
   (vorwiegend für Hochschulangehörige aus den neuen Bundesländern)
   Datum: 20.–22. Juli 1992
   Ort: Europäische Akademie, Berlin
   Leitung: *Prof. Dr. Wichard Woyke,* Münster

5. Thema: **Konzeption und Entwicklung der EG im Licht rechtswissenschaftlicher Analyse**
   (vorwiegend für Hochschulangehörige aus den neuen Bundesländern)
   Datum: 22.–24. Juli 1992
   Ort: Europäische Akademie, Berlin
   Betreuer: *Prof. Dr. Meinhard Hilf,* Hamburg

6. Thema: **Wirkungen der EG-Politik auf Hochschule, Studium und Forschung**
Datum: 17.–19. September 1992
Ort: Blaubeuren bei Ulm
Betreuer: *Prof. Dr. Rudolf Hrbek,* Tübingen
Prof. Dr. Georg Sandberger, Tübingen

7. Thema: **Die Rolle des vereinigten Deutschlands in Europa**
(Jahreskolloquium)
Datum: 12.–14. November 1992
Ort: Potsdam
Betreuer: Vorstand
Leitung: Vorstand/Präsidium

8. Thema: **Ergebnisse der Uruguay-Runde und Perspektiven des GATT**
Datum: 26.–28. November 1992
Ort: Haus St. Ulrich, Augsburg
Betreuer: *Prof. Dr. Winfried von Urff,* TU München

9. Thema: **Kommunen und EG-Integration**
Datum: noch offen
Ort: noch offen
Betreuer: *Prof. Dr. Rudolf Hrbek,* Tübingen

10. Thema: **Stand der Entwicklung zum Binnenmarkt**
Datum: 2. Jahreshälfte 1992
Ort: Raum Straßburg
Betreuer: *Prof. Dr. Vlad Constantinesco,* Straßburg
Dr. Wolfgang Wessels, Bonn
Zusammenarbeit mit CEDECE (französisches Äquivalent des AEI)

Autoren dieses Heftes:

André Fiebig, M. A.; LL. M.
Stipendiat am Graduiertenkolleg „Vertiefung der Europäischen Integration", Universität Tübingen

Prof. Dr. Rudolf Hrbek
Institut für Politikwissenschaft der Universität Tübingen; Vorsitzender des Vorstandes des Arbeitskreises Europäische Integration, Bonn

Prof. Dr. András Inotai
Direktor des Instituts für Weltwirtschaft an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Budapest

Dr. Wladimir Korowkin
Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Weltwirtschaft und internationale Beziehungen, Moskau

Elfriede Regelsberger
Stellv. Direktorin des Instituts für Europäische Politik, Bonn; Koordinatorin des Deutsch-Italienischen Gesprächsforums

Dr. Hans Tietmeyer
Vizepräsident der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main

Dipl.-Betriebswirtin Grit Viertel
Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Europäische Politik, Bonn

Privatdozent Dr. Wolfgang Wessels
Direktor des Instituts für Europäische Politik, Bonn; Direktor der Dominante Administrative am Europa-Kolleg Brügge

Prof. Dr. Wulfdiether Zippel
Institut für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Technische Universität München

INTEGRATION
Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Schneider

Redaktion
Prof. Dr. Dieter Biehl, Frankfurt; Prof. Dr. Eberhard Grabitz, Berlin; Prof. Dr. Rudolf Hrbek, Tübingen; Dr. Thomas Jansen, Brüssel; Bernd Janssen, Bonn; Dr. Otto Schmuck, Bonn; Prof. Dr. Heinrich Schneider, Wien; Prof. Claus Schöndube, Frankfurt; Prof. Dr. Winfried von Urff, München; Prof. Dr. Werner Weidenfeld, Mainz; Dr. Wolfgang Wessels (verantwortlich), Bonn; Barbara Lippert, M. A. (geschäftsführend), Bonn; Meike Leube (Redaktionsassistentin für den Arbeitskreis Europäische Integration), Bonn.

Verlag: EUROPA UNION VERLAG GMBH, Geschäftsführer: Gerhard Eickhorn.

Redaktions- und Verlagsanschrift: Europa-Zentrum, Bachstraße 32, D-5300 Bonn 1.

Bezugsbedingungen: Jahresabonnement INTEGRATION (vierteljährlich, 4 Hefte und Register) 36,– DM, für Schüler, Studenten u. a. (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung) 18,– DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.
Einzelheft INTEGRATION 10,– DM, bei Abnahme von mindestens 10 Ex. 6,00 DM/Ex., von mindestens 50 Ex. 4,– DM/Ex, von mindestens 100 Ex. 3,– DM/Ex., einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Das Abonnement kann nur schriftlich bei Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Druck: WAZ-Druck, Duisburg.

Urheberrechte: Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge und anderen Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopien, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

© EUROPA UNION VERLAG GMBH
ISSN 0720-5120

STIPENDIEN

für das Studium am EUROPA-KOLLEG BRÜGGE

Die dynamische Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft sowie die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes bis Ende 1992 erfordern besondere Kenntnisse und spezifische Arbeitsmethoden. Hochschulabsolventen, die sich auf Tätigkeiten in europäischen und internationalen Behörden, Verbänden sowie in nationalen Verwaltungen mit europäischen und internationalen Bezügen vorbereiten wollen, bietet das EUROPA-KOLLEG BRÜGGE, Belgien, ein Unterrichtsprogramm, das praxisorientiert auf Tätigkeiten im europäischen und internationalen Bereich vorbereitet sowie die theoretischen Kenntnisse erweitert und vertieft. Professoren sowie leitende Beamte der Europäischen Gemeinschaft und nationaler Ministerien unterrichten jährlich ungefähr 220 Hochschulabsolventen aus etwa 25 Ländern.

Die Stipendien der Bundesregierung, drei von der Fritz Thyssen Stiftung bereitgestellte Stipendien sowie Stipendien einzelner Bundesländer werden durch eine Auswahlkommission beim Deutschen Rat der Europäischen Bewegung vergeben.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- **abgeschlossenes Hochschulstudium mit achtsemestriger Regelstudienzeit oder ein gleichwertiger Studienabschluß, der Rechtswissenschaft, Volkswirtschaft, Öffentliche Verwaltung oder Politikwissenschaft;**
- **ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch, um dem Vorlesungsprogramm passiv und aktiv folgen zu können.**

Bewerbungsformulare und weitere Auskünfte erhalten Sie über

DEUTSCHER RAT DER EUROPÄISCHEN BEWEGUNG
Europa-Zentrum
Postfach 1529, Bachstraße 32
5300 Bonn 1

Bewerbungsschluß:
15. März 1992

ISSN 0720-5120